



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Mag. Barbara Maschler in der Rechtssache der klagenden Parteien [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch Leitner & Partner Rechtsanwälte in 1010 Wien, gegen die beklagte Partei **Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG**, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, und die Nebenintervenientin auf Seiten der beklagten Partei **CPM Anlagen Vertriebs GmbH in Liquidation**, Annagasse 5/2/16, 1010 Wien, vertreten durch Wess Kispert Rechtsanwalts GmbH in 1010 Wien, **wegen EUR 38.099,16 und Feststellung (EUR 7.143,97)** nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Betrag von EUR 38.099,16 Zug-um-Zug gegen Übertragung der Anteile der klagenden Partei

a) an der Fünzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG mit einer Beteiligungsnominale von EUR 14.000,-- samt 4 % Zinsen aus EUR 14.700,-- seit 5.5.2004 bis 15.8.2004, aus EUR 14.530,83 seit 16.8.2004 bis 15.2.2005, aus EUR 14.023,33 seit 16.2.2005 bis 15.8.2005, aus EUR 13.515,83 seit 16.8.2005 bis 15.2.2006, aus EUR 13.008,33 seit 16.2.2006 bis 15.8.2006, aus EUR 12.500,83 seit 16.8.2006 bis 15.2.2007, aus EUR 11.993,33 seit 16.2.2007 bis 15.8.2007, aus EUR 11.602,35 seit 16.8.2007 bis 15.2.2008, aus EUR 11.211,37 seit 16.2.2008 bis 15.8.2008, aus EUR 10.703,87 seit 16.8.2008 bis 15.2.2009, aus EUR 10.633,39 seit 16.2.2009 bis 15.8.2009, aus EUR 10.405,89 seit 16.8.2009 bis 15.2.2010, aus EUR 10.303,36 seit 16.2.2010 bis 15.8.2010, aus EUR 10.167,32 seit 16.8.2010 bis 15.8.2011, aus EUR 10.027,32 seit 16.8.2011 bis 15.2.2012 und aus EUR 9.799,82 seit 16.2.2012,

b) an der Vierundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG mit einer Beteiligungsnominale von EUR 11.000,-- samt 4 % Zinsen aus EUR 11.550,-- seit 22.10.2004 bis 15.4.2005, aus EUR 11.310,44 seit 16.4.2005 bis 15.10.2005, aus EUR 10.925,44 seit 16.10.2005 bis 15.4.2006, aus EUR 10.540,44 seit 16.4.2006 bis 15.10.2006, aus EUR 10.155,44 seit 16.10.2006 bis 15.4.2007, aus EUR 9.860,50 seit 16.4.2007 bis 15.10.2007,

aus EUR 9.565,56 seit 16.10.2007 bis 15.4.2008, aus EUR 9.270,62 seit 16.4.2008 bis 15.10.2008, aus EUR 8.994,75 seit 16.10.2008 bis 15.4.2009, aus EUR 8.609,75 seit 16.4.2009 bis 15.10.2009, aus EUR 8.224,75 seit 16.10.2009 bis 15.4.2010, aus EUR 7.934,61 seit 16.4.2010 bis 15.10.2010, aus EUR 7.631,82 seit 16.10.2010 bis 15.4.2011, aus EUR 7.246,82 seit 16.4.2011 bis 15.10.2011, aus EUR 6.834,32 seit 16.10.2011 bis 15.4.2012, aus EUR 6.614,32 seit 16.10.2012 bis 15.10.2012, aus EUR 6.394,32 seit 16.10.2012 bis 26.9.2016 und aus EUR 9.250,35 seit 27.9.2016,

c) an der Beteiligungsgesellschaft Reefer-Flottenfonds mbH & Co KG mit einer Beteiligungsnominale von EUR 10.000,-- samt 4 % Zinsen aus EUR 10.500,-- seit 16.12.2006 bis 15.11.2007, aus EUR 10.117,78 seit 16.11.2007 bis 15.7.2008, aus EUR 9.917,78 seit 16.7.2008 und aus EUR 582,-- seit 16.2.2013,

d) an der Achtundsechzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG mit einer Beteiligungsnominale von EUR 10.000,-- samt 4 % Zinsen aus EUR 10.500,-- seit 1.6.2007 bis 15.7.2007, aus EUR 10.479,19 seit 16.7.2007 bis 15.1.2008, aus EUR 10.129,19 seit 16.1.2008 bis 15.7.2008, aus EUR 9.779,19 seit 16.7.2008 bis 15.1.2009, aus EUR 9.429,19 seit 16.1.2009 bis 15.7.2009, aus EUR 9.079,19 seit 16.7.2009 bis 15.1.2010, aus EUR 8.768,21 seit 16.1.2010 bis 15.7.2010 und aus EUR 8.549,21 seit 16.7.2010

innen 14 Tagen zu zahlen.

2. Zwischen der klagenden und der beklagten Partei wird festgestellt, dass die beklagte Partei der klagenden Partei für alle Schäden ersatzpflichtig ist, die aus der am 4.5.2004 eingegangenen Beteiligung an der Fünzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG, aus der am 21.10.2004 eingegangenen Beteiligung an der Vierundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG, aus der am 15.12.2006 eingegangenen Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft Reefer-Flottenfonds mbH & Co KG und aus der am 31.5.2007 eingegangenen Beteiligung an der Achtundsechzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG entstehen.

3. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, den klagenden Parteien binnen 14 Tagen die mit EUR 19.298,50 bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten EUR 1.401,-- an Barauslagen und EUR 2.984,90 an USt) zu Handen der Klagevertreter zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Außer Streit steht, nicht substantiiert bestritten wurde bzw. gerichtskundig ist:

Die Klägerin zeichnete am 4.5.2004 eine Beteiligung in Höhe von EUR 14.000,-- an der

Fünzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG (in der Folge: Holland-Fonds 50) und bezahlte dafür inkl. Agio EUR 14.700,--, weiters am 21.10.2004 eine Beteiligung in Höhe von EUR 11.000,-- an der Vierundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG (in der Folge: Holland-Fonds 54) und bezahlte dafür inkl. Agio EUR 11.550,--, weiters am 15.12.2006 eine Beteiligung in Höhe von EUR 10.000,-- an der Beteiligungsgesellschaft Reefer-Flottenfonds mbH & Co KG (in der Folge: Reefer-Flottenfonds) und bezahlte dafür inkl. Agio EUR 10.500,-- sowie am 31.5.2007 eine Beteiligung in Höhe von EUR 10.000,-- an der Achtundsechzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG (in der Folge: Holland-Fonds 68) und bezahlte dafür inkl. Agio EUR 10.500,--.

Bei diesen Veranlagungen handelt es sich um Beteiligungen an geschlossenen Immobilien- bzw. Schiffsfonds, die in der Rechtsform einer GmbH & Co KG emittiert wurden. Die Kommanditbeteiligungen wurden in Österreich durch die nunmehrige Nebenintervenientin vertrieben und für die Kläger treuhändig von der TVP Treuhand und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds GmbH (in der Folge: TVP) gehalten.

Die Beklagte erhielt zusätzlich zum vom Kunden zu bezahlenden Agio von der Emittentin für die Vermittlung der Beteiligungen am Holland-Fonds 50 und 68 noch eine Provision in Höhe von 3 %, am Holland-Fonds 54 von 3,125 % und am Reefer-Flottenfonds von 4 % von der Zeichnungssumme.

Am 14.1.2013 verpflichtete sich die Klägerin hinsichtlich der Beteiligung am Reefer-Flottenfonds EUR 582,-- zurückzuzahlen (Beilage ./G). Mit Schreiben vom 20.9.2016 wurde die Klägerin hinsichtlich der Beteiligung am Holland-Fonds 54 zur Rückzahlung von 50 % des erhaltenen Ausschüttungsbetrages in Höhe von EUR 2.856,03 spätestens bis 30.9.2016 aufgefordert. Dieser Aufforderung kam sie am 27.9.2016 nach (Beilagen ./J und ./K).

Mit der am 20.5.2015 bei Gericht eingebrachten **Klage** beehrte die Klägerin die Zahlung eines Betrages von EUR 35.243,13 sA sowie die Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für Schäden aus der Zeichnung der Beteiligungen an den Holland-Fonds 50, 54 und 68 sowie dem Reefer-Flottenfonds.

Sie brachte vor, dass sie diese Beteiligungen aufgrund der Beratung durch den Mitarbeiter der Beklagten, Lothar Weiss, gezeichnet habe. Dieser habe anlässlich der Empfehlung des Holland-Fonds 50 die prognostizierten Ausschüttungen und die Sicherheit der Veranlagung aufgrund der Investition in Immobilien betont. Über die besonderen Risiken, insbesondere das

Totalverlustrisiko, habe er sie nicht aufgeklärt. Auch die weiteren Veranlagungen in den Holland-Fonds 54 und 68 sowie in den Reefer-Flottenfonds habe sie auf Empfehlung von Herrn Weiss vorgenommen. Diese Veranlagungen seien nicht mehr gesondert erörtert worden. Die Klägerin habe darauf vertraut, dass Herr Weiss sie bestmöglich berate. Die Klägerin sei hinsichtlich der gegenständlichen Veranlagungen nicht von ihrem Sohn beraten worden. Der Umstand, dass er sie in Anlagefragen unterstützt habe, befreie die Beklagte nicht von ihrer Verpflichtung zur umfassenden Aufklärung. Überdies habe der Sohn der Klägerin sein Wissen ebenfalls von Herrn Weiss bezogen. Die Klägerin habe nicht auf Beratung verzichtet.

Die Veranlagungen seien als sicher beworben und die Ausschüttungen als Erträge bezeichnet worden. Die Beklagte habe den Eindruck vermittelt, dass es sich um Renditen handle. Die Klägerin sei auch davon ausgegangen, dass die Ausschüttungen Erträge seien. Sie habe auch nicht damit rechnen können, dass die Ausschüttungen keine Gewinne seien. Später habe sich heraus gestellt, dass es sich um Entnahmen aus den Kommanditeinlagen handle und nicht um Erträge oder Renditen. Dadurch lebe die Haftung der Klägerin gegenüber den Gesellschaftsgläubigern wieder auf. Die Beklagte habe sie nicht über die Rechtsnatur der Ausschüttungen aufgeklärt, obwohl von vornherein geplant gewesen sei, dass die prognostizierten Ausschüttungen Kapitalrückzahlungen sein sollten, weil sie nicht bilanzgewinngedeckt gewesen seien. Diese Informationen wären für die Investitionsentscheidungen von zentraler Bedeutung gewesen.

Der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sei relativ wahrscheinlich. Das ergebe sich insbesondere aus dem hohen Fremdfinanzierungsanteil und dem damit verbundenen Leverage-Effekt. Überdies sei die Werthaltigkeit der Investments durch hohe Vertriebskosten und sonstige Weichkosten stark beeinträchtigt. Damit sei eine derart starke Beeinträchtigung der Werthaltigkeit der Investments verbunden, dass es unwahrscheinlich sei, den prospektierten Gewinn zu erzielen. Die Beklagte hätte die Klägerin darüber aufklären müssen, dass nur ca. 75 bis 80 % des investierten Geld auch tatsächlich in die Anlagen fließe.

Durch die pauschale Gewinnermittlung in der niederländischen „Box-3-Besteuerung“ und der deutschen Tonnagesteuer könnten Steuern auch im Fall eines Verlustes anfallen. Dadurch entstehe ein Risiko über das eingesetzte Kapital hinaus. Beim Reefer-Flottenfonds bestehe überdies das Risiko, dass die Klägerin für große Schäden, die durch den Betrieb der Schiffe verursacht würden – wie etwa Umweltschäden – über ihre Kommanditeinlage hinaus zur Haftung herangezogen werden könne. Die Beklagte hätte die Klägerin über diese Umstände aufklären müssen, was jedoch nicht erfolgt sei.

Die Beklagte habe die Klägerin auch nicht darüber aufgeklärt, dass sie für die Vermittlung der gegenständlichen Veranlagungen zusätzlich zum Agio weitere Provisionen (Kick-back-Zahlungen) von der Anlage- bzw. Vertriebsgesellschaft erhalten habe. Die Beklagte habe hier

in Verfolgung ihrer eigenen Interessen gehandelt, anstatt die Klägerin entsprechend ihrer Interessen zu beraten.

Für die Klägerin habe bei den gegenständlichen Investitionen der Gedanke der Altersvorsorge im Vordergrund gestanden. Sie habe kein derart hohes Totalverlustrisiko eingehen wollen. Dieses Risiko sei von der Beklagten verharmlost worden. Die Klägerin sei über all diese Umstände nicht aufgeklärt worden. In Kenntnis dieser Umstände hätte sie die Veranlagungen in die Holland-Fonds 50, 54 und 68 und den Reefer-Flottenfonds nicht getätigt.

Ihre Vermögensverhältnisse seien nicht relevant. Sie stütze ihre Ansprüche auch nicht auf die ungünstige wirtschaftliche Entwicklung der Anlagen.

Bei den von ihr unterfertigten Unterlagen habe es sich um bloße Wissenserklärungen gehandelt, deren Inhalt – nämlich die Annahme ausreichend aufgeklärt worden zu sein – sich nachträglich als falsch herausgestellt habe. Sie habe nicht wissen können, über welche Risiken und Umstände sie nicht aufgeklärt worden sei.

Die Rückforderbarkeit der Ausschüttungen sei der Klägerin bewusst geworden, als sie 2013 zur Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttungen aus dem Reefer-Flottenfonds aufgefordert worden sei. Erst als die Klägerin Anfang 2015 anwaltlichen Rat in Anspruch genommen habe, habe sie erfahren, dass sie gänzlich andere Anlageprodukte erworben habe, als sie erwartet habe. Dabei habe sich heraus gestellt, dass die prognostizierten Ausschüttungen keine Erträge, sondern Teilrückzahlungen der Kommanditeinlagen gewesen seien, dadurch die Haftung des Kommanditisten wieder auflebe und dies im Konkursfall die Rückzahlungsverpflichtung des Anlegers auslösen könne, diesen Veranlagungen wegen des hohen Fremdkapitalanteils und der Beeinträchtigung der Werthaltigkeit durch die Weichkosten typischerweise das Risiko des Totalverlustes anhafte, wodurch ein atypisches Risiko vorliege, das sie nicht eingehen wollte, die Beteiligungen jetzt wertlos seien, der angepriesene Steuervorteil nicht vorliege und die Beklagte Kick-back-Zahlungen lukriert habe. Die Zeitpunkte der Reduzierung bzw. Einstellung der Ausschüttungen sei hier nicht relevant, weil diese nicht garantiert gewesen seien. Daraus hätten sich für die Klägerin auch keine Anhaltspunkte ergeben, dass sie von der Beklagten falsch beraten worden sei. Es sei ihr auch keine Verletzung der Erkundigungsobliegenheit anzulasten. Die geltend gemachten Ansprüche seien verjährungsrechtlich auch getrennt zu beurteilen.

Die Klägerin treffe auch kein Mitverschulden. Sie habe der Beratung durch die Beklagte vertraut und sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Informationen verlassen, was sie auch durfte. Es habe auch keine Obliegenheit bestanden, die Prospekte und Unterlagen zu sichten. Selbst das hätte sie aber nicht in die Lage versetzt, die beanstandeten Aufklärungsfehler aufzudecken.

Die Klägerin habe aus dem Holland-Fonds 50 im Zeitraum 2004 bis 2012 Ausschüttungen in Höhe von EUR 4.900,18, aus dem Holland-Fonds 54 im Zeitraum 2005 bis 2012 in Höhe

von EUR 5.155,68, aus dem Holland-Fonds 68 im Zeitraum 2007 bis 2010 in Höhe von EUR 1.950,79 und aus dem Reefer-Flottenfonds im Zeitraum 2007 bis 2008 in Höhe von EUR 582,22, sohin Insgesamt EUR 12.588,87, erhalten.

Die Klägerin hätte ihr Vermögen kapitalerhaltend, wahrscheinlich auf einem Sparbuch angelegt. Dabei wäre mit einer Verzinsung von rund 3 % zu rechnen gewesen. Hier würden nur die gesetzlichen Zinsen von 4 % geltend gemacht.

Die Klägerin begehre Naturalersatz. Im Gegenzug sei sie bereit, alle Erklärungen abzugeben, die notwendig seien, um die Rechte aus den Treuhandschaften, über die die Beteiligungen gehalten würden, an die Beklagte zu übertragen. Da nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Klägerin auch die aus den übrigen Anlageprodukten erhaltenen Ausschüttungen zurückzahlen müsse und weitere Steuern bzw. Steuerberatungshonorare anfallen, begehre sie auch die Feststellung der Haftung der Beklagten.

Die Naturalrestitution sei zulässig. Es komme hier zu keiner Überkompensation. Die Naturalrestitution sei auch nicht untunlich. Das Feststellungsbegehren sei Teil der Naturalrestitution. Erst wenn sichergestellt sei, dass die Klägerin keinen weiteren Forderungen aus den gegenständlichen Beteiligungen ausgesetzt sei, sei der Vermögensstand hergestellt, wie er vor Eingehen der Beteiligungen bestanden habe.

In der Verhandlung vom 3.11.2016 dehnte die Klägerin das Zahlungsbegehren um EUR 2.856,03 aus und schränkte das Feststellungsbegehren im selben Betrag ein. Sie brachte vor, dass sie am 20.9.2016 aufgefordert worden sei, 50 % der Ausschüttungen aus ihrer Beteiligung am Holland-Fonds 54 an die finanzierende Bank zu zahlen. Dem sei sie am 27.9.2016 nachgekommen, um zu verhindern, dass die gesamte Haftung auflebe.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren, beantragte kostenpflichtige Klageabweisung und wandte im Wesentlichen ein, dass die Klägerin auf eine Anlageberatung verzichtet habe. Sie sei diesbezüglich durch einen Berater der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG (nunmehr die Nebenintervenientin) beraten worden und hätte mit diesem alle Detailfragen besprochen. Überdies sei die Klägerin von ihrem Sohn, [REDACTED] einem Rechtsanwalt, beraten und vertreten worden und mit einem bereits gefassten Anlageentschluss an die Beklagte herantreten. Ihr Sohn habe auch aus eigenen Beteiligungserwerben umfassende Kenntnisse und Erfahrungen zu den gegenständlichen Produkten. Die Beklagte habe die gegenständlichen Beteiligungen nur vermittelt. Ein Beratungsvertrag sei nicht geschlossen worden. Eine Haftung der Beklagten sei somit ausgeschlossen.

Die Klägerin sei vor dem Erwerb über das Wesen der Veranlagungen und die damit verbundenen Chancen und Risiken, insbesondere auch über das Totalverlustrisiko,

ausführlich und richtig informiert worden, was sie auch mehrfach schriftlich bestätigt habe. Die Aufklärung sei sowohl mündlich durch den Mitarbeiter der Beklagten, als auch durch die den Beteiligungserwerben zugrundeliegenden Unterlagen und den KMG-Prospekt erfolgt. Dort sei auf das Totalverlustrisiko hingewiesen worden, und auch angeführt, dass die Ausschüttungen rückforderbar seien und eine Haftung der Anleger bestehe. Überdies handle es sich dabei um einen Aspekt des Totalverlustrisikos, über den die Klägerin nicht gesondert aufgeklärt werden musste. In den Unterlagen seien auch alle Kosten und Investitionen sowie die Kündigungs- und Übertragungsmöglichkeiten der Beteiligungen ausführlich erläutert. Alle relevanten Informationen seien auch in den Schreiben, die die Klägerin nach dem Erwerb der gegenständlichen Beteiligungen erhalten habe, angeführt. Insbesondere hinsichtlich des Reefer-Flottenfonds habe die Klägerin davon ausgehen müssen, dass sie bei Auflösung der Kommanditgesellschaft ihre Einlage zurück erhalte. Hier hätte die Klägerin bis zu 21 % an Ausschüttungen pro Jahr erhalten. Eine solche Rendite sei ausgeschlossen. Die Klägerin könne hier nicht behaupten, von einer sicheren Veranlagung ausgegangen zu sein.

Die Haftung des Kommanditisten nach § 172 Abs 4 dHGB sei in dreifacher Hinsicht beschränkt, und zwar durch die Haftsumme, durch die Höhe des ausbezahlten Betrages und durch das Ausmaß der dadurch gegebenenfalls entstehenden Haftsummenunterdeckung. Überdies sei die Möglichkeit der Haftung der Anleger ex ante sehr unwahrscheinlich gewesen, sodass über dieses bloß theoretische Risiko nicht aufgeklärt werden musste.

Ansprüche aus einer unterbliebenen Information über die Innenprovisionen seien ausgeschlossen, weil nach dem WAG 1996 keine Verpflichtung zur Information darüber bestanden habe. Die von der Beklagten für die Vermittlung der gegenständlichen Beteiligungen erhaltenen Innenprovisionen seien auch vollkommen unbedenklich. Es handle sich um ein übliches Vermittlungsentgelt. Es habe für die Beklagte kein wirtschaftlicher Anreiz bestanden, diese Beteiligungen zu vermitteln, zumal sie bei anderen Veranlagungen der Klägerin ein wesentlich höheres Entgelt erhalten hätte. Diese Provisionen seien für den Veranlagungserfolg auch nicht relevant gewesen. Überdies würde das Risiko des Anlageprodukts durch die Innenprovisionen nicht erhöht. Nach der Rechtsprechung müsse der durchschnittliche Anleger damit rechnen, dass in dem von ihm aufzubringenden Beteiligungsbetrag einschließlich Agio auch die Kosten des Vertriebs enthalten seien, wobei es sich bei der Klägerin um eine erfahrene Anlegerin handle. Es liege jedenfalls auch kein Verschulden hinsichtlich der Nichtaufklärung über diesen Umstand vor. Die Innenprovisionen seien Teil der fixen Kapitalbeschaffungskosten gewesen und wären auch angefallen, wenn die Beklagte diese nicht erhalten hätte. Überdies sei die Klägerin darüber informiert worden. Aus einer unterbliebenen Aufklärung hierüber stünde der Klägerin allenfalls der Ersatz der Provision zu, nicht aber des Schadens aus dem Ergebnis ihrer Veranlagung.

Die Weichkosten seien nicht nur bezogen auf das Kommanditkapital zu berechnen,

sondern von der Gesamtinvestitionssumme. Die Kosten hier seien auch geringer als bei anderen Veranlagungen üblich gewesen. Auch über die teilweise Fremdfinanzierung seien die Kläger aufgeklärt worden. Diese Kosten seien ebenfalls in den Unterlagen, Broschüren und Schreiben offengelegt worden.

Die Fremdfinanzierungen und deren Anteil am Investitionsvolumen seien der Klägerin aus den Unterlagen bekannt gewesen. Dies sei Teil des Wirtschaftsplanes gewesen, um die Rendite zu erhöhen und Steuervorteile zu erzielen. All dies sei in der Wirtschaftlichkeitsrechnung berücksichtigt und für den Erfolg der Veranlagungen daher nicht relevant.

Auch die steuerliche Behandlung der Veranlagungen sei in den Unterlagen, insbesondere in den Informationsbroschüren und dem KMG-Prospekt, ausführlich dargestellt.

Der Klägerin sei kein Schaden entstanden, weil die erworbenen Kommanditbeteiligungen jener Veranlagung entsprochen hätten, die sie erwerben wollte. Es könne nicht angenommen werden, dass sie bei richtiger Aufklärung eine völlig risikolose Veranlagung vorgenommen hätte. Es seien auch allfällige Wertverluste der Alternativenanlagen zu berücksichtigen.

Überdies seien nicht nur die klagegegenständlichen Veranlagungen zu betrachten, sondern alle über Vorschlag der Beklagten vorgenommenen Veranlagungen. Die Klägerin habe durch über Vermittlung der Beklagten erworbene Wertpapiere einen Ertrag von über EUR 40.000,- erzielt. Sie habe somit keinen Schaden erlitten.

Die Klägerin habe nur einen kleinen Teil ihres Vermögens in Kommanditbeteiligungen veranlagt, um die Chancen auf die hohen prognostizierten Erträge zu nutzen, wobei sie die damit verbundenen Risiken bewusst in Kauf genommen habe sowie um einen Teil ihrer Vermögens zur Risikostreuung in eine von den Kapitalmärkten unabhängige Asset-Klasse zu veranlagern und um Steuervorteile zu lukrieren. Die Klägerin hätte die gegenständlichen Beteiligung jedenfalls erworben, um die damit verbundenen Ertragschancen zu nutzen.

Kommanditbeteiligungen seien entgegen der Behauptungen der Klägerin keine komplexen und spekulativen Veranlagungen, sondern eine transparente, attraktive und erfolgreiche Veranlagungsform. Die Konzeption der geschlossenen Fonds sei fachgerecht erfolgt. Der Erwerb von Kommanditbeteiligungen habe eine attraktive Möglichkeit dargestellt, das Risiko des veranlagten Vermögens durch diese alternative, von den Finanzmärkten unabhängige Veranlagungsform zu streuen. Diese Beteiligungen seien aus ex-ante-Sicht vor der Wirtschaftskrise eine attraktive und empfehlenswerte Veranlagungsform gewesen. Die planmäßige Entwicklung sei nur aufgrund der Wirtschaftskrise nicht eingetreten. Dies sei ex ante nicht vorhersehbar gewesen. Es habe sich hier nur das allgemeine Marktrisiko verwirklicht. Die dadurch erlittenen Kursverluste seien nicht auf Beratungsfehler der Beklagten zurückzuführen, sodass diese von der Klägerin zu tragen seien.

Es liege auch keine Kausalität vor, die Beklagte habe nicht schuldhaft gehandelt, es

bestehe keine Adäquanz und kein Rechtswidrigkeitszusammenhang zwischen einer allfälligen Fehlberatung durch die Beklagte und dem eingetretenen Schaden.

Die Höhe der erhaltenen Ausschüttungen sei unrichtig. Die Klägerin habe aus der Beteiligung am Holland-Fonds 50 Ausschüttungen in Höhe von EUR 5.506,67, am Holland-Fonds 54 EUR 5.712,06, am Reefer-Flottenfonds in Höhe von EUR 582,22 und am Holland-Fonds 68 EUR 2.120,81, sohin insgesamt EUR 13.921,76 erhalten.

Die Ansprüche der Klägerin seien auch verjährt. Der Klägerin seien mit der Unterfertigung und Übergabe der Beitrittsunterlagen bei der Zeichnung der gegenständlichen Beteiligungen alle wesentlichen Wesensmerkmale und Risiken dieser Beteiligungen bekannt gewesen. Im Jahr 2007 habe eine Umstrukturierung der Beteiligungsgesellschaften stattgefunden. Damit seien der Klägerin die ihr angeblich unbekanntem Aspekte der Veranlagungen mitgeteilt worden. Die Ausschüttungen seien in den Jahren 2008 bzw. 2009 reduziert bzw. eingestellt worden. Darüber sei die Klägerin in den Schreiben informiert worden. Damit sei ihr bekannt geworden, dass die Beteiligungen nicht ihren behaupteten Vorstellungen entsprochen hätten. Überdies habe die Information über die Reduktion bzw. Einstellung der Ausschüttungen eine Erkundigungspflicht der Klägerin ausgelöst, wobei sie diese Informationen bei Lektüre der Beitrittsunterlagen leicht hätte erhalten können. Die einzelnen Ansprüche seien verjährungsrechtlich nicht getrennt zu behandeln.

Die Klägerin treffe auch ein massives Mitverschulden, das ein allfälliges Verschulden der Beklagten in den Hintergrund rücke. Nach ihren Angaben habe sie die Unterlagen zum Beitrittserwerb ignoriert und ungelesen unterfertigt, was eine grobe Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten darstelle.

Es bestehe auch kein Anspruch auf die begehrten Zinsen. Für Schadenersatzansprüche stünden Zinsen erst ab Geltendmachung zu, nicht jedoch schon ab dem Beteiligungserwerb. Auch dieser Anspruch sei verjährt. Überdies würden die Zinsen der KEST unterliegen, sodass die Klägerin nur den Nettobetrag fordern könne.

Die Klägerin habe auch keinen Anspruch auf Naturalrestitution, weil eine solche unmöglich bzw. untunlich sei, weil die Übertragung der Kommanditbeteiligungen der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter bedürfe. Überdies wäre durch die Naturalrestitution eine Überkompensation gegeben und würde dadurch unzulässigerweise die Risiken, insbesondere das Marktrisiko auf die Beklagte überwälzt. Die Klägerin könne daher nur ein Feststellungsbegehren stellen; das Zahlungsbegehren sei unzulässig. Dieses wäre überdies nur Zug-um-Zug gegen Übertragung der Beteiligungen zulässig. Das Anbot auf Abgabe der erforderlichen Erklärungen hierzu sei nicht ausreichend. Das weiters erhobene Feststellungsbegehren sei ebenfalls unzulässig, weil es im Fall der Naturalrestitution keine weiteren Schäden geben könne.

Die **Nebenintervenientin auf Seiten der Beklagten** schloss sich dem Vorbringen der Beklagten an und führte aus, dass in den Beitrittsunterlagen auf alle Risiken umfassend hingewiesen worden sei, insbesondere auch auf die Möglichkeit eines Totalverlustes. Die Klägerin habe durch ihre Unterschriften auch mehrfach bestätigt, in Kenntnis dieser Risiken zu sein. Insbesondere in den in den Informationsbroschüren enthaltenen Verträgen seien alle Kosten und Risiken detailliert dargestellt worden. Abgesehen davon, dass die Klägerin auch mündlich aufgeklärt worden sei, reiche die Übergabe der Unterlagen mit den darin enthaltenen Informationen für die Aufklärung aus. Aus den Unterlagen sei ersichtlich gewesen, dass es sich bei den gegenständlichen Veranlagungen nicht um Kapitalgesicherte handle. Darin sei auch auf den KMG-Prospekt hingewiesen worden, der detaillierte Informationen über alle Risiken und Kosten enthalte. Es sei zwar richtig, dass die Ausschüttungen, soweit sie nicht bilanzgewinngedeckt seien, die Haftung der Anleger wieder aufleben lassen würden, dies jedoch höchstens im Betrag der Auszahlung. Hierauf seien die Kläger jedoch in den Produktunterlagen hingewiesen worden. Überdies stelle das nur einen Aspekt des Totalverlusttrisikos dar, über den nicht gesondert aufgeklärt werden müsse. Dieses Risiko sei bei Ausgabe der Beteiligungen nicht vorhersehbar gewesen. Dies sei für die Veranlagungsentscheidung auch irrelevant gewesen, weil dafür nur die Gesamtsumme der Rückflüsse relevant gewesen sei.

Bei den geschlossenen Fonds handle es sich um eine gebräuchliche Anlageform, deren Risiken nicht höher seien, als bei anderen Veranlagungsformen. Diese seien aufgrund ihrer von sonstigen Produkten abweichenden Risikostruktur zur Beimischung in einem Portfolio sehr empfehlenswert. Das Modell der Immobilienfonds sei auf Basis konservativer Einschätzungen plausibel strukturiert. Die Kosten der Fremdfinanzierung sowie die Weichkosten seien in den Unterlagen dargestellt worden. Die Weichkosten würden weniger als 10 % der Gesamtinvestition betragen, was im Vergleich zu andern Produkten günstig sei. Die prognostizierten Ertragschancen seien realistisch berechnet gewesen. In der Vergangenheit seien zahlreiche derartige Fonds erfolgreich abgeschichtet worden. Die derzeitige Situation dieser Fonds sei nur auf die Wirtschafts- und Finanzkrise zurückzuführen, die in den Niederlanden besonders drastische Auswirkungen gehabt habe, sodass die Büroimmobilien dort in den Jahren 2008 bis 2011 durchschnittlich 40 % ihres Wertes verloren hätten. Dies sei in keiner Weise vorhersehbar gewesen. Hinsichtlich des Reefer-Flottenfonds sei 2006 anzunehmen gewesen, dass die Nachfrage steigen würde, insbesondere auch wegen des sinkenden Angebots aufgrund der Reduzierung der Flotte. Entgegen dieser Annahmen seien dennoch mehr Waren mit Containerschiffen als mit Kühlschiffen transportiert worden, dies vor allem wegen der im Vergleich sehr günstigen Preise. Dies sei nicht vorhersehbar gewesen.

Die Provisionen seien als Teil der Kapitalbeschaffungskosten anzusehen und als solche auch offengelegt worden. Der MPC-Gruppe stehe für die Projektentwicklung eine angemessene Vergütung zu, was den Anlegern auch bekannt sei. Überdies habe darüber nach dem WAG 1996 keine Aufklärung erfolgen müssen. Diese Kosten seien für die Anlageentscheidung auch nicht relevant gewesen.

Auch die steuerliche Situation gehe aus den Unterlagen hervor.

Beim Holland-Fonds 50 seien die Immobilien durchschnittlich zu rund 3/4 vermietet. Der Wert der Immobilien sei aufgrund des Marktumfeldes und der kürzeren Restmietlaufzeiten deutlich niedriger ausgefallen. Der Holland-Fonds 54 befinde sich trotz des schwierigen Marktumfeldes nicht in der Krise, sondern sei bis 2015 fast vollständig vermietet. Erst im Laufe des Jahres werde es zum Auszug des Hauptmieters kommen. Nur wenn kein Nachmieter gefunden werde, würde sich das Leerstandsrisiko verwirklichen. Im Jahr 2007 habe MPC ein Konzept zur Umfinanzierung und Umstrukturierung von acht Holland-Fonds, darunter auch der Holland-Fonds 50 und 54, vorgelegt, welchem jedoch von den Anlegern nicht zugestimmt worden sei. Beim Holland-Fonds 68 sei es zum Ausfall eines Mieters und damit zu einem längeren Leerstand eines Gebäudes gekommen. Hier habe aber ein Nachmieter gefunden werden können und die anderen Mietverträge seien größtenteils bis 2015/2016 verlängert worden. Die Ausschüttungen würden zur Zeit zurück gehalten, weil Sondertilgungen auf das Darlehen geleistet würden und ein Liquiditätspolster aufgebaut werden müsse. Beim Reefer-Flottenfonds sei 2013 eine Finanzierungskonzept umgesetzt worden, was wieder zu höheren Charraten geführt habe. Durch diese Veränderung der Marktgegebenheiten könnten derzeit keine Ausschüttungen an die Anleger erfolgen.

Die Klägerin habe insgesamt Ausschüttungen in Höhe von EUR 13.921,76 erhalten. Diese Ausschüttungen hätten alternativ gewinnbringend veranlagt werden können.

Überdies seien die Ansprüche der Klägerin verjährt. Es sei auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen. Die Klägerin sei damals über alles Relevante informiert worden, insbesondere durch die übergebenen Unterlagen. Weiters habe sie zahlreiche Schreiben erhalten, aus denen sich ergebe, welche Produkte mit welchen Risiken sie erworben hätten. Dort sei ua darauf hingewiesen worden, dass es sich bei den Ausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen handle. Auf die Mieterausfälle und das Leerstandsrisiko sowie auch die anderen Risiken sei in diversen Geschäfts- und Treuhandberichten sowie im Rahmen der geplanten Umstrukturierung hingewiesen worden. Jedenfalls seit der Reduktion bzw. Einstellung der Ausschüttungen in den Jahren 2008 und 2009 sei der Klägerin ihr Schaden und auch der Schädiger bekannt gewesen.

Die Klägerin treffe hier ein massives Mitverschulden, weil sie den Unterlagen und den nach

der Zeichnung erhaltenen Schreiben keine Beachtung geschenkt habe. Es habe sie auch eine Erkundigungspflicht getroffen.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden Beilagen ./A bis ./M, ./1 bis ./126, ./Konv1 bis ./Konv33 und ./NI1 bis ./NI22 sowie durch Einvernahme der Klägerin als Partei und des Zeugen Lothar Weiss.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Klägerin war Sekretärin bei der Voest Alpine. Danach widmete sie sich der Familie und dem Haushalt. Sie war im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit wirtschaftlich nicht involviert und hatte auch mit Buchhaltung und Bilanzen nichts zu tun (Aussage Klägerin, ON 24, S 3, 14 und 27). Die Klägerin ist schon seit langer Zeit Kundin bei der Raiffeisenbank in Guntramsdorf (Aussage Klägerin, ON 24, S 4).

Die Klägerin hatte nur eine niedrige Pension. An Ersparnissen hatte sie im Jahr 2004, nachdem ihr Mann an Krebs verstorben war, rund EUR 30.000,-- bis 40.000,--. Des Weiteren hatte sie Wälder in der Steiermark und landwirtschaftlichen Grundbesitz im Ausmaß von rund 30.000 m² sowie ihr Wohnhaus. Das wollte sie für ihre Kinder erhalten. Aus dem Grundbesitz erhielt sie kaum Erträge (Aussage Klägerin, ON 24, S 3 und 14).

Zum Holland-Fonds 50:

Im Jahr 2004 hatte die Klägerin keine Erfahrung mit geschlossenen Fonds, Investmentfonds, Aktien oder Anleihen. Sie hatte bis dahin nur in Sparbücher, Bausparverträge und Bundesschätze investiert (Aussage Klägerin, ON 24, S 3). Sie war auf der Suche nach einer sicheren Veranlagung mit guten Erträgen, die sie verbrauchen konnte, um für ihre niedrige Pension vorzusorgen bzw. diese aufzubessern (Aussagen Klägerin, ON 24, S 3, 9, 11 und 16; Herr Weiss, ON 25, S 2).

Die Klägerin sprach auch mit ihren Söhnen über ihre finanzielle Situation. Ihr Sohn [REDACTED] [REDACTED] verwies sie an seinen Berater Herr Weiss. Er sagte ihr auch, dass es eine Veranstaltung der Beklagten im Looshaus gebe, wo eine sichere und gute Veranlagung vorgestellt werde, von der er schon von seinem Berater Herrn Weiss erfahren habe, und nahm die Klägerin dorthin mit. Bei dieser Veranstaltung war auch Herr Weiss anwesend (Aussagen Klägerin, ON 24, S 4f, 15; Herr Weiss, ON 25, S 2 und 7).

Bei dieser Veranstaltung wurde der Holland-Fonds 50 vorgestellt und als sichere

Veranlagung präsentiert (Aussagen Klägerin, ON 24, S 4f; Herr Weiss, ON 25, S 14f). Bei der Kundenveranstaltung wurde nicht gesagt, dass die Ausschüttungen nicht bilanzgewinngedeckt sind und zurückgefordert werden können (Aussage Herr Weiss, ON 25, S 14). Bei der Kundenveranstaltung wurde auch nicht über Innenprovisionen und die Weichkosten gesprochen. Es war auch nicht Thema, dass aufgrund der Besteuerung eines fiktiven Gewinns, Steuern auch bei Verlusten anfallen (Aussage Herr Weiss, ON 25, S 15f). Ein individuelles Gespräch mit Herrn Wohlfeil von MPC und der Klägerin bzw. ihrem Sohn gab es da nicht (Aussage Klägerin, ON 25, S 18). Die Klägerin nahm bei dieser Veranstaltung auch einen Prospekt des Holland-Fonds 50 (Beilage ./4) mit und blätterte diesen zu Hause durch, las ihn aber nicht genau. Sie verstand nicht, was hier konkret dargestellt wurde. Die Veranlagung in den Holland-Fonds 50 interessierte die Klägerin zwar, sie überlegte aber lange, ob sie diese Veranlagung tätigen sollte, weil sie Bedenken hatte, ob das tatsächlich so sicher sei, wie es dargestellt wurde (Aussage Klägerin, ON 24, S 4f, 15f).

Die Verkaufsbroschüre zum Holland-Fonds 50 hat unter anderem folgendem Inhalt (Beilage ./4):

„Immobilienfonds

Sachwert Rendite-Fonds

Holland 50

...

Die Fondsobjekte des Holland Fonds 50

Der geschlossene Immobilienfonds Holland 50 investiert in zwei attraktive Immobilien in Amsterdam. Anlegern wird damit die Möglichkeit geboten, sich am lukrativen niederländischen Immobilienmarkt zu beteiligen.

Mit einer Beteiligung am Holland Fonds 50 profitieren Anleger von hohen prognostizierten Ausschüttungen und einer günstigen steuerlichen Behandlung des Investments in den Niederlanden. Die jährlichen Ausschüttungen beginnen sofort mit 7,25 % und steigen während der Fondslaufzeit auf bis zu 9 % an. Die durchschnittliche Ausschüttung für die ersten zehn vollen Wirtschaftsjahre beträgt dabei 7,83 % p.a. Dem Fonds liegt eine konservative, rücklagenorientierte Kalkulation zu Grunde. Die Zinsen des aufgenommenen Fremddarlehens sind für zehn Jahre festgeschrieben. Die Einstiegssummen sind mit EUR 10.000 nieder angesetzt.

Sicherheits-Check Holland Fonds 50

- **Geschlossener Immobilienfonds**
- *Fondsobjekte, Grundstücke und Investitionssumme stehen fest*
- *Konservative Fondskalkulation mit umfassenden Rücklagen*
- *Investition in Bürokomplex „Amsterdamse Poort“, Hauptsitz der ING Bank Niederlande*

- *Investition in größtes Modezentrum der Welt, das „World Fashion Centre“*
- *Vertraglich gesichert: an Inflationsrate gekoppelte, jährliche Mietsteigerungen*
- *Erstklassiges, professionelles Immobilienmanagement vor Ort*
- *Langjährige Erfahrung des Initiators mit bisher 68 aufgelegten Immobilienfonds*
- *Jährlich positive Leistungsbilanzen*

...

Holland Fonds 50 – Investition auf einen Blick

Das Angebot

Bei vorliegendem Beteiligungsangebot handelt es sich um einen geschlossenen Immobilienfonds mit Investition in eine Büro- sowie eine Büro- und Einzelhandelsimmobilie in den Niederlanden.

...

Gesamtinvestition

EUR 216,200.000, davon EUR 101,200.000 Eigenkapital

...

Mindestbeteiligung

Anleger können sich ab EUR 10.000 an der Gesellschaft beteiligen. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Einzahlung

100 % plus 5 % Agio nach Annahme der Beitrittserklärung

Treuhänderin

Treuhänderin ist die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, Hamburg

Ausschüttungen

Die prognostizierten Ausschüttungen betragen anfänglich 7,25 % p.a. und steigen auf bis zu 9 % im Jahr 2014 an. Es ist geplant, die Ausschüttungen halbjährlich im Februar und August, erstmalig im August 2004, auszuzahlen. Die ersten Ausschüttungen werden ratierlich ab Eingang der geleisteten Zahlung berechnet. Die durchschnittliche Planausschüttung für die ersten zehn vollen Jahre beträgt 7,83 % p.a.

Geplante Laufzeit

Die geplante Laufzeit beträgt ca. 10 Jahre. Die Gesellschafter beschließen über eine gewinnbringende Veräußerung der Fondsobjekte.

...

Steuervorteil Holland-Fonds – attraktive Ergebnisse nach Steuern

Auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den Staaten fällt die Besteuerung dem Belegenheitsstaat der Immobilien – in diesem Fall den Niederlanden – zu. Österreichische Anleger können so die günstigen niederländischen Steuersätze nutzen. In Österreich

ist die Beteiligung bis auf den Progressionsvorbehalt sogar steuerfrei.

Ausgangspunkt der Besteuerung ist das durchschnittlich gebundene Vermögen der einzelnen Gesellschafter, also deren Anteil an dem Verkehrswert der Aktiva abzüglich der anteilig darauf lastenden Verbindlichkeiten. Für die Besteuerung wird eine fiktive Rendite von 4 % auf das durchschnittlich gebundene Vermögen unterstellt, die dann mit einem Steuersatz von 30 % besteuert wird.

Gemäß einer aktuellen Vereinbarung mit den niederländischen Finanzbehörden wird für den Verkehrswert der Aktiva ein Schätzwert, der so genannte WOZ-Wert (WOZ = „Wet waardering ongroerende zaken“) als Bemessungsgrundlage angesetzt. Die Anwendung des WOZ bedeutet, dass der Immobilienwert für eine Frist von vier Jahren unverändert bleibt. Der durchschnittliche WOZ-Wert lag in den letzten Jahren ca. 10 – 15 % unter dem Wirtschaftsverkehrswert, der mit dem Kaufpreis gleichzusetzen ist.

Für beschränkt Steuerpflichtige greift in den Niederlanden eine jährlich indexierte Nichtveranlagungsgrenze, die sie von der Besteuerung freistellt, soweit ihre Einkommenssteuerschuld im Jahr 2004 EUR 217 nicht übersteigt. Auf Grund dessen sind aktuell Beteiligungssummen bis zu rund EUR 35.0000 in den Niederlanden steuerfrei. Bei Zeichnungssummen ab ca. EUR 36.000 sind konstant 1,2 % Steuern p.a., bezogen auf das durchschnittlich gebundene Vermögen der Gesellschafter, in den Niederlanden zu entrichten. Dies entspricht einer Besteuerung von ca. 0,6 % p.a. auf die Zeichnungssumme.

Mit der Besteuerung der fiktiven Vermögensrendite ist nicht nur die Besteuerung der Erträge abgegolten, die Veräußerungsgewinne bleiben in den Niederlanden bei geschlossenen Fonds nach wie vor steuerfrei.

...

Beteiligungsangebot Fünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG Angebot

Der geschlossene Immobilienfonds mit Investition in eine Büro- sowie eine Büro- und Einzelhandelsimmobilie in den Niederlanden.

...

Hinweis: Prospekt gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG)

Unter Zugrundelegung der derzeitigen Rechtslage handelt es sich bei dem gegenständlichen Beteiligungsangebot um ein prospektpflichtiges Angebot gemäß KMG. Deshalb wurde zusätzlich zur vorliegenden Verkaufsbroschüre ein nach den gesetzlichen Vorschriften geprüfter Prospekt gemäß § 10 KMG veröffentlicht. Dieser Prospekt liegt am Sitz der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG auf und wird Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt.

...“

Es kann nicht festgestellt werden, ob die Klägerin bei der Veranstaltung im Looshaus auch andere Unterlagen, wie etwa das Risikoprofil zum Holland-Fonds 50 (Beilagen ./34 und ./N11), mitnahm.

Aufgrund der Darstellung der Sicherheit und der Erträge, interessierte sie diese Beteiligung doch und sie machte später einen Termin bei Herrn Weiss aus. Sie sagte ihm, dass sie eine sichere Veranlagung wünsche, und teilte ihm auch ihre finanziellen Verhältnisse mit (Aussage Klägerin, ON 24, S 4 und 6). Sie fragte ihn auch nach dem Holland-Fonds 50, äußerte aber auch ihre Bedenken, ob hier Risiken bestehen und diese Berechnungen stimmen könnten. Herr Weiss sagte der Klägerin, dass es sich beim Holland-Fonds 50 um eine sichere Veranlagung handle, und empfahl ihr diesen (Aussagen Klägerin, ON 24, S 4ff und 12; Herr Weiss, ON 25, S 3 und 5). Herr Weiss verwendete beim Beratungsgespräch mit der Klägerin die Verkaufsbroschüre zum Holland-Fonds 50 (Beilage ./4) und blätterte diesen mit der Klägerin durch, ging ihn aber nicht im Detail durch, insbesondere nicht die Wirtschaftlichkeitsrechnung (Aussage Herr Weiss, ON 25, S 3f und 11). Herr Weiss erklärte der Klägerin, dass es sich um eine Kommanditbeteiligung handelt und der Anleger Kommanditist wird. Er sagte ihr, dass die Ausgestaltung als Kommanditgesellschaft gewählt worden sei, um Steuervorteile zu erzielen, wodurch nur sehr geringe Steuern anfallen würden. Um die steuerlichen Belange werde sich die Treuhandgesellschaft kümmern, die die Gelder verwalten sollte. Wie dieses Steuermodell konkret funktioniert, insbesondere dass auch bei Verlusten Steuern anfallen, erklärte er ihr nicht. Weiters sagte er ihr, dass hier Büroimmobilien, zum Teil mit Anlegergeld, zum Teil mit Krediten, angekauft werden, die langfristig an Mieter mit guter Bonität vermietet seien, daraus Erlöse erwirtschaftet würden, die dann dann jährlich ausbezahlt würden, wobei hier nach der Prognoserechnung von ca. 7 % brutto p.a. auszugehen sei. Er sagte ihr, dass Abweichungen passieren könnten, etwa dass die Auslastung der Häuser nicht wie geplant sein könnte. Weiters sagte er der Klägerin, dass sie diese Beteiligung nicht verkaufen könne. Am Ende der Laufzeit würden die Immobilien verkauft und sie würde ihre Einlage zurück bekommen, wobei dies das Mindeste sei. Er sagte ihr auch, dass die Laufzeit nicht fix sei, aber aus der bisherigen Historie ersichtlich sei, dass die geplante Laufzeit meist eingehalten würde. Wenn der Verkauf nicht zum geplanten Zeitpunkt stattfinden könne, seien die Immobilien weiterhin vermietet, wodurch weiterhin Erträge erwirtschaftet würden. Weiters sagte er ihr, dass für allfällige Risiken, wie zB das Insolvenzrisiko eines Mieters oder der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, Sicherheiten vorgesehen seien, insbesondere dass es sich um Mieter mit sehr guter Bonität, teilweise auch staatliche oder halbstaatliche Institutionen, handle, wodurch dieses Risiko nicht schlagend werden könne. Es bestehe keine Gefahr bestehe, weil weit im Voraus geplant würde und die Objekte veräußert würden, wenn etwas in Schieflage geraten sollte. Herr Weiss

schätzte diese Veranlagung als sicher ein, und hielt die daraus zu erwartenden Erträge für Gewinne. Das sagte er auch der Klägerin so. Er ging davon aus, dass die Investition in den Holland-Fonds 50 den Veranlagungswünschen der Klägerin entspricht (Aussagen Klägerin, ON 24, S 4ff, 8, 12f, 16ff und 25; Herr Weiss, ON 25, S 2ff, 7, 11 und 25). Herr Weiss sagte der Klägerin auch, dass schon mehrere solcher Beteiligungen aufgelegt wurden und das immer gut ausgegangen sei und das auch hier so sein werde (Aussage Klägerin, ON 24, S 25). Er sagte ihr auch, dass diese Beteiligung von der Beklagten geprüft wurde und sie keine Bedenken haben müsse (Aussage Klägerin, ON 24, S 6 und 8 und 16).

Es kann nicht festgestellt werden, ob [REDACTED] bei dem Beratungsgespräch zum Holland-Fonds 50 dabei war.

Herr Weiss sagte der Klägerin nicht, dass hier ein Totalverlustrisiko besteht, sie mit ihrer Einlage haftet, diese Haftung wieder aufleben kann, die Ausschüttungen in den ersten Jahren nicht bilanzgewinn gedeckt sind und auch nicht, dass die Möglichkeit besteht, dass die Ausschüttungen zurück gefordert werden können (Aussagen Klägerin, ON 24, S 9f, 16ff und 25; Herr Weiss, ON 25, S 4ff). Die Wirtschaftskrise oder ein Konkurs waren nicht Thema. Auch Weichkosten waren kein Thema (Aussagen Klägerin, ON 24, S 10, 13f und 25; Herr Weiss, ON 25, S 4f). Auch über einen Hebel- oder Leverage-Effekt wurde nicht gesprochen (Aussage Klägerin, ON 24, S 12).

Herr Weiss sagte der Klägerin, dass sie bei Zeichnung dieser Beteiligung ein Agio in Höhe von 5 % der Zeichnungssumme an die Beklagte zahlen müsse. Sie versuchte, dieses herunter zu verhandeln, aber Herr Weiss sagte ihr, dass das nicht möglich sei, weil die Bank das Projekt begleite (Aussage Klägerin, ON 24, S 10). Die Klägerin dachte, dass mit dem Agio alle Kosten abgedeckt seien (Aussage Klägerin, ON 24, S 17). Herr Weiss sagte der Klägerin nicht, dass die Beklagte über das Agio hinaus von der Nebenintervenientin noch eine Provision von 3 % erhält (Aussagen Klägerin, ON 24, S 10; Herr Weiss, ON 25, S 6). Herr Weiss sagte der Klägerin auch nicht, dass sie sich direkt an der Immobilie beteiligt oder ins Grundbuch eingetragen wird (Aussage Herr Weiss, ON 25, S 11). Er sagte ihr auch nicht, dass die Beklagte die Emittentin überwacht (Aussage Herr Weiss, ON 25, S 11).

Nach dem Gespräch mit Herrn Weiss hatte die Klägerin keine Zweifel mehr an der Beteiligung und sie ging aufgrund seiner Beratung davon aus, dass es sich beim Holland-Fonds 50 um eine sichere Veranlagung mit guten Erträgen bzw. Gewinnen handelt, die sie verbrauchen könne. Sie ging auch davon aus, dass Abweichungen passieren könnten und auch, dass der Wert von Immobilien schwanken könne (Aussage Klägerin, ON 24, S 11f, 16, 19 und 25). Auch aufgrund der Höhe der Ausschüttungen ging die Klägerin nicht von einer Risikoträchtigkeit der Veranlagung in den Holland-Fonds 50 aus, weil hier die Laufzeit sehr lange war (Aussage Klägerin, ON 24, S 19).

Sie verband mit dem Begriff Kommanditist nichts, insbesondere keine Risiken, wie die Haftung mit ihrer Einlage oder die Rückforderbarkeit der Ausschüttungen. Dass diese Risiken bestehen, war ihr auch nicht bekannt (Aussage Klägerin, ON 24, S 4f, 9, 12 und 25). Sie ging davon aus, dass es sich bei den Ausschüttungen um Gewinne handelt, die sie verbrauchen wollte (Aussage Klägerin, ON 24, S 16 und 30). Es war ihr nicht bekannt und sie hielt es auch nicht für möglich, dass die Ausschüttungen, die sie erhalten sollte, nicht bilanzgewinngedeckt und damit rückforderbar sein könnten (Aussage Klägerin, ON 24, S 11f, 21f und 26). Die Klägerin zeichnete die Beteiligung am Holland-Fonds 50 in Höhe von EUR 14.000,-- zzgl. 5 % Agio sofort nach der Beratung durch Herrn Weiss (Aussage Klägerin, ON 24, S 6). Sie traf diese Veranlagungsentscheidung selbständig aufgrund der Beratung durch Herrn Weiss (Aussage Klägerin, ON 24, S4f, 7, 11, 15 und 23).

Im Rahmen dieses Beratungsgespräches bzw. im Zusammenhang mit der Zeichnung des Holland-Fonds 50 wurde mit der Klägerin ein „Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen“ (Beilage ./2) sowie die „Beitrittserklärung“ (Beilagen ./A und ./1) ausgefüllt und von ihr mehrfach unterfertigt.

Das Anlegerprofil vom 4.5.2004 hat ua folgenden Inhalt (Beilage ./2):

„Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen gemäß § 13 Wertpapieraufsichtsgesetz

Mit Hilfe dieses Anlegerprofils überprüfen Sie gemeinsam mit Ihrem Betreuer oder Steuerberater, inwieweit mitunternehmerschaftliche Beteiligungen mit Ihrer Veranlagungsstrategie vereinbar sind.

Erstgespräch

...

Vermögensverhältnisse

Die gewählte Veranlagung steht im Einklang mit meinen finanziellen Verhältnissen.

Risikohinweis zur mitunternehmerschaftlichen Beteiligung

Ich bin mir über das unternehmerische Risiko der gewählten Veranlagung bewusst.

Ich weiß, dass derartige Beteiligungen durch Änderungen in der Steuergesetzgebung nachhaltig beeinflusst werden können.

Veräußerung der Beteiligung

Mir ist bewusst, dass es für diese Produkte keinen Sekundärmarkt gibt.

Ich weiß, dass ein vorzeitiger Ausstieg aus solchen Beteiligungen nicht vorgesehen ist.

Mein Anlageverhalten

Ich habe die Liquiditätsvorsorge (z.B. Spargbuch), insbesondere auch für „Notfälle“, bereits ausreichend getroffen.

Ich habe Erfahrungen mit mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen.

Mein Anlageziel

Vorsorge

Ansparen für Anschaffungen (Vermögensbildung)

Steuervorteile

Steuervorteile

Mir ist bekannt, dass zur Ermittlung meines niederländischen Einkommens sämtliche Investments in den Niederlanden hinzuzählen.

Anlagedauer

Langfristig

Veräußerung vor 9 - 15 Jahren nicht vorgesehen.

Ertragsziel

Regelmäßige Rückflüsse

Wertzuwachs

Detailfragen zu diesem Produkt habe ich besprochen

Mit meinem Bankberater

Mit meinem Berater der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG

Risikoinformation

Ich wurde über das Risiko von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen sowie die weiteren wesentlichen mit der Veranlagung verbundenen Risiken ausführlich informiert.

Mir liegt der Verkaufsprospekt einschließlich der dort genannten Risiken einer Beteiligung vor, ich habe diese Risiken verstanden.

Ich habe Ihre Empfehlung, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung auf meine persönliche Situation einem Wirtschaftstreuhänder oder Steuerberater meines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen.

...

Ich bestätige, dass ich über alle wesentlichen Marktgegebenheiten sowie Risiken von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen, insbesondere über die Möglichkeit von Änderungen in der Steuergesetzgebung, informiert wurde.“

Das steuerpflichtige Jahreseinkommen und das zur Veranlagung frei verfügbare Vermögen wurden nicht angegeben. Es waren alle Punkte bis auf „Ich habe Erfahrungen mit mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen“ und „Ansparen für Anschaffungen (Vermögensbildung)“ angekreuzt (Beilage ./2). Es war hier Beratung durch einen MPC-Berater angekreuzt, weil die Klägerin an der Informationsveranstaltung der MPC teilgenommen hatte (Aussage Herr Weiss, ON 25, S 7f).

Auf der zweiten Seite bzw. Rückseite dieses Anlegerprofils (Beilage ./2) befinden sich „**Ri-**

sikohinweise für mitunternehmerschaftliche Beteiligungen, insbesondere MPC Holland-Immobilienfonds“. Diese hatten unter anderem folgenden Inhalt:

„Mieteinnahmen

Ein generelles Risiko von Investitionen in Immobilien liegt in der Bonität der Mieter, der Höhe der Mieten, einem eventuellen Mietausfall und möglichen Leerstandszeiten bei notwendig gewordenen Neuvermietungen. Ist auch nur eines dieser Kriterien negativ, hätte dies zur Folge, dass die tatsächliche Ertragserwartung hinter den prognostizierten Beträgen zurückbleiben kann. Dies könnte dazu führen, dass die laufenden Ausschüttungen reduziert werden müssten und der Verkaufserlös eventuell geringer ausfällt.

Laufende Kosten für das Mietobjekt

Bei allen Immobilien besteht ein Kostenrisiko für die Instandhaltung des Objektes. Ferner ist nicht auszuschließen, dass sich nicht umlagefähige Festkosten negativ entwickeln. Sollte es zu einer über den Planansätzen liegenden Kostenentwicklung kommen, so besteht das Risiko, dass sich dadurch die Ausschüttungen verringern. Geringere Kosten können zu einer Liquiditätsverbesserung führen.

Veräußerung der Immobilien

Der Erfolg der gegenständlichen Beteiligung hängt ganz wesentlich von der künftigen Wertentwicklung von Büroimmobilien in Holland ab. Es ist sogar möglich, dass die Erlöse aus dem Verkauf der Immobilien unter die aushaftenden Darlehen fallen. In diesem Fall würden die Anleger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren und müssten eventuell sogar erhaltene Ausschüttungen wieder zurückzahlen.

Haftung der Anleger

Der Anleger tritt als Gesellschafter einer deutschem Recht unterliegenden Kommanditgesellschaft bei. Eine Haftung ist grundsätzlich auf die Höhe der Einlage beschränkt.

Wenn der volle Zeichnungsbetrag eingezahlt ist, unterliegt der Anleger keiner weiteren Nachschusspflicht oder Haftung. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach §§ 169 ff. HGB (deutsches Handelsgesetzbuch) bei Entnahmen Einlagen gegenüber den Gläubigern als nicht geleistet angesehen werden, sofern das Kapitalkonto nach vorhergegangenen Verlusten den Stand der Einlage nicht wieder erreicht hat. Es könnte also die auf das gezeichnete Kapital beschränkte Kommanditistenhaftung wieder aufleben, sofern Ausschüttungen erfolgen, die das Kapitalkonto negativ werden lassen.

Änderung der Steuergesetzgebung

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeitigen Rechtslage aus.

Die Konzeption dieses Modells beruht auf der in Österreich, in den Niederlanden und in Deutschland geltenden Gesetzeslage, der herrschenden Verwaltungspraxis und der aktuellen Rechtsprechung der niederländischen, deutschen und österreichischen Höchstgerichte zum Zeitpunkt der Prospektkontrolle. Die mit der Konzeption dieses Modells verbundenen steuerli-

chen Rechtsfolgen können nicht endgültig beurteilt werden, da sich die Verwaltungspraxis ändern kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Finanzverwaltung bisher wenig Praxiserfahrung mit derartigen Beteiligungen hat.

...“

Die Beitrittserklärung der Klägerin vom 4.5.2004 hat ua folgenden Inhalt (Beilagen .1A und .1):

„Beitrittserklärung

Fünzigste Sachwert Rendite-Fonds

Holland GmbH & Co KG

Ich, der/die Unterzeichnete ...

möchte mittelbar über die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (in der Folge kurz „Treuänderin“) eine Kommanditbeteiligung an der Fünzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG (in der Folge kurz „Emittentin“) mit Sitz in Hamburg, Deutschland, erwerben.

Zu diesem Zweck beauftrage ich hiermit die Treuänderin, in eigenem Namen, aber auf meine Rechnung, eine Kommanditbeteiligung an der Emittentin in folgender Höhe zu erwerben:

an Nominale: 14.000 (Zeichnungsbetrag)

...

Den Zeichnungsbetrag zzgl. 5 % Agio werde ich auf das Treuhandkonto wie folgt leisten:

Einzahlung:

100 % zuzüglich Agio in Höhe von 5 % auf den gesamten Zeichnungsbetrag nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Treuhänder.

...

Ich bestätige, dass mein Beitritt vorbehaltlos und ausschließlich auf Grundlage des gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes (KMG) erstellten, veröffentlichten, geprüften und bei der Österreichischen Kontrollbank AG hinterlegten Prospekts samt den darin abgedruckten Verträgen und Anhängen sowie der umseitig abgedruckten Beitrittsbedingungen erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind.

...“

Auf der zweiten Seite bzw. Rückseite der Beitrittserklärung (Beilagen .1A und .1) sind unter anderem folgende „Beitrittsbedingungen“ abgedruckt:

„Beitrittsbedingungen

Vertragliche Grundlagen

Der gemäß den Bestimmungen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) veröffentlichte, geprüfte und bei der Österreichischen Kontrollbank AG hinterlegte Prospekt samt den darin abgedruckten Verträgen und Anhängen sowie diese Beitrittserklärung bilden die Vertragsgrundlagen. Die angeführten Vertragsgrundlagen regeln die Bedingungen für meine Kommanditbeteiligung abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Der Prospekt samt den darin abgedruckten Verträgen kann bei der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG, Linke Wienzeile 4, A-1060 Wien, kostenlos angefordert werden.

Risikohinweise und Haftungsbeschränkungen

Eine Aufklärung über die mit der Beteiligung verbundenen Risiken, wie sie auch im Prospekt enthalten sind, wurde durch den Vermittler vorgenommen. Ich bin daher mit den Risiken der Beteiligung vertraut und habe diese zustimmend zur Kenntnis genommen. Insbesondere bin ich mir bewusst, dass es sich bei der gegenständlichen Beteiligung um eine langfristige Veranlagung handelt und eine ordentliche Kündigung erstmalig zum 31. Dezember 2014, unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist, möglich ist. Eine Veräußerung der Veranlagung ist zum Schluss eines Geschäftsjahres nur möglich, wenn der Käufer in sämtliche Rechte und Pflichten des Vertragsverhältnisses eintritt. Im Übrigen bedarf eine Veräußerung oder Belastung der Veranlagung grundsätzlich der Zustimmung der Geschäftsführung der Emittentin, welche jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

Der wirtschaftliche Verlauf der Beteiligung hängt von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Die Prognoseberechnungen wurden unter Zugrundelegung der derzeitigen Planungen der Emittentin dargestellt. Diese wurden auf Grundlage der aus heutiger Sicht realistischen Annahmen und Planungen unter dem Gesichtspunkt der kaufmännischen Vorsicht erstellt. Die Folgen des Nichteintritts dieser Annahmen und Planungen sind das alleinige wirtschaftliche Risiko des Anlegers. Mir ist daher bewusst, dass im ungünstigsten Fall auch ein Totalverlust meines eingesetzten Kapitals möglich ist.

Ich habe Ihre Empfehlung, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Beteiligung auf meine persönliche Situation einen Wirtschaftstreuhänder meines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen.

Die Konzeption dieses Modells und das Eintreten der dargestellten Wirkungen für den Anleger hängen außerdem vom Zutreffen der steuerlichen Annahmen ab. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeitigen Rechtslage aus. Die Konzeption dieses Modells beruht auf der in Österreich und in Deutschland derzeit geltenden Gesetzeslage, der herrschenden Verwaltungspraxis und der aktuellen Rechtsprechung der Höchstgerichte. Die mit der Konzeption dieses Modells verbundenen steuerlichen Rechtsfolgen können nicht endgültig beurteilt werden, da sich die Verwaltungspraxis ändern kann. Es wird darauf hingewiesen, dass der Finanzverwaltung bisher keine Kenntnisse derartiger Beteiligungen vorliegen. Derartige Ände-

rungen der Verwaltungspraxis oder der Rechtsprechung berühren demnach ausschließlich meine Sphäre und ändern nicht die Geschäftsgrundlage für meinen Treuhandvertrag und die angestrebte Beteiligung.

Gemäß § 11 Abs. 6 KMG (Kapitalmarktgesetz) ist die Haftung der Emittentin, der Vertriebsgesellschaft und des Prospektkontrollors insgesamt, mit Ausnahme des nachgewiesenen Vorsatzes, auf den für die Veranlagung bezahlten Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen, diese gemessen an der Durchschnittsrendite von Anlagen vergleichbarer Bindungsdauer (durchschnittliche Sekundärmarktrendite), begrenzt. Es ist mir bekannt, dass die prognostizierte Erträge von der Haftung nicht erfasst sind. Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass für Vermögensschäden, die mir aus einer fehlerhaften Aufklärung oder Beratung entstehen, eine Haftung nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz besteht.

...“

Herr Weiss füllte die Beitrittserklärung und das Anlegerprofil im Beisein der Klägerin aus, ging diese Unterlagen aber nicht im Detail mit ihr durch. Insbesondere erklärte er die auf den Rückseiten angeführten Risiken nicht. Er übergab der Klägerin den Kapitalmarktprospekt nicht und wies sie auch nicht darauf hin, dass es einen solchen gibt (Aussagen Klägerin, ON 24, S 6, 8f und 24; Herr Weiss, ON 25, S 6 und 8). Die Klägerin unterschrieb diese Unterlagen, ohne sie wirklich durchzulesen. Sie vertraute auf die ihr von Herrn Weiss mündlich erteilten Informationen. Sie hätte diese Ausführungen in den Unterlagen auch nicht verstanden (Aussagen Klägerin, ON 24, S 6 und 8f).

Im Verkaufsprospekt (Beilage ./4) war hinten eine Lasche, wo die Verträge und Beitrittsunterlagen (Beilage ./3), das Anlegerprofil (Beilage ./2) und die Beitrittserklärung (Beilagen ./A bzw. ./1) sowie ein Zahlschein enthalten waren (Aussage Herr Weiss, ON 25, S 3f).

In den Verträgen und Beitrittsunterlagen zum Holland-Fonds 50 (Beilage ./3) ist dargestellt, woher die Mittel stammen, wobei ersichtlich ist, dass das Fremdkapital das Eigen- bzw. Kommanditkapital übersteigt, sowie auch die beabsichtigten Investitionen. Weiters ist ersichtlich, dass hier auch Kapitalbeschaffungskosten anfallen. Es wird dort auch angeführt, dass eine Übertragung der Kommanditanteile nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich ist, die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit errichtet und eine Kündigung frühestens zum 31.12.2014 möglich ist.

Herr Weiss gab der Klägerin den Verkaufsprospekt mit den darin enthaltenen Verträgen und Beitrittsunterlagen sowie eine Kopie bzw. einen Durchschlag der Beitrittserklärung und des Anlegerprofils mit (Aussagen Klägerin, ON 24, S 9; Herr Weiss, ON 25, S 11f). Herr Weiss

ging mit der Klägerin die Verträge und Beitrittsunterlagen (Beilage ./3) nicht durch (Aussagen Klägerin, ON 24, S 9; Herr Weiss, ON 25, S 5). Die Klägerin blätterte den Verkaufsprospekt und die Verträge und Beitrittsunterlagen nach der Zeichnung durch, verstand diese aber nicht wirklich und es fiel auch nichts Besonderes auf (Aussage Klägerin, ON 24, S 15 und 21ff).

Wenn die Klägerin gewusst hätte, dass es sich beim Holland-Fonds 50 nicht um eine sichere Veranlagung handelt, sie mit ihrer Einlage haftet, es sich bei den erhaltenen Ausschüttungen nicht um Gewinne handelt und die Möglichkeit besteht, dass sie diese zurückzahlen muss, trotz Verlusten Steuern anfallen, welche Weichkosten hier anfallen und die Beklagte neben dem Agio von der Nebenintervenientin weitere Provisionen für die Vermittlung dieser Beteiligungen erhält, hätte die Klägerin die Beteiligung am Holland-Fonds 50 nicht gezeichnet (Aussage Klägerin, ON 24, S 8ff, 16f, 20f und 24).

Mit Schreiben vom 1.6.2004 erklärte die Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (in der Folge kurz: TVP) gegenüber der Klägerin wie folgt: (Beilage ./35):

„Fünzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG

Sehr geehrter Frau [REDACTED]

wir bedanken uns für Ihre Beitrittserklärung zur oben genannten Gesellschaft, die uns von der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG überstellt wurde. Mit diesem Schreiben bestätigen wir als Treuhänderin die Annahme Ihres Beitrittes über EUR 14.000,00 zur Fünzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG. Eine Kopie der von uns gegengezeichneten Beitrittserklärung fügen wir für Ihre Unterlagen bei, das entsprechende Original wird von uns aufbewahrt.

...

Weiters senden wir Ihnen ein Zertifikat des Emissionshauses. Wir dürfen Sie darauf hinweisen, dass diese Zertifikat keine Rechte oder Ansprüche verbrieft. Die Annahmeerklärung der Treuhänderin ist für Ihren Beitritt zur Kommanditgesellschaft maßgeblich.

...

Anlagen

Kopie der Beitrittserklärung

Zertifikat“

Die Klägerin sah sich dieses Schreiben zwar an und kontrollierte, ob die Kontonummer stimmt. Ansonsten fiel ihr nichts Besonderes auf (Aussage Klägerin, ON 24, S 26).

Es kann nicht festgestellt werden, ob die Klägerin die Anlegerbestätigung zum Holland-Fonds 50 (Beilage ./36 = ./N14) erhielt und auch nicht, ob sie diese durchgelesen hat. Daraus hätte sie auch nichts herauslesen können, insbesondere nicht, dass die Ausschüttungen zu-

rückgefordert werden können, dass die Beklagte Innenprovisionen bzw. Kick-back-Zahlungen erhielt und wie hoch die Weichkosten sind (Aussage Klägerin, ON 24, S 26).

Die TVP versandte folgende Schreiben an die Klägerin:

Mit Schreiben vom 18.8.2004 wurde mitgeteilt, dass die erste Liquiditätsausschüttung des Jahres 2004 prospektgemäß in Höhe von 7,25 % p.a. ausgezahlt worden sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Liquiditätsausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen handle, die Ausschüttungen somit steuerneutral und in der Steuererklärung nicht anzugeben seien. In den Schreiben vom 22.2.2005, 9.8.2005, 14.2.2006, 10.8.2006 und 21.2.2007 wurde mitgeteilt, dass die Liquiditätsausschüttungen auf das Kommanditkapital ausgezahlt würden. Es wurde auch in diesen Schreiben darauf hingewiesen, dass es sich bei den Liquiditätsausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen handle, die Ausschüttungen somit steuerneutral und in der Steuererklärung nicht anzugeben seien (Beilagen ./37, ./38, ./39, ./41, ./42, ./44).

Mit Schreiben vom 25.11.2005 wurde der Geschäfts- und Treuhandbericht für das Geschäftsjahr 2004 samt einem Abstimmungsbogen übersandt. Aus dem Geschäfts- und Treuhandbericht geht hervor, dass die kumulierte Liquidität aufgrund des langfristigen Mietvertrages mit der ING-Bank N.V. für das Gebäude Amsterdamse Poort sowie die moderate Leerstandsquote im laufenden Jahr im Objekt World Fashion Center um EUR 3,6 Mio. mehr als prospektiert sei. Die Ausschüttungen würden prospektkonform ausbezahlt. Aufgrund des bisherigen Geschäftsverlaufs sei auch im nächsten Jahr von der prospektierten Ausschüttung auszugehen. In dem Bericht wurden auch die Investitionen, die Finanzierung und die Prognoseberechnungen dargestellt und eine Gewinn- und Verlustrechnung angeschlossen. Daraus ist ersichtlich, dass steuerlich ein Verlust gegeben ist (Beilage ./40).

Es kann nicht festgestellt werden, ob die Klägerin diesen Bericht erhielt. Mit einer Bilanz konnte die Klägerin nichts anfangen. Sie las diese und die Gewinn- und Verlustrechnung nicht und es fiel ihr auch nicht auf, dass hier ein Verlust gegeben war (Aussage Klägerin, ON 24, S 27).

Als die Klägerin erstmals einen Abstimmungsbogen erhielt, wunderte sie sich zwar etwas, besprach das dann mit ihrem Sohn, der ihr riet, was sie ankreuzen sollte. Sie entschied dann aber selbständig, ob sie abstimmte oder nicht. Sie machte sich jedoch selbst keine Gedanken, wie sie abstimmen sollte. Sie beteiligte sich nur selten an Abstimmungen (Aussage Klägerin, ON 24, S 27f, ON 25, S 22, Beilage ./NI22).

Mit Schreiben vom 20.12.2006 wurde der Geschäfts- und Treuhandbericht für das

Geschäftsjahr 2005 samt einem Abstimmungsbogen versandt. Aus dem darin enthaltenen Kurzbericht geht hervor, dass der realisierte Einnahmenüberschuss deutlich über Plan, wenngleich leicht unter dem prospektierten Wert liege. Die Ausschüttungen für die Jahre 2005 und 2006 würden prospektgemäß geleistet. Auch im kommenden Jahr würden Liquiditätsausschüttungen in prospektierter Höhe erwartet. Auch hier war eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung angeschlossen. Daraus ist ersichtlich, dass ein Jahresüberschuss gegeben ist (Beilage ./43).

Mit Schreiben vom 9.8.2007, 19.2.2008 und 7.8.2008 wurde eine weitere Liquiditätsausschüttung angekündigt und vor Auszahlung die verauslagten Steuern abgezogen. Es erfolgte wiederum der Hinweis, dass es sich bei den Liquiditätsausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen handle (Beilagen ./45, ./51 und ./52). Auf der Rückseite der Schreiben vom 9.8.2007 und 19.2.2008 war ein Hinweis auf die Berechnung der niederländischen Steuer.

Die Klägerin erhielt die Beilage ./45. Sie freute sich, dass sie eine Ausschüttung erhält, und war auch nicht verwundert, dass hier Steuern abgezogen wurden. Mit dem konkreten Wortlaut, insbesondere dass es sich nicht um Kapitalverzinsungen handelt, setzte sie sich nicht auseinander. Es fiel ihr auch nicht auf, dass auf der Rückseite ein Hinweis zur Berechnung der niederländischen Steuer enthalten war. Ihr war nicht bewusst, dass Steuern anfallen, obwohl keine Gewinne erwirtschaftet werden. Diesen Schreiben konnte sie nicht entnehmen, dass die Ausschüttungen zurück gefordert werden können (Aussage Klägerin, ON 24, S 27f).

Mit Schreiben vom 12.9.2007 wurde die Klägerin informiert, dass die Fondsgeschäftsführung beabsichtige, eine Umfinanzierung und Umstrukturierung von acht Holland-Fonds in eine neu zu gründende Immobiliengesellschaft durchzuführen. Durch die geplante Zusammenfassung von insgesamt 20 Immobilien in einer einzelnen Fondsgesellschaft würde sich ein verbessertes Chancen-Risiko-Profil ergeben. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass mit dem Zeitablauf und näher rückenden Mietvertragsende sich für jeden Fonds das Leerstandsrisiko und damit das wirtschaftliche Risiko erhöhe (Beilage ./46). Mit Schreiben vom 19.9.2007 wurden der Abstimmungsbogen sowie weitere Informationen zur geplanten Umstrukturierung übermittelt (Beilage ./47). Dabei wurde darauf hingewiesen, dass bei Umsetzung der Umstrukturierung die Anleger einen Großteil ihres eingezahlten Kommanditkapitals zurück erhalten und so ihr Risiko begrenzen würden. Es waren auch eine prognostizierte Wirtschaftlichkeitsrechnung und die Verträge angeschlossen.

Die Klägerin erhielt dieses Schreiben und beteiligte sich hier an der Abstimmung (Beilage ./NI 22). Sie las dieses Schreiben aber nicht durch und hinterfragte auch nicht, warum eine Umstrukturierung erfolgen sollte. Sie vertraute darauf, dass alles in Ordnung sei

(Aussage Klägerin, ON 24, S 28f).

Mit Schreiben vom 25.10.2007 und vom 7.11.2007 wurde mitgeteilt, dass das Umstrukturierungs- und Umfinanzierungskonzept mangels der erforderlichen Quote von Beitritten nicht zustande gekommen sei, und die Immobilienfonds in der bisherigen Form weiter geführt würden (Beilagen ./48 und ./50).

Mit Schreiben vom 2.11.2007 wurde der Geschäfts- und Treuhandbericht für das Geschäftsjahr 2006 samt einem Abstimmungsbogen übersandt. Aus dem darin enthaltenen Kurzbericht geht hervor, dass das Geschäftsjahr 2006 mit einem deutlichen höheren Einnahmenüberschuss als geplant abgeschlossen worden sei. Ein Gebäude sei stabil vermietet, bei dem anderen habe mit einem Hauptmieter eine Einigung über die Verlängerung des Vertrages bis Ende 2013 erzielt werden können. Im Jahr 2007 würden die Ausschüttungen wie prospektiert erfolgen. Von der im August 2007 geleisteten Ausschüttung sei erstmals die für die Jahre 2004 und 2005 verauslagte Niederländische Einkommenssteuer abgezogen worden. Die zukünftige Situation werde maßgeblich dadurch beeinflusst, ob und inwieweit Neu- und Anschlussvermietungen im Objekt WFC zustande kommen. Auch hier war eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung angeschlossen. Daraus ist ersichtlich, dass ein Jahresüberschuss gegeben ist (Beilage ./49).

Mit Schreiben vom 30.12.2008 wurde der Geschäfts- und Treuhandbericht für das Jahr 2007 samt einem Abstimmungsbogen übermittelt. Im Kurzbericht wurde mitgeteilt, dass erneut ein höherer Einnahmenüberschuss als geplant erreicht werden konnte. Ein Gebäude sei weiterhin bis 2019 vermietet und daraus würden stabile Einnahmen erzielt. Im anderen Objekt habe sich zum 31.12.2007 der Leerstand auf 14 % erhöht, und sei bis Oktober 2008 auf 22 % angestiegen. Mit dem Hauptmieter sei ein Anschlussmietvertrag bis Ende 2013 geschlossen worden. Die Neuvermietungsaktivitäten würden intensiv vorangetrieben und alternative Konzepte geprüft. 2007 seien die Ausschüttungen wie prospektiert erfolgt. In den Jahren 2008 und 2009 werde mit einem niedrigeren Einnahmenniveau kalkuliert. Um die Liquiditätsreserve des Fonds zu halten und zu schonen, sei es geboten, im Jahr 2009 die Ausschüttungsbeträge auf insgesamt 3,25 % zu mindern. Auch hier war eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung angeschlossen. Daraus ist ersichtlich, dass ein Jahresüberschuss gegeben ist (Beilage ./53).

Die Klägerin erhielt dieses Schreiben und beteiligte sich hier auch an der Abstimmung (Beilage ./NI22).

Im Geschäfts- und Treuhandbericht für das Jahr 2008 wurde ausgeführt, dass die Fondsimmobilien zu 89 % vermietet seien und für leer stehende Flächen neue Marktfelder gefunden werden konnten. Auch im kommenden Jahr würden die Ausschüttungen nur im

Ausmaß von 3,25 % ausbezahlt, um die Liquiditätsreserve auf einem Niveau zu belassen, von dem aus alle Verpflichtungen erfüllt werden könnten. Die Einnahmen könnten im Jahr 2009 zwar zurückgehen, die Liquidität werde aber weniger deutlich unter den Prospektannahmen liegen. Auch hier war eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung angeschlossen. Daraus ist ersichtlich, dass ein Verlust gegeben ist (Beilage ./56).

Mit Schreiben vom 18.2.2009 wurde eine reduzierte Ausschüttung von 1,625 % auf das Kommanditkapital angekündigt und vor Auszahlung die verauslagten Steuern abgezogen. Es erfolgte wiederum der Hinweis, dass es sich bei den Liquiditätsausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen handle. Dabei wurde mitgeteilt, dass aufgrund der Vermietungssituation und der erhöhten Leerstände zur Stärkung der Liquidität nur reduzierte Auszahlungen in Höhe von insgesamt 3,25 % geleistet würden. Auf der Rückseite war ein Hinweis auf die Berechnung der niederländischen Steuer enthalten (Beilage ./54).

Mit Schreiben vom 8.7.2009 wurde neuerlich eine reduzierte Ausschüttung von 1,625 % auf das Kommanditkapital angekündigt und vor Auszahlung die verauslagten Steuern abgezogen. Es war kein Hinweis mehr darauf enthalten, dass es sich bei den Ausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen handle. Zur Vermietungssituation wurde ausgeführt, dass es Mietausfälle, teilweise aber auch Neuvermietungen gebe. Diese Situation würde die Liquiditätsreserven belasten. Die Reduzierung der Ausschüttungen sei erforderlich, um die notwendigen finanziellen Mittel für Neuvermietungen zu haben (Beilage ./55).

Der Klägerin fiel auf, dass die Ausschüttungen reduziert wurden. Aufgrund der Angaben in den Schreiben ging sie davon aus, dass sich das wieder bessern würde. Auch ihr Sohn sagte ihr, dass das mit der schlechten Wirtschaftslage zusammen hängt (Aussage Klägerin, ON 24, S 14, 18, 29f).

Mit Schreiben vom 4.1.2010 wurde die reduzierte Liquiditätsausschüttung bezogen auf die Kommanditeinlage für das erste Halbjahr 2010 angekündigt und darauf hingewiesen, dass die Ausschüttung ganz oder teilweise Rückzahlungen aus der geleisteten Einlage enthalten könne (Beilage ./57).

Der Klägerin fiel nicht auf, dass darauf hingewiesen wurde, dass die Ausschüttung ganz oder teilweise Rückzahlungen aus der geleisteten Einlage enthalten könne (Aussage Klägerin, ON 24, S 29).

Mit Schreiben vom 8.7.2010 wurde die reduzierte Liquiditätsauszahlung bezogen auf die Kommanditeinlage für das zweite Halbjahr 2010 angekündigt. In diesem Schreiben war kein Hinweis darauf, dass die Ausschüttung ganz oder teilweise Rückzahlungen aus der geleisteten Einlage enthalten könne (Beilage ./58).

Im Geschäfts- und Treuhandbericht für das Jahr 2009 wurde mitgeteilt, dass ein Objekt weiterhin vollständig und das andere Objekt zu 66 % vermietet sei. Einige abgelaufene Mietverträge hätten verlängert werden können. Die Auszahlung für das Jahr 2010 werde zugunsten einer Sondertilgung des Darlehens auf 1,625 % reduziert. Die Fondsgesellschaft erwarte, im August 2011 eine Auszahlung von 1 % und im Februar 2012 von 1,375 % vornehmen zu können. Die Geschäftsführung rechne in den Jahren 2010 und 2011 mit einem leicht steigenden Vermietungsniveau, allerdings weiterhin niedrigen Mieterlösen. Auch wenn sich die Aktivitäten zur Neuvermietung der leer stehenden Flächen weiter hinziehen sollten, wäre der Fonds in seiner Substanz nicht gefährdet. Mit der finanzierenden Bank werde über die Erfüllung der Loan-to-Value-Anforderungen verhandelt, die derzeit wegen der Bewertung der Gebäudewerte nicht erfüllt seien. Dafür sei eine Sondertilgung des Darlehens vorgesehen. Zugunsten dieser Sondertilgung werde die Auszahlung für Februar 2011 ausgesetzt, für August 2011 sei eine Auszahlung von 1 % und im Februar 2012 von 1,375 % vorgesehen. Die Auszahlung im August 2012 werde dadurch nicht berührt. Auch hier war eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung angeschlossen. Daraus ist ersichtlich, dass ein Verlust gegeben ist (Beilage ./59).

Mit Schreiben vom 27.4.2011 wurde ein Zwischenbericht übermittelt, in dem mitgeteilt wurde, dass Maßnahmen getroffen würden, um den Leerstand zu reduzieren. Trotz des aktuellen Leerstandes von 12,1 % der Gesamtmietfläche werde die Auszahlung in verringerter Höhe voraussichtlich im August 2011 wieder einsetzen. Mit der finanzierenden Bank habe eine Einigung zur Erfüllung der Darlehensanforderungen erreicht werden können (Beilage ./60).

Die Klägerin erhielt diesen Zwischenbericht und las diesen auch durch, konnte aber nicht einordnen, was die Sondertilgung bedeutet (Aussage Klägerin ON 24, S 29). Sie zog nicht den Schluss, dass diese Veranlagung risikoreich ist, sie ihr Kapital verlieren könnte, die Ausschüttungen rückforderbar sind, es hohe Weichkosten gibt und die Beklagte Innenprovisionen bzw. Kick-back-Zahlungen erhalten hatte (ON 24, S 29).

Mit Schreiben vom 15.8.2011 wurde die im Zwischenbericht in Aussicht gestellte Auszahlung von 1 % bezogen auf die Kommanditeinlage angekündigt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass der Auszahlungsbetrag nicht in der persönlichen Steuererklärung anzugeben sei (Beilage ./61).

Im Geschäfts- und Treuhandbericht für das Jahr 2010 samt Kurzreport wurde mitgeteilt, dass ein Objekt weiterhin vollständig und das andere zu 65,8 % vermietet sei. Es sei nicht gelungen, die leer stehenden Büroetagen zu vermieten, dies würde aber weiter betrieben. Einige Mietverträge hätten verlängert werden und auch neue abgeschlossen werden können. Es seien auch bauliche Anpassungen geplant. Für die Auszahlungsprognose bleibe die Neuvermietung entscheidend. Es sei vorgesehen, im Februar und August 2012 jeweils

Auszahlungen von 1,625 % vorzunehmen. Die Geschäftsführung rechne in den Jahren 2011 und 2012 mit einem nahezu unverändertem Vermietungsniveau. Auch wenn sich die Aktivitäten zur Neuvermietung der leer stehenden Flächen weiter hinziehen sollten, wäre der Fonds in seiner Substanz nicht gefährdet. Durch die Sondertilgung des Darlehens sei das Verhältnis zwischen Darlehensstand und Immobilienbewertung wieder hergestellt (Beilage ./62).

Die Klägerin erhielt die Geschäfts- und Treuhandberichte bis zum Wirtschaftsjahr 2007 in gedruckter Form. Danach wurden diese nur noch in elektronischer Form im Anlegerbereich zur Verfügung gestellt. Danach erhielten die Anleger nur noch die Kurz- und Zwischenberichte sowie die Unterlagen und Stimmbögen zu Abstimmungen per Post (unbestrittenes Vorbringen der Beklagten). Die Klägerin forderte hier nicht an, weiterhin alle Unterlagen per Post zu bekommen. Die Klägerin hatte unter der E-Mail-Adresse ediregg@wu-wien.ac.at einen Zugang zu diesem Anlegerbereich. Es erfolgten im Jahr 2008 zwei Log-Ins durch den Sohn der Klägerin. Es kann nicht festgestellt werden, welche Dokumente damals eingesehen wurden. Die Klägerin selbst loggte sich nicht ein und sah dort auch keine Berichte ein (Beilage ./NI13; Aussage Klägerin, ON 25, S 22).

Es kann nicht festgestellt werden, welche dieser Schreiben – außer jene, bei denen dies explizit angeführt ist – die Klägerin konkret erhielt. Soweit sie Geschäfts- und Treuhandberichte erhielt, las sie die nicht im Detail durch. Ihr fiel dabei nichts auf, was bei ihr Zweifel an der Sicherheit der Investition weckte. Ihr fiel auch nicht auf, dass sich die Bewertung der Gebäude veränderte (Aussage Klägerin, ON 24, S 29, ON 25, S 19f). Sie erhielt Schreiben, dass Ausschüttungen ausbezahlt wurden und auch solche, dass Ausschüttungen reduziert wurden. Die Klägerin überflog die Schreiben, die sie erhielt. Ihr fiel hier der Hinweis, dass es sich bei den Ausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen bzw. um Rückzahlungen der geleisteten Einlage handelt, nicht auf. Sie dachte, dass es sich dabei um Erträge handelt (Aussage Klägerin, ON 24, S 26). Sie merkte zwar, dass die Ausschüttungen reduziert und in der Folge auch eingestellt wurden, wobei dies mit einer Krisensituation erklärt wurde. Sie vertraute auf die Mitteilungen in den Schreiben, dass sich die Situation wieder bessern werde und wieder Ausschüttungen erfolgen würden (Aussage Klägerin, ON 24, S 18f). Aus diesen Schreiben und auch aus der Reduktion und Einstellung der Ausschüttungen schloss die Klägerin nicht, dass die Veranlagung bzw. das Gesamtkonzept nicht sicher sei, ihre Einlage verloren gehen könne oder sie die erhaltenen Ausschüttungen zurück zahlen müsse, die Beklagte Innenprovisionen bzw. Kick-back-Zahlungen erhalte, und wie hoch die Weichkosten seien. Aus den Schreiben gewann sie den Eindruck, dass die Ausschüttungen wegen der Wirtschaftskrise nicht geleistet

würden. Sie ging davon aus, dass sie an diese Beteiligung für 10 Jahre gebunden sei und sie deshalb durchhalten müsse, bis sich die Situation wieder bessere. Sie vertraute darauf, dass sich das bis zum Ende der Laufzeit erholen werde und sie dann ihre Einlage zurück bekommen werde, was in den Schreiben auch in Aussicht gestellt wurde. Als schlimmsten Fall hatte sie vor Augen, dass sie nur ihre Einlage zurückerhalten werde. Auch ihr Sohn beruhigte sie dahingehend, dass diese Probleme auf die Wirtschaftskrise zurückzuführen seien. Sie konnte sich aufgrund der erhaltenen Informationen nicht vorstellen, dass ihr Geld verloren oder ein Konkurs passieren könnte (Aussage Klägerin, ON 24, S 16, 18f, 27 und 29ff; ON 25, S 19ff).

Die Klägerin erhielt aus dem Holland-Fonds 50 im Zeitraum 15.8.2004 bis 15.2.2012 insgesamt Ausschüttungen in Höhe von EUR 5.506,67 brutto, wobei bei diesen Beträgen die Steuern und Steuerberatungskosten noch nicht abgezogen waren. Die Klägerin erhielt aus dem Holland-Fonds 5 tatsächlich einen Betrag von EUR 4.900,18 ausbezahlt (Klage, S 6; Beilage ./NI20).

Zum Holland-Fonds 54:

Der Vorschlag zur Zeichnung dieser Beteiligung kam von Herrn Weiss (Aussagen Klägerin, ON 24, S 19; Weiss, ON 25, S 8). Es kann nicht festgestellt werden, ob [REDACTED] bei dem Beratungsgespräch zum Holland-Fonds 54 anwesend war.

Das Beratungsgespräch zum Holland-Fonds 54 gestaltete sich im Wesentlichen wie das Gespräch zum Holland-Fonds 50 und Herr Weiss erklärte der Klägerin die gleichen Dinge. Herr Weiss verwendete auch hier für die Beratung den Verkaufsprospekt (Beilage ./11) und blätterte diesen mit der Klägerin durch, ging ihn aber nicht im Detail durch, insbesondere auch nicht die Wirtschaftlichkeitsrechnung (Aussage Klägerin, ON 24, S 19; Herr Weiss, ON 25, S 4f und 11).

Die Verkaufsbroschüre zum Holland-Fonds 54 hat unter anderem folgendem Inhalt (Beilage ./11):

„Immobilienfonds

Sachwert Rendite-Fonds

Holland 54

exklusiv bei Raiffeisen

Raiffeisen

Meine Bank

...

Das Angebot im Überblick

Der geschlossene Immobilienfonds Holland 54 investiert in drei Bürokomplexe mit vier Immobilien an attraktiven Standorten in Rotterdam, Amsterdam und Deventer. Anlegern wird mit diesem Fondsprodukt die Möglichkeit geboten, sich am lukrativen niederländischen Immobilienmarkt zu beteiligen.

Mit einer Beteiligung am Holland Fonds 54 profitieren Anleger von hohen prognostizierten Ausschüttungen und einer günstigen steuerlichen Behandlung des Investments in den Niederlanden. Die jährlichen Ausschüttungen beginnen sofort mit 7,0 % p.a. (zeitanteilig) und steigen während der Fondslaufzeit auf bis zu 8,5 % p.a. Die durchschnittliche Ausschüttung für die ersten zehn vollen Wirtschaftsjahre beträgt 7,40 % p.a. Die Einstiegssummen sind mit EUR 10.000 nieder angesetzt.

Sicherheits-Check Holland Fonds 54

- Geschlossener Immobilienfonds
- Fondsobjekte, Grundstücke und Investitionssumme stehen fest
- Konservative Fondskalkulation
- Investition in attraktive, vollständig vermietete Büroimmobilien in guten Lagen in Rotterdam, Amsterdam und Deventer
- Vertraglich gesichert: an Inflationsrate gekoppelte, jährliche Mietsteigerungen
- Professionelles Immobilienmanagement vor Ort
- Langjährige Erfahrung des Initiators mit bisher 76 aufgelegten Immobilienfonds
- Jährlich positive Leistungsbilanzen

...

Holland Fonds 54 – Investition auf einen Blick**Das Angebot**

Bei vorliegendem Beteiligungsangebot handelt es sich um einen geschlossenen Immobilienfonds mit Investition in drei Bürokomplexe mit insgesamt vier Immobilien in den Niederlanden.

...

Gesamtinvestition

EUR 70,600.000, davon EUR 31,100.000 Eigenkapital

...

Mindestbeteiligung

Anleger können sich ab EUR 10.000 an der Gesellschaft beteiligen. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Einzahlung

100 % plus 5 % Agio zum Beitritt

Treuhänderin

Treuhänderin ist die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, Hamburg

Ausschüttungen

Die prognostizierten Ausschüttungen betragen anfänglich 7,0 % p.a. und steigen auf bis zu 8,5 % im Jahr 2014. Es ist geplant, die Ausschüttungen halbjährlich im April und Oktober, erstmalig im April 2005, auszuzahlen. Die ersten Ausschüttungen werden ratierlich ab Eingang der geleisteten Zahlung, erstmals ab dem 1. Dezember 2004, berechnet. Die durchschnittliche Planausschüttung für die ersten zehn vollen Jahre beträgt 7,40 % p.a.

Geplante Laufzeit

Die geplante Laufzeit beträgt ca. zehn Jahre. Die Gesellschafter beschließen über eine gewinnbringende Veräußerung der Fondsobjekte.

...

Steuervorteil Holland-Fonds – attraktive Ergebnisse nach Steuern

Auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den Staaten fällt die Besteuerung dem Belegenheitsstaat der Immobilien – in diesem Fall den Niederlanden – zu. Österreichische Anleger können so die günstigen niederländischen Steuersätze nutzen. In Österreich ist die Beteiligung bis auf den Progressionsvorbehalt sogar steuerfrei.

Ausgangspunkt der Besteuerung ist das durchschnittlich gebundene Vermögen der einzelnen Gesellschafter, also deren Anteil an dem Verkehrswert der Aktiva abzüglich der anteilig darauf lastenden Verbindlichkeiten. Für die Besteuerung wird eine fiktive Rendite von 4 % auf das durchschnittlich gebundene Vermögen unterstellt, die dann mit einem Steuersatz von 30 % besteuert wird.

Gemäß einer aktuellen Vereinbarung mit den niederländischen Finanzbehörden wird für den Verkehrswert der Aktiva ein Schätzwert, der so genannte WOZ-Wert (WOZ = „Wet waardering ongroerende zaken“) als Bemessungsgrundlage angesetzt. Die Anwendung des WOZ bedeutet, dass der Immobilienwert für eine Frist von vier Jahren unverändert bleibt. Der durchschnittliche WOZ-Wert lag in den letzten Jahren ca. 10 – 15 % unter dem Wirtschaftsverkehrswert, der mit dem Kaufpreis gleichzusetzen ist.

Für beschränkt Steuerpflichtige greift in den Niederlanden eine jährlich indexierte Nichtveranlagungsgrenze, die sie von der Besteuerung freistellt, soweit ihre Einkommenssteuerschuld im Jahr 2004 EUR 217 nicht übersteigt. Auf Grund dessen sind aktuell Beteiligungssummen bis zu rund EUR 35.0000 in den Niederlanden steuerfrei. Bei Zeichnungssummen ab ca. EUR 36.000 sind konstant 1,2 % Steuern p.a., bezogen auf das durchschnittlich gebundene Vermögen der Gesellschafter, in den Niederlanden zu entrichten. Dies entspricht einer Besteuerung von ca. 0,6 % p.a. auf die Zeichnungssumme.

Mit der Besteuerung der fiktiven Vermögensrendite ist nicht nur die Besteuerung der Erträge abgegolten, die Veräußerungsgewinne bleiben in den Niederlanden bei geschlossenen

Fonds nach wie vor steuerfrei.

...

Beteiligungsangebot Vierundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG

Angebot

Ein geschlossener Immobilienfonds mit Investition in drei Bürokomplexe mit vier Immobilien in den Niederlanden.

...

Hinweis: Prospekt gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG)

Unter Zugrundelegung der derzeitigen Rechtslage handelt es sich bei dem gegenständlichen Beteiligungsangebot um ein prospektpflichtiges Angebot gemäß KMG. Deshalb wurde zusätzlich zur vorliegenden Verkaufsbroschüre ein nach den gesetzlichen Vorschriften geprüfter Prospekt gemäß § 10 KMG veröffentlicht. Dieser Prospekt liegt am Sitz der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG auf und wird Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt.

...“

Das Risikoprofil zum Holland-Fonds 54 (Beilagen ./63 = ./NI2) und die Beilage ./L verwendete Herr im Zuge der Beratung nicht (Aussagen Herr Weiss, ON 25, S 4).

Im Zuge des Beratungsgesprächs zum Holland-Fonds 54 sagte Herr Weiss der Klägerin nicht, dass ein Totalverlustrisiko besteht, sie mit ihrer Einlage haftet, diese Haftung wieder aufleben kann, die Ausschüttungen in den ersten Jahren nicht bilanzgewinngedeckt sind und auch nicht, dass die Möglichkeit besteht, dass die Ausschüttungen zurück gefordert werden können (Aussagen Klägerin, ON 24, S 9f, 16ff und 25; Herr Weiss, ON 25, S 4ff). Die Wirtschaftskrise oder ein Konkurs waren nicht Thema. Auch Weichkosten waren kein Thema (Aussagen Klägerin, ON 24, S 10, 13f und 25; Herr Weiss, ON 25, S 4f). Auch über einen Hebel- oder Leverage-Effekt wurde nicht gesprochen (Aussage Klägerin, ON 24, S 12). Herr Weiss sagte der Klägerin, dass sie bei Zeichnung dieser Beteiligung ein Agio in Höhe von 5 % der Zeichnungssumme an die Beklagte zahlen müsse (Aussage Klägerin, ON 24, S 10). Die Klägerin dachte, dass mit dem Agio alle Kosten abgedeckt sind (Aussage Klägerin, ON 24, S 17). Herr Weiss sagte der Klägerin nicht, dass die Beklagte über das Agio hinaus von der Nebenintervenientin noch eine Provision von 3 % erhält (Aussagen Klägerin, ON 24, S 10; Herr Weiss, ON 25, S 6).

Aufgrund der Darstellung von Herrn Weiss ging die Klägerin auch hinsichtlich der Beteiligung am Holland-Fonds 54 davon aus, dass es sich um eine sichere Veranlagung mit guten

Erträgen bzw. Gewinnen handelt, die sie verbrauchen könne. Sie ging auch davon aus, dass Abweichungen passieren könnten und auch, dass der Wert von Immobilien schwanken könne (Aussage Klägerin, ON 24, S 11f, 16, 19, 25 und 30). Es war ihr nicht bekannt und sie hielt es auch nicht für möglich, dass die Ausschüttungen, die sie erhalten sollte, nicht bilanzgewinngedeckt und damit rückforderbar sein könnten (Aussage Klägerin, ON 24, S 11f, 21f und 26). Auch aufgrund der Höhe der Ausschüttungen ging die Klägerin nicht von einer Risikoträchtigkeit der Veranlagung in den Holland-Fonds 54 aus, weil hier die Laufzeit sehr lange war (Aussage Klägerin, ON 24, S 19). Die Klägerin zeichnete die Beteiligung am Holland-Fonds 54 in Höhe von EUR 11.000,- zzgl. 5 % Agio sofort nach der Beratung durch Herrn Weiss (Aussage Klägerin, ON 24, S 6). Sie traf diese Veranlagungsentscheidung selbständig aufgrund der Beratung durch Herrn Weiss (Aussage Klägerin, ON 24, S4f, 7, 11, 15, 20 und 23).

Im Rahmen dieses Beratungsgespräches bzw. im Zusammenhang mit der Zeichnung des Investments wurde mit der Klägerin ein „Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmer-schaftlichen Beteiligungen“ (Beilage ./7) sowie die „Beitrittserklärung“ (Beilagen ./B und ./6) ausgefüllt und von der Klägerin mehrfach unterfertigt.

Die Beitrittserklärung der Klägerin vom 21.10.2004 hat ua folgenden Inhalt (Beilagen ./B und ./6):

„Beitrittserklärung

Vierundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds

Holland GmbH & Co KG

Ich, die Unterzeichnete ...

möchte mittelbar über die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (in der Folge kurz „Treuänderin“) eine Kommanditbeteiligung an der Vierundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG (in der Folge kurz „Emittentin“) mit Sitz in Hamburg, Deutschland, erwerben.

Zu diesem Zweck beauftrage ich hiermit die Treuänderin, in eigenem Namen, aber auf meine Rechnung, eine Kommanditbeteiligung an der Emittentin in folgender Höhe zu erwerben:

an Nominale: 11.000 (Zeichnungsbetrag) zzgl. 5 % Agio

...

Den Zeichnungsbetrag zzgl. 5 % Agio werde ich auf das Mittelverwendungskonto wie folgt leisten:

Einzahlung:

100 % zuzüglich Agio in Höhe von 5 % auf den gesamten Zeichnungsbetrag nach An-

nahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Treuhändern.

...

Ich bestätige, dass mein Beitritt vorbehaltlos und ausschließlich auf Grundlage des gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes (KMG) erstellten, veröffentlichten, geprüften und bei der Österreichischen Kontrollbank AG hinterlegten Prospekts samt den darin abgedruckten Verträgen und Anhängen sowie der umseitig abgedruckten Beitrittsbedingungen erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind.

...“

Auf der zweiten Seite bzw. Rückseite der Beitrittserklärung (Beilagen ./B und ./6) sind unter anderem folgende „Beitrittsbedingungen“ abgedruckt:

„Beitrittsbedingungen

Vertragliche Grundlagen

Der gemäß den Bestimmungen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) veröffentlichte, geprüfte und bei der Österreichischen Kontrollbank AG hinterlegte Prospekt samt den darin abgedruckten Verträgen und Anhängen sowie diese Beitrittserklärung bilden die Vertragsgrundlagen. Die angeführten Vertragsgrundlagen regeln die Bedingungen für meine Kommanditbeteiligung abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Der Prospekt samt den darin abgedruckten Verträgen kann bei der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG, Linke Wienzeile 4, A-1060 Wien, kostenlos angefordert werden.

Risikohinweise und Haftungsbeschränkungen

Eine Aufklärung über die mit der Beteiligung verbundenen Risiken, wie sie auch im Prospekt enthalten sind, wurde durch den Vermittler vorgenommen. Ich bin daher mit den Risiken der Beteiligung vertraut und habe diese zustimmend zur Kenntnis genommen. Insbesondere bin ich mir bewusst, dass es sich bei der gegenständlichen Beteiligung um eine langfristige Veranlagung handelt und eine ordentliche Kündigung erstmalig zum 31.12.2014, unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist, möglich ist. Eine Veräußerung der Veranlagung ist zum Schluss eines Geschäftsjahres nur möglich, wenn der Käufer in sämtliche Rechte und Pflichten des Vertragsverhältnisses eintritt. Im Übrigen bedarf eine Veräußerung oder Belastung der Veranlagung grundsätzlich der Zustimmung der Geschäftsführung der Emittentin, welche jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

Der wirtschaftliche Verlauf der Beteiligung hängt von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Die Prognoseberechnungen wurden unter Zugrundelegung der derzeitigen Planungen der Emittentin dargestellt. Diese wurden auf Grundlage der aus heutiger Sicht realistischen Annahmen und Planungen unter dem Gesichtspunkt der kaufmännischen Vorsicht erstellt. Die Folgen des Nichteintritts dieser Annahmen und Planungen sind das alleinige

wirtschaftliche Risiko des Anlegers. Mir ist daher bewusst, dass im ungünstigsten Fall auch ein Totalverlust meines eingesetzten Kapitals möglich ist.

Ich habe Ihre Empfehlung, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Beteiligung auf meine persönliche Situation einen Wirtschaftstreuhänder meines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen.

Die Konzeption dieses Modells und das Eintreten der dargestellten Wirkungen für den Anleger hängen außerdem vom Zutreffen der steuerlichen Annahmen ab. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeitigen Rechtslage aus. Die Konzeption dieses Modells beruht auf der in Österreich und in Deutschland derzeit geltenden Gesetzeslage, der herrschenden Verwaltungspraxis und der aktuellen Rechtsprechung der Höchstgerichte. Die mit der Konzeption dieses Modells verbundenen steuerlichen Rechtsfolgen können nicht endgültig beurteilt werden, da sich die Verwaltungspraxis ändern kann. Es wird darauf hingewiesen, dass der Finanzverwaltung bisher keine Kenntnisse derartiger Beteiligungen vorliegen. Derartige Änderungen der Verwaltungspraxis oder der Rechtsprechung berühren demnach ausschließlich meine Sphäre und ändern nicht die Geschäftsgrundlage für meinen Treuhandvertrag und die angestrebte Beteiligung.

Gemäß § 11 Abs. 6 KMG (Kapitalmarktgesetz) ist die Haftung der Emittentin, der Vertriebsgesellschaft und des Prospektkontrollors insgesamt, mit Ausnahme des nachgewiesenen Vorsatzes, auf den für die Veranlagung bezahlten Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen, diese gemessen an der Durchschnittsrendite von Anlagen vergleichbarer Bindungsdauer (durchschnittliche Sekundärmarktrendite), begrenzt. Es ist mir bekannt, dass die prognostizierte Erträge von der Haftung nicht erfasst sind. Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass für Vermögensschäden, die mir aus einer fehlerhaften Aufklärung oder Beratung entstehen, eine Haftung nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz besteht.

...“

Die Unterschrift auf der Rückseite der Beilage ./6 stammt weder von der Klägerin, noch von Herrn Weiss, noch vom Sohn der Klägerin, [REDACTED]. Es kann nicht festgestellt werden, wessen Unterschrift das ist (Aussagen Klägerin, ON 24, S 21; Herr Weiss, ON 25, S 9).

Beim Anlegerprofil vom 21.10.2004 (Beilage ./7) war weder das steuerpflichtige Jahreseinkommen noch das zur Veranlagung frei verfügbare Vermögen angegeben, sondern nur die Besondere Kundenerklärung angekreuzt. Diese lautet wie folgt:

„Ich bin nicht bereit, Ihnen bestimmte bzw. die verlangten Informationen zu geben. Eine meinem Bedarf entsprechende Beratung gemäß WAG ist daher nicht möglich.“

“Bitte in einem gesonderten Schreiben kurz kommentieren.“

Unter der Unterschrift der Klägerin und des Beraters Lothar Weiss steht Folgendes: **Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich ausdrücklich damit einverstanden bin, von meinem Berater gemäß § 12 Abs. 3 WAG telefonisch, per Telefax oder per Email kontaktiert werden zu dürfen. Ich nehme die Risikohinweise auf der Rückseite zustimmend zur Kenntnis. Dies bezieht sich insbesondere auf den Punkt Haftung des Kapitalanlegers. Die Haftung ist auf die Höhe der gezeichneten Beteiligung (Haftsumme) begrenzt. Dies entspricht meiner Risikobereitschaft.**

Auf der zweiten Seite bzw. Rückseite dieses Anlegerprofils (Beilage ./7) befinden sich „**Risikohinweise für mitunternehmerschaftliche Beteiligungen, insbesondere MPC Holland-Immobilienfonds**“. Diese hatten ua folgenden Inhalt:

„Mieteinnahmen

Ein generelles Risiko von Investitionen in Immobilien liegt in der Bonität der Mieter, der Höhe der Mieten, einem eventuellen Mietausfall und möglichen Leerstandszeiten bei notwendig gewordenen Neuvermietungen. Ist auch nur eines dieser Kriterien negativ, hätte dies zur Folge, dass die tatsächliche Ertragserwartung hinter den prognostizierten Beträgen zurückbleiben kann. Dies könnte dazu führen, dass die laufenden Ausschüttungen reduziert werden müssten und der Verkaufserlös eventuell geringer ausfällt.

Laufende Kosten für das Mietobjekt

Bei allen Immobilien besteht ein Kostenrisiko für die Instandhaltung des Objektes. Ferner ist nicht auszuschließen, dass sich nicht umlagefähige Festkosten negativ entwickeln. Sollte es zu einer über den Planansätzen liegenden Kostenentwicklung kommen, so besteht das Risiko, dass sich dadurch die Ausschüttungen verringern. Geringere Kosten können zu einer Liquiditätsverbesserung führen.

Veräußerung der Immobilien

Der Erfolg der gegenständlichen Beteiligung hängt ganz wesentlich von der künftigen Wertentwicklung von Büroimmobilien in Holland ab. Es ist sogar möglich, dass die Erlöse aus dem Verkauf der Immobilien unter die aushaftenden Darlehen fallen. In diesem Fall würden die Anleger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren und müssten eventuell sogar erhaltene Ausschüttungen wieder zurückzahlen.

Haftung der Anleger

Der Anleger tritt als Gesellschafter einer deutschem Recht unterliegenden Kommanditgesellschaft bei. Eine Haftung ist grundsätzlich auf die Höhe der Einlage beschränkt.

Wenn der volle Zeichnungsbetrag eingezahlt ist, unterliegt der Anleger keiner weiteren Nachschusspflicht oder Haftung. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach §§ 169 ff. HGB (deutsches Handelsgesetzbuch) bei Entnahmen Einlagen gegenüber den Gläubigern als nicht geleistet angesehen werden, sofern das Kapitalkonto nach vorhergegangenen Verlusten den

Stand der Einlage nicht wieder erreicht hat. Es könnte also die auf das gezeichnete Kapital beschränkte Kommanditistenhaftung wieder aufleben, sofern Ausschüttungen erfolgen, die das Kapitalkonto negativ werden lassen.

Änderung der Steuergesetzgebung

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeitigen Rechtslage aus.

Die Konzeption dieses Modells beruht auf der in Österreich, in den Niederlanden und in Deutschland geltenden Gesetzeslage, der herrschenden Verwaltungspraxis und der aktuellen Rechtsprechung der niederländischen, deutschen und österreichischen Höchstgerichte zum Zeitpunkt der Prospektkontrolle. Die mit der Konzeption dieses Modells verbundenen steuerlichen Rechtsfolgen können nicht endgültig beurteilt werden, da sich die Verwaltungspraxis ändern kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Finanzverwaltung bisher wenig Praxiserfahrung mit derartigen Beteiligungen hat.

...“

Zusätzlich wurde am 21.10.2004 eine **Erklärung zum Anlegerprofil betreffend Zeichnung des VIERUNDFÜNFZIGSTE Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co. KG** (Beilage ./8) von der Klägerin unterschrieben und an die TVP geschickt. Diese hat folgenden Inhalt:

„Ich habe Erfahrungen mit Veranlagungen dieser Art (geschlossene Immobilienfonds) und ich bin auch ausreichend informiert. Aus diesem Grund benötige ich keine WAG-Beratung und habe am Anlegerprofil die Option „Besondere Kundenerklärung“ ausgewählt.“

Es kann nicht festgestellt werden, warum die Klägerin auf dem Anlegerprofil die Besondere Kundenerklärung ankreuzte. Wenn diese Besondere Kundenerklärung auf dem Anlegerprofil ausgewählt wurde, dann wurde automatisch auch die Erklärung zum Anlegerprofil laut Beilage ./8 ausgegeben und musste abgegeben werden. Die Klägerin hat aber nie auf Beratung verzichtet und Herr Weiss führte mit ihr auch anlässlich des Erwerbs der Beteiligung am Holland-Fonds 54 ein Beratungsgespräch mit der Klägerin (Aussagen Klägerin, ON 24, S 21; Herr Weiss, ON 25, S 8).

Herr Weiss füllte die Beitrittserklärung und das Anlegerprofil im Beisein der Klägerin aus, ging diese Unterlagen aber nicht im Detail mit ihr durch. Insbesondere erklärte er die auf den Rückseiten angeführten Risiken nicht. Er übergab der Klägerin den Kapitalmarktprospekt nicht und wies sie auch nicht darauf hin, dass es einen solchen gibt (Aussagen Klägerin, ON 24, S 6, 8f und 24; Herr Weiss, ON 25, S 6 und 8). Die Klägerin unterschrieb diese Unterlagen sowie die Erklärung, ohne sie wirklich durchzulesen. Sie vertraute auf die ihr von Herrn Weiss

mündlich erteilten Informationen. Sie hätte diese Ausführungen in den Unterlagen auch nicht verstanden (Aussagen Klägerin, ON 24, S 6 und 8f). Es gestaltete sich alles im Wesentlichen so wie bei der Zeichnung der Beteiligung am Holland-Fonds 50 (Aussage Klägerin, ON 24, S 22).

Im Verkaufsprospekt (Beilage ./11) war hinten eine Lasche, wo die Verträge und Beitrittsunterlagen (Beilage ./10), das Anlegerprofil (Beilage ./7) und die Beitrittserklärung (Beilagen ./B bzw. ./6) sowie ein Zahlschein enthalten waren (Aussage Herr Weiss, ON 25, S 3f).

In den Verträgen und Beitrittsunterlagen zum Holland-Fonds 54 (Beilage ./10) ist dargestellt, woher die Mittel stammen, wobei ersichtlich ist, dass das Fremdkapital das Eigen- bzw. Kommanditkapital übersteigt, sowie auch die beabsichtigten Investitionen. Weiters ist ersichtlich, dass hier auch Kapitalbeschaffungs- sowie Finanzierungskosten anfallen. Es wird dort auch angeführt, dass eine Übertragung der Kommanditanteile nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich ist, die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit errichtet und eine Kündigung frühestens zum 31.12.2014 möglich ist.

Herr Weiss gab der Klägerin den Verkaufsprospekt mit den darin enthaltenen Verträgen und Beitrittsunterlagen sowie eine Kopie bzw. einen Durchschlag der Beitrittserklärung und des Anlegerprofils mit (Aussagen Klägerin, ON 24, S 9; Herr Weiss, ON 25, S 11f). Herr Weiss ging mit der Klägerin die Verträge und Beitrittsunterlagen (Beilage ./10) nicht durch (Aussagen Klägerin, ON 24, S 9; Herr Weiss, ON 25, S 5). Die Klägerin blätterte den Verkaufsprospekt und die Verträge und Beitrittsunterlagen nach der Zeichnung durch, verstand diese aber nicht wirklich und es fiel auch nichts Besonderes auf (Aussage Klägerin, ON 24, S 15 und 21ff).

Wenn die Klägerin gewusst hätte, dass es sich beim Holland-Fonds 54 nicht um eine sichere Veranlagung handelt, sie mit ihrer Einlage haftet, es sich bei den erhaltenen Ausschüttungen nicht um Gewinne handelt und die Möglichkeit besteht, dass sie diese zurückzahlen muss, trotz Verlusten Steuern anfallen, welche Weichkosten hier anfallen und die Beklagte neben dem Agio von der Nebenintervenientin weitere Provisionen für die Vermittlung dieser Beteiligungen erhält, hätte die Klägerin die Beteiligung am Holland-Fonds 54 nicht gezeichnet (Aussage Klägerin, ON 24, S 8ff, 16f, 20f und 24).

Die Klägerin unterschrieb am 10.2.2005 eine **Vollmachts- und Auftragserteilung zur Erstellung und Einreichung der Steuererklärung in den Niederlanden** (Beilage ./9). Diese hat folgenden Inhalt:

„Hiermit beauftrage/n und bevollmächtige/n ich/wir mit der/den folgenden Unterschrift/en die LOYENS & LOEFF, Amsterdam, zur Erstellung und Unterzeichnung meiner/unserer Steu-

ererklärung in den Niederlanden erstmals **ab dem Veranlagungszeitraum 2002** (mit der Möglichkeit der jederzeitigen Kündigung) sowie zur Einreichung der Erklärungen/Sammellisten bei der niederländischen Finanzbehörde.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden, dass die von der Fondsgesellschaft in meinem/unserem Namen verauslagten Steuerforderungen durch die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (TVP) mit gegenwärtigen oder künftigen Ausschüttungen aus meinen/unseren Holland-Fondsbeteiligungen aufgerechnet werden. Hierfür trete ich/treten wir in entsprechender Höhe meinen/unseren aus vertraglichen Regelungen entstehenden Anspruch auf Auszahlung gegenüber der TVP an die Fondsgesellschaft ab, die diese Abtretung hiermit annimmt.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns weiterhin damit einverstanden, dass ich/wir Steuerforderungen nach Aufforderung der TVP unverzüglich und direkt an die Fondsgesellschaft erstatte/n, sofern die gegenwärtigen oder zukünftig erwarteten Ausschüttungen die Steuerzahllast der Höhe nach nicht decken bzw. die Liquidität der Fondsgesellschaft nach Einschätzung ihrer Geschäftsführung eine Steuervorauszahlung nicht erlaubt.“

Mit Schreiben vom 22. bzw. 29.11.2004 erklärte die Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (in der Folge kurz: TVP) gegenüber der Klägerin ua wie folgt (Beilage ./64):

„...“

Vierundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

wir bedanken uns für Ihre Beitrittserklärung zur oben genannten Gesellschaft, die uns von der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG überstellt wurde. Mit diesem Schreiben bestätigen wir als Treuhänderin die Annahme Ihres Beitrittes über EUR 11.000,00 zur Einundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG. Eine Kopie der von uns gegengezeichneten Beitrittserklärung fügen wir für Ihre Unterlagen bei, das entsprechende Original wird von uns aufbewahrt.

...

Weiters senden wir Ihnen ein Zertifikat des Emissionshauses. Wir dürfen Sie darauf hinweisen, dass diese Zertifikat keine Rechte oder Ansprüche verbrieft. Die Annahmeerklärung der Treuhänderin ist für Ihren Beitritt zur Kommanditgesellschaft maßgeblich.

...

Anlagen

Kopie der Beitrittserklärung

Zertifikat

...“

Die Klägerin sah sich dieses Schreiben zwar an und kontrollierte, ob die Kontonummer stimmt. Ansonsten fiel ihr nichts Besonderes auf (Aussage Klägerin, ON 24, S 26).

Es kann nicht festgestellt werden, ob die Klägerin die Anlegerbestätigung zum Holland-Fonds 54 (Beilage ./65 = ./NI5) erhielt und auch nicht, ob sie diese durchgelesen hat. Daraus hätte sie auch nichts herauslesen können, insbesondere nicht, dass die Ausschüttungen zurückgefordert werden können, dass die Beklagte Innenprovisionen bzw. Kick-back-Zahlungen erhielt und wie hoch die Weichkosten sind (Aussage Klägerin, ON 24, S 26).

Die TVP versandte folgende Schreiben an die Klägerin:

Mit Schreiben vom 27.4.2005 wurde mitgeteilt, dass die erste Liquiditätsausschüttung des Jahres 2005 prospektgemäß in Höhe von 7 % p.a. ausgezahlt würde. Es wurde dabei darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Liquiditätsausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen handle, die Ausschüttungen somit steuerneutral und in der Steuererklärung nicht anzugeben seien (Beilage ./66).

Mit Schreiben vom 26.9.2005 wurde der Klägerin der Geschäfts- und Treuhandbericht für das Geschäftsjahr 2004 samt einem Abstimmungsbogen übersandt. Daraus geht hervor, dass das erste Jahr wie prospektiert abgeschlossen worden sei und der bisherige Verlauf für das Jahr 2005 einen höheren Liquiditätsüberschuss als prospektiert erwarten lasse. In dem Bericht waren auch die Investitionen, die Finanzierung, Prognoseberechnungen dargestellt und eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung angeschlossen. Daraus ist ersichtlich, dass steuerlich ein Verlust gegeben ist (Beilage ./67).

In den Schreiben vom 21.10.2005, 12.4.2006, 18.10.2006, 16.4.2007 und 15.4.2011 wurde mitgeteilt, dass die Liquiditätsausschüttungen auf das Kommanditkapital ausgezahlt würden. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass es sich bei den Liquiditätsausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen handle, die Ausschüttungen somit steuerneutral und in der Steuererklärung nicht anzugeben seien (Beilagen ./68, ./69, ./70, ./72 und ./89).

Mit Schreiben vom 18.10.2007, 15.4.2008 und 16.10.2008 wurde eine weitere Liquiditätsausschüttung angekündigt und vor Auszahlung die verauslagte Steuer abgezogen. Es erfolgte wiederum der Hinweis, dass es sich bei den Liquiditätsausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen handle. Mit Schreiben vom 6.3.2009 wurde darauf hingewiesen, dass die Auszahlung der Ausschüttungen abzüglich der Steuerberatungskosten erfolge. In den Schreiben vom 18.10.2007, 15.4.2008 und 16.10.2008 waren auf der Rückseite der Hinweis auf die Berechnung der niederländischen Steuer enthalten. Mit Schreiben vom 28.8.2009 wurde eine weitere

Liquiditätsausschüttung von 3,5 % bezogen auf die Kommanditeinlage angekündigt. In diesem Schreiben fand sich kein Hinweis darauf, dass es sich bei den Liquiditätsausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen handle. Auch im Schreiben vom 24.10.2011 war kein Hinweis enthalten, dass es sich bei den Liquiditätsausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen handelt, sondern nur darauf, dass der Auszahlungsbetrag nicht in der Steuererklärung anzugeben sei und das steuerliche Ergebnis separat zugesandt werde (Beilagen ./76, ./79, ./80, ./82, ./83, ./89, ./90).

Mit Schreiben vom 18.12.2006 wurde der Geschäfts- und Treuhandbericht für das Geschäftsjahr 2005 samt einem Abstimmungsbogen übersandt. Aus dem darin enthaltenen Kurzbericht geht hervor, dass der Einnahmenüberschuss und die kumulierte Liquidität über den prospektierten Werten liegen würden, die Objekte voll vermietet seien, sodass Mieteinnahmen über Prospekt erzielt würden. Die Ausschüttungen würden in prospektierte Höhe ausgezahlt und dies sei auch für das kommende Jahr zu erwarten. Auch hier war eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung angeschlossen. Daraus ist ersichtlich, dass ein Jahresüberschuss gegeben war (Beilage ./71).

Mit Schreiben vom 20.8.2007 wurde der Geschäfts- und Treuhandbericht für das Geschäftsjahr 2006 samt einem Abstimmungsbogen übersandt. Aus dem darin enthaltenen Kurzbericht geht hervor, dass sich die positive Entwicklung fortsetze, und der Einnahmenüberschuss und die kumulierte Liquidität über den prospektierten Werten liegen würden. Im Jahr 2007 würden die Ausschüttungen wie prospektiert erfolgen. Auch hier war eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung angeschlossen. Daraus ist ersichtlich, dass ein Jahresüberschuss gegeben ist (Beilage ./73).

Mit Schreiben vom 12.9.2007 wurde informiert, dass die Fondsgeschäftsführung beabsichtige, eine Umfinanzierung und Umstrukturierung von acht Holland-Fonds in eine neu zu gründende Immobiliengesellschaft durchzuführen. Durch die geplante Zusammenfassung von insgesamt 20 Immobilien in einer einzelnen Fondsgesellschaft würde sich ein verbessertes Chancen-Risiko-Profil ergeben. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass mit dem Zeitablauf und näher rückenden Mietvertragsende sich für jeden Fonds das Leerstandsrisiko und damit das wirtschaftliche Risiko erhöhe (Beilage ./74). Mit Schreiben vom 19.9.2007 wurde der Abstimmungsbogen sowie weitere Informationen zur geplanten Umstrukturierung übermittelt (Beilage ./75). Darin wurde darauf hingewiesen, dass bei Umsetzung der Umstrukturierung die Anleger einen Großteil ihres eingezahlten Kommanditkapitals zurück erhalten und so ihr Risiko begrenzen. Es war auch eine prognostizierte Wirtschaftlichkeitsrechnung und die Verträge angeschlossen.

Die Klägerin erhielt dieses Schreiben und beteiligte sich hier an der Abstimmung (Beilage ./NI 22). Sie las dieses Schreiben aber nicht durch und hinterfragte auch nicht,

warum eine Umstrukturierung erfolgen sollte. Sie vertraute darauf, dass alles in Ordnung ist (Aussage Klägerin, ON 24, S 28f).

Mit Schreiben vom 25.10.2007 und vom 7.11.2007 wurde der Klägerin mitgeteilt, dass das Umstrukturierungs- und Umfinanzierungskonzept mangels der erforderlichen Quote von Beitritten nicht zustande gekommen ist, und die Immobilienfonds in der bisherigen Form weiter geführt werden (Beilagen ./77 und ./78).

Mit Schreiben vom 21.11.2008 wurde der Geschäfts- und Treuhandbericht für das Jahr 2007 übermittelt. In dem darin enthaltenen Kurzbericht wurde mitgeteilt, dass sich die positive Entwicklung fortsetze, und der Einnahmenüberschuss und die kumulierte Liquidität über den prospektierten Werten liegen würden. Durch die stabile Vermietungssituation werde erwartet, dass sich auch 2008 der positive Trend fortsetze. Im Jahr 2008 würden die Ausschüttungen wie prospektiert erfolgen. Auch hier war eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung angeschlossen. Daraus ist ersichtlich, dass ein Jahresüberschuss gegeben ist (Beilage ./81).

Die Klägerin erhielt dieses Schreiben und beteiligte sich hier an der Abstimmung (Beilage ./NI 22).

Im Geschäfts- und Treuhandbericht für das Jahr 2008 wurde mitgeteilt, dass auf Basis der bestehenden Mietverträge weiterhin ein stabiler Verlauf zu erwarten sei. Die Ausschüttungen im Jahr 2009 würden prospektgemäß erfolgen. Auch hier war eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung angeschlossen. Daraus ist ersichtlich, dass ein Verlust gegeben ist (Beilage ./84).

Mit Schreiben vom 5.3.2010 und vom 31.8.2010 wurde eine Liquiditätsauszahlung von 3,5 % bezogen auf die Kommanditeinlage angekündigt (Beilagen ./85 und ./86).

Im Geschäfts- und Treuhandbericht für das Jahr 2009 wurde ausgeführt, dass es teilweise Leerstände gebe und der im Jahr 2009 erzielte Einnahmenüberschuss aufgrund höherer Ausgaben nicht das geplante Niveau erreicht habe. Angesichts der erreichten Mietvertragsverlängerungen sei die Liquiditätssituation vorerst gesichert. Auch hier war eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung angeschlossen. Daraus ist ersichtlich, dass ein Jahresüberschuss gegeben ist (Beilage ./87).

Mit Zwischenbericht vom 7.4.2011 wurde mitgeteilt, dass trotz des aktuellen Leerstandes von 5,1 % die Liquidität deutlich über dem prospektierten Niveau sei und die Auszahlungen auch 2011 in prospektierter Höhe erfolgen würden (Beilage ./88).

Aus dem Geschäfts- und Treuhandbericht für das Jahr 2010 ergibt sich, dass die Einnahmensituation des Fonds stabil sei und die Auszahlungen wie prospektiert erfolgen würden. Es wurde darauf hingewiesen, dass die weitere Entwicklung davon abhängig sei,

inwieweit es gelinge, die leerstehenden Flächen zu vermieten. Sollten diese längerfristig nicht vermietet werden können, werde es in den kommenden Jahren notwendig sein, Auszahlungen zu reduzieren. Auch hier war eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung angeschlossen. Daraus ist ersichtlich, dass ein Jahresüberschuss gegeben ist (Beilage ./91).

Mit Schreiben vom 25.4.2012 wurde erstmals eine reduzierte Ausschüttung angekündigt und hinsichtlich der Gründe auf den angeschlossenen Zwischenbericht verwiesen. Darin wurde ausgeführt, dass es gelungen sei, ein leer stehendes Gebäude wieder vollständig zu vermieten und somit die Fondsgebäude fast vollständig vermietet seien. Die weitere Entwicklung hänge stark von einer Neuvermietung ab. Für den Fall, dass diese nicht zustande komme, werde in den kommenden Jahren genügend Liquidität angespart, um entsprechende Vermietungsmaßnahmen treffen zu können. Deswegen sei es notwendig, die Auszahlungen auf 2 % zu reduzieren. Die Bewertung der Immobilien sei aufgrund des schlechten Marktumfelds niedriger als der Kaufpreis. Es würden diesbezüglich Gespräche mit der Bank geführt (Beilage ./92).

Die Klägerin erhielt die Geschäfts- und Treuhandberichte bis zum Wirtschaftsjahr 2007 in gedruckter Form. Danach wurden diese nur noch in elektronischer Form im Anlegerbereich zur Verfügung gestellt. Danach erhielten die Anleger nur noch die Kurz- und Zwischenberichte sowie die Unterlagen und Stimmbögen zu Abstimmungen per Post. Die Klägerin forderte hier nicht an, weiterhin alle Unterlagen per Post zu bekommen. Die Klägerin hatte unter der E-Mail-Adresse ediregg@wu-wien.ac.at einen Zugang zu diesem Anlegerbereich. Es erfolgten im Jahr 2008 zwei Log-Ins durch den Sohn der Klägerin. Es kann nicht festgestellt werden, welche Dokumente damals eingesehen wurden. Die Klägerin selbst loggte sich nicht ein und sah dort auch keine Berichte ein (Beilage ./NI13; Aussage Klägerin, ON 25, S 22).

Es kann nicht festgestellt werden, welche dieser Schreiben – außer jene, bei denen dies explizit angeführt ist – die Klägerin konkret erhielt. Soweit sie Geschäfts- und Treuhandberichte erhielt, las sie die nicht im Detail durch. Ihr fiel dabei nichts auf, was bei ihr Zweifel an der Sicherheit der Investition weckte. Ihr fiel auch nicht auf, dass sich die Bewertung der Gebäude veränderte (Aussage Klägerin, ON 24, S 29, ON 25, S 19f). Sie erhielt Schreiben, dass Ausschüttungen ausbezahlt wurden und auch solche, dass Ausschüttungen reduziert wurden. Die Klägerin überflog die Schreiben, die sie erhielt. Ihr fiel hier der Hinweis, dass es sich bei den Ausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen bzw. um Rückzahlungen der geleisteten Einlage handelt, nicht auf. Sie dachte, dass es sich dabei um Erträge handelt (Aussage Klägerin,

ON 24, S 26). Sie merkte zwar, dass die Ausschüttungen reduziert und in der Folge eingestellt wurden, wobei dies mit einer Krisensituation erklärt wurde. Sie vertraute auf die Mitteilungen in den Schreiben, dass sich die Situation wieder bessern werde und wieder Ausschüttungen erfolgen würden (Aussage Klägerin, ON 24, S 18f). Aus diesen Schreiben und auch aus der Reduktion und Einstellung der Ausschüttungen schloss die Klägerin nicht, dass die Veranlagung bzw. das Gesamtkonzept nicht sicher sei, ihre Einlage verloren gehen könne oder sie die erhaltenen Ausschüttungen zurück zahlen müsse, die Beklagte Innenprovisionen bzw. Kick-back-Zahlungen erhalten habe, und wie hoch die Weichkosten seien. Aus den Schreiben gewann sie den Eindruck, dass die Ausschüttungen wegen der Wirtschaftskrise nicht geleistet würden. Sie ging davon aus, dass sie an diese Beteiligung für 10 Jahre gebunden sei und sie deshalb durchhalten müsse, bis sich die Situation wieder bessere. Sie vertraute darauf, dass sich das bis zum Ende der Laufzeit erholen werde und sie dann ihre Einlage zurück bekommen werde, was in den Schreiben auch in Aussicht gestellt wurde. Als schlimmsten Fall hatte sie vor Augen, dass sie nur ihre Einlage zurückerhalten werde. Auch ihr Sohn beruhigte sie dahingehend, dass diese Probleme auf die Wirtschaftskrise zurückzuführen seien. Sie konnte sich aufgrund der erhaltenen Informationen nicht vorstellen, dass ihr Geld verloren oder ein Konkurs passieren könnte (Aussage Klägerin, ON 24, S 16, 18f, 27 und 29ff; ON 25, S 19ff).

Die Klägerin erhielt aus dem Holland-Fonds 54 im Zeitraum 15.4.2005 bis 15.10.2012 insgesamt Ausschüttungen in Höhe von EUR 5.712,06 brutto, wobei bei diesen Beträgen die Steuern und Steuerberatungskosten noch nicht abgezogen waren. Die Klägerin erhielt aus dem Holland-Fonds 54 tatsächlich einen Betrag von EUR 5.155,68 ausbezahlt (Klage, S 6; Beilage ./NI20).

Zum Reefer-Flottenfonds:

Herr Weiss schlug der Klägerin die Investition in den Reefer-Flottenfonds vor (Aussage Klägerin, ON 24, S 20). Er hatte trotz ihres Wunsches nach einer sicheren Veranlagung das Gefühl, dass diese Veranlagung gut für sie passen könnte, weil er davon ausging, dass die Prognose auch so eintritt (Aussage Herr Weiss, ON 25, S 12). Es kann nicht festgestellt werden, ob [REDACTED] bei dem Beratungsgespräch zum Reefer-Flottenfonds anwesend war.

Herr Weiss erklärte der Klägerin, dass hier die Struktur im Wesentlichen so wie bei den Beteiligungen in die Holland-Fonds ausgestaltet sei, dass sie sich an einer Kommanditgesellschaft beteilige, die teilweise durch Anlegergeld, teilweise durch Fremdkapital finanziert werde. Lediglich das Investitionsgut sei anders, eben ein Pool an

Kühlschiffen, und nicht Immobilien. Diese Schiffe sollten vermietet werden, wobei es entsprechende Verträge gebe. Es gebe auch eine fixe Vercharterung für die ersten Jahre und diverse Garantien für Betriebskosten etc. Hinsichtlich der verschiedenen Fremdwährungen sagte er ihr, dass es auch hier Absicherungsgeschäfte gebe, wodurch das Währungsrisiko ausgeblendet werde. Er sagte ihr, dass es einerseits eine Verknappung an Kühlschiffen gebe, andererseits die Nachfrage nach den Gütern, die nur mit diesen Schiffen transportiert werden könnten, steigen würde, und diese Veranlagung daher sicher sei, weil diese Schiffe in den nächsten Jahren ausgelastet sein würden, woraus sich konstante bzw. steigende Charraten ergeben würden. Auch hier seien regelmäßige Erträge bzw. Gewinne zu erwarten und am Ende der Laufzeit würde sie ihre Einlage zurückerhalten. Herr Weiss sagte ihr auch, dass die Laufzeit mehr als 10 Jahre betragen könne (Aussagen Klägerin, ON 24, S 19f und 23; Herr Weiss, ON 25, S 9f und 12). Herr Weiss verwendete auch hier für diese Beratung den Verkaufsprospekt (Beilage .17) und blätterte diesen mit der Klägerin durch, ging ihn aber nicht im Detail durch, insbesondere auch nicht die Liquiditätsprognose (Aussage Klägerin, ON 24, S 19; Herr Weiss, ON 25, S 3ff und 11).

Die Verkaufsbroschüre zum Reefer-Flottenfonds hat unter anderem folgendem Inhalt (Beilage .17):

„MPC SCHIFFSBETEILIGUNGEN

„MPC REEFER FLOTTE“

14 KÜHLSCHIFFE

In Kooperation mit

Raiffeisen

Meine Bank

MPC Capital Austria

Das Konzept

Der Handel mit auf dem Seewege transportieren Kühlgütern ist in den vergangenen Jahren durch die steigende Nachfrage insbesondere in Osteuropa und Asien stetig gewachsen. Für Kühlschiffe, die speziell für den Transport leicht verderblicher Waren konzipiert sind, ergeben sich aus dieser Entwicklung neue und längere Transportrouten und ein weiter steigender Bedarf.

Dieser wachsenden Nachfrage steht ein erheblicher Angebotsrückgang durch zahlreiche

Verschrottungen von Kühlschiffen in den vergangenen Jahren gegenüber. Darüber hinaus ist die weltweite Kühlschiffsflotte im Größensegment über 300.000 Kubikfuß (cbft.) mit einem Durchschnittsalter von 18 Jahren überaltert. Neubestellungen entsprechen aufgrund der aktuell hohen Auslastung der Werften durch den Neubau anderer Schiffstypen nicht einmal 1,5 % der in Fahrt befindlichen Flotte. Nutzen Sie diese Marktsituation durch eine Beteiligung an der „MPC Reefer Flotte“. Die 14 Fondsschiffe gehören zu den weltweit größten und jüngsten in Fahrt befindlichen Kühlschiffen. Als weitere Wettbewerbsvorteile weisen sie eine moderne Kühl- und Regeltechnik, hohe Durchschnittsgeschwindigkeiten und zusätzliche Containerkapazitäten auf.

Alle 14 Schiffe des Beteiligungsangebotes sind im Seatrade Reefer Pool, dem weltweit größten Pool für Kühlschiffe, beschäftigt. Zum breit gefächerten Kundenkreis des Pools gehören unter anderem renommierte Unternehmen wie Chiquita, Dole, Tyson und Capespan.

Unabhängig von den tatsächlichen Poolergebnissen garantiert Seahold N.V. dem Fonds Mindestpooleinnahmen für die ersten fünf Jahre. Zudem partizipiert die „MPC Reefer Flotte“ in diesem Zeitraum von einer Profit Sharing-Vereinbarung¹⁾ mit Seahold N.V. Liegen die Nettoeinnahmen für die Schiffe in diesem Zeitraum oberhalb der garantierten Mindesteinnahmen, werden diese zusätzlichen Einnahmen hälftig zwischen dem Fonds und Seahold geteilt. Auf der Kostenseite bietet während der ersten fünf Jahre eine Betriebskostengarantie durch den Vertragsreeder, die Triton Schifffahrts GmbH, zusätzliche Sicherheit. Im Anschluss an die Garantieperiode sind die Fondsgesellschaften nach einem Punktesystem anteilig an den Gesamteinnahmen des Seatrade Reefer Pool mit über 150 Schiffen beteiligt. Die Punktezahle richtet sich dabei nach Größe und technischer Ausstattung der Schiffe.

Nach Ablauf der achten und des 14. Jahres der Fondslaufzeit besteht für den Poolraten-Garanten Seahold N.V. jeweils eine Kaufoption. Durch die Kaufoption nach acht Jahren wird ein Kaufpreis garantiert, der die Tilgung der gemäß Tilgungsplan ausstehenden Darlehensverbindlichkeiten sowie die Rückzahlung der Kommanditeinlagen gewährleistet. Ein durch drei unabhängige Schiffsmakler festgestellter höherer Marktwert der Schiffe zu diesem Zeitpunkt wird zunächst zur Sicherstellung einer Durchschnittsausschüttung von 8 % p.a. genutzt. Weiterhin profitieren die Fondsgesellschaften von dem darüber hinausgehenden Marktwert gemäß der Kaufoption zusätzlich mit 40 Prozent.

Die nach Ablauf des 14. Betriebsjahres im Jahr 2020 vereinbarten Kaufoptionspreise sind Grundlage für die Liquiditätsprognose auf Seite 26.

¹⁾ Vereinbarung zur Teilung zusätzlicher Einnahmen.

Argumente, die überzeugen!

- *Geplante Ausschüttungen¹⁾ auf das eingezahlte Kapital von 8 % p.a. ab 2006 (zeitanteilig im ersten Jahr), 20 % p.a. ab 2017, ansteigend auf 21 % p.a. im letzten vollen Wirtschaftsjahr 2019. Für 2020 ist neben dem Anteil an den Veräußerungserlösen eine Ausschüttung von 1 % für die Restlaufzeit von ca. einem Monat vorgesehen.*
- *Prognostizierte Durchschnittsausschüttung vor Steuern: ca. 10,57 % p.a.²⁾*
- *Investition in 14 moderne Kühlschiffe (Reefer), die alle dem größten und attraktivsten Größensegment des Kühlschiffmarktes angehören.*
- *Beschäftigung der Schiffe im Seatrade Reefer Pool, dem weltweit größten Pool für Kühlschiffe.*
- *Hohe Einnahmensicherheit durch eine Poolraten-Garantie, durch die in den ersten fünf Jahren der Fondslaufzeit Mindesteinnahmen aus dem Pool garantiert sind. Anschließend partizipiert der Fonds anteilig an den Einnahmen des Seatrade Reefer Pool.*
- *Zusätzliche Ertragschancen in der Garantieperiode durch eine Profit Sharing-Vereinbarung¹, durch die Nettomehreinnahmen des Pools oberhalb der garantierten Raten hälftig der „MPC Reefer Flotte“ zufließen.*
- *Frühzeitige Kapitalrückflüsse durch Beschäftigung der Schiffe im Seatrade Reefer Pool bereits seit Anfang 2006. Anleger profitieren hiervon zeitanteilig bereits ab dem Tag nach Eingang ihrer Kommanditeinlage.*
- *Nahezu steuerfrei Ausschüttungen durch Option zur Tonnangesteuer ab 2006.*

Eckdaten zur Beteiligung

<i>Gesamtinvestitionsvolumen ohne Agio</i>	<i>EUR 404,631.000</i>
<i>Einzuwerbendes Kommanditkapital</i>	<i>EUR 144,237.000</i>
<i>Einzahlungstermin</i>	<i>100 % zuzüglich 5 % Agio nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Treuhändern</i>
<i>Geplante Fondslaufzeit</i>	<i>14 Jahre, bis Februar 2020</i>
<i>Mindestzeichnungssumme</i>	<i>EUR 10.000: höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein</i>

Tonnagesteuer

Ab 2006

¹⁾ Erläuterungen zu den Ausschüttungen siehe Seite 30

²⁾ Prognostizierte jährliche Ausschüttungen von 8 % p.a. ab 2006, ansteigend auf 20 % p.a. ab 2017, 21 % im letzten vollen Wirtschaftsjahr 2019 und 1 % für die Restlaufzeit von ca. einem Monat im Jahr 2020 ohne Schiffsverkäufe. Berechnung auf Basis der Gesamtlaufzeit des Fonds von 14 Jahren.

...

Rechtliche und steuerliche Hinweise

Das Beteiligungskonzept

Der Anleger beteiligt sich mit seiner Einlage kommanditistisch oder treuhänderisch an der Beteiligungsgesellschaft Reefer-Flottenfonds mbH & Co. KG, die sich kommanditistisch an 14 Ein-Schiffsgesellschaften beteiligt. Diese 14 Ein-Schiffsgesellschaften haben im Jänner und Februar 2006 jeweils ein Kühlschiff übernommen, um dieses zu betreiben. Am Gewinn und Verlust der Emittentin sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kommanditeinlage beteiligt.

Die Haftung des Anlegers ist grundsätzlich auf die Höhe der von ihm gezeichneten Beteiligung begrenzt.

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung existiert ein DBA zwischen Österreich und Deutschland, das die Zuweisung der Besteuerungsansprüche zwischen den beiden Staaten regelt. Beteiligt sich ein österreichischer Investor als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft Reefer-Flottenfonds mbH & Co. KG, steht Deutschland das Besteuerungsrecht für die Einkünfte des österreichischen Anlegers zu. Das DBA Österreich-Deutschland sieht für diese Fälle die so genannte „Befreiungsmethode“ (unter Progressionsvorbehalt) vor. Die Einkünfte sind daher in Deutschland nach Maßgabe des innerstaatlichen Steuerrechts zu besteuern und von der österreichischen Besteuerung auszunehmen; Österreich berücksichtigt die ausländischen Einkünfte nur bei der Ermittlung des durchschnittlichen Steuersatzes auf das übrige Einkommen (Progressionsvorbehalt).

Gewinnbesteuerung/Tonnagesteuer

Gemäß § 5a des deutschen Einkommenssteuergesetzes (EStG) besteht für Seeschiffsbetriebe die Möglichkeit, anstelle der konkreten Gewinnermittlung eine pauschalierte Gewinnermittlung (Tonnagesteuer) durchzuführen. Grundlage für die Pauschalierung ist die Nettoraumzahl der Schiffe. Es handelt sich trotz des Namens Tonnagesteuer nicht etwa um eine eigenständige Steuerart, sondern lediglich um eine

spezielle Gewinnermittlungsnorm, die im Ergebnis zu einer äußerst geringen Besteuerung in der Betriebsphase führt. Im Rahmen der so genannten Tonnagesteuer entstehen geringe feste Gewinnanteile ab Übergabe des Schiffes unabhängig von den tatsächlichen Ergebnissen aus dem Schiffsbetrieb. Durch diesen Gewinn sind alle laufenden Gewinne aus dem Schiffsbetrieb einschließlich eines möglichen Veräußerungsgewinns abgegolten. Da die Ein-Schiffsgesellschaften ab Übernahme der Schiffe den Gewinn nach der Tonnagesteuer ermitteln, gehen die Herausgeber davon aus, dass ein so genannter Unterschiedsbetrag nicht entsteht.

Die Antragstellung setzt u.a. voraus, dass die Schiffe im deutschen Seeschiffsregister eingetragen sind und die Bereederung der Schiffe in Deutschland erfolgt. Die Schiffe müssen schließlich auch zur Beförderung von Gütern/Personen in internationalen Gewässern eingesetzt und bei Chartertonnage vom Vercharterer ausgerüstet werden. Wird der Antrag auf Tonnagebesteuerung von der Finanzverwaltung anerkannt, gilt diese Art der Gewinnermittlung unwiderruflich für mindestens zehn Jahre. Die Option zur Tonnagebesteuerung wurde bereits für sämtliche Ein-Schiffsgesellschaften ausgeübt.

Es wurde bei der Berechnung berücksichtigt, dass die 14 Ein-Schiffsgesellschaften ihren Gewinn ab Übernahme der Schiffe gemäß Tonnagesteuer ermitteln. Auf Grund der unterschiedlichen Höhe des zu versteuernden Einkommens ist eine für alle Kapitalanleger gültige Berechnung nicht möglich. Die individuelle Berechnung für den einzelnen Kapitalanleger sollte auf Basis der jeweiligen persönlichen Daten erfolgen.

Neben der Tonnagebesteuerung werden in einer „Schattenrechnung“ die laufenden Ergebnisse der Gesellschafter weiterhin festgestellt.

...

Erläuterungen zur Liquiditätsprognose

...

Nettoerlöse

Die Nettoerlöse errechnen sich aus den Tageseinnahmen der Ein-Schiffsgesellschaften abzüglich der Bereederungsgebühren und Kommissionen. Für 2006 wurde für alle Schiffe mit 327 Einsatztagen kalkuliert. Daran anschließend liegen der Berechnung der Nettoerlöse jeweils 362 Einsatztage pro Jahr zugrunde. In den jeweiligen Deckungsjahren wurden zusätzlich fünf bis elf weitere Ausfalltage berücksichtigt.

Die 14 Schiffe sind im Seatrade Reefer Pool beschäftigt. Die in den ersten fünf Jahren durch Seahold garantierten Mindestpooleinnahmen betragen unabhängig von den

tatsächlichen Poolergebnissen für die beiden kleinsten Fondsschiffe „Santa Lucia“ und „Santa Maria“ USD 0,86 pro cbft und Monat. Für die weiteren zwölf Schiffe sind in diesem Zeitraum Mindestpooleinnahmen von USD 0,85 pro cbft und Monat garantiert. Diese Mindesteinnahmen wurden der Berechnung zugrunde gelegt. Darüber hinaus partizipieren die 14 Ein-Schiffsgesellschaften hälftig an den Poolergebnissen, die die garantierten Mindestpooleinnahmen übersteigen. Im Anschluss an die fünfjährige Garantieperiode wurden bei der „Santa Lucia“ und der „Santa Maria“ USD 0,795 und bei den weiteren Schiffen USD 0,785 je cbft und Monat angenommen.

Die an Triton zu zahlende Bereederungsgebühr beträgt zwischen USD 96.000 und USD 130.000 pro Schiff und Jahr, sie erhöht sich ab 2007 um 2 % p.a. Weiterhin erhält die MPC Münchmeyer Petersen Steamship von den Schifffahrtsgesellschaften für laufende Aufwendungen jeweils eine Vergütung in Höhe von 0,5 % p.a., bezogen auf die Bruttoerlöse.

Schiffsbetriebskosten

Die kalkulierten Schiffsbetriebskosten betragen pro Schiff und Tag zwischen USD 3.656 und USD 4.295. Sie umfassen Kosten für Personal, Ausrüstung/Schmierstoffe, Versicherungen etc. und wurden für ein volles Betriebsjahr mit 365 Einsatztagen bei ausländischer Flagge kaufmännisch vorsichtig kalkuliert. Im Jahr 2006 wurden die Kosten zeitanteilig für 329 Tage und im Jahr 2020 für 36 Tage angesetzt. Ab dem Jahr 2007 wurde eine Kostensteigerung von 2 % p.a. berücksichtigt. Für die turnusmäßigen Dockungen wurden über die prognostizierte Gesamtlaufzeit von 14 Jahren zusätzliche Kosten zwischen USD 1,1 Millionen und USD 1,8 Millionen pro Schiff angenommen. Der Vertragsreeder garantiert die kalkulierten Betriebskosten einschließlich Dockungskosten für die ersten fünf Jahre ab Übernahme der Schiffe. Soweit die tatsächlichen Kosten höher sind, erstattet der Vertragsreeder den Ein-Schiffsgesellschaften gemäß der Garantievereinbarung einen Betrag von bis zu USD 175 pro Schiff und Tag.

Verwaltungskosten und Steuern

Diese Position beinhaltet allgemeine Verwaltungskosten, Gewerbeertragssteuern, die Treuhandvergütung, Rechts- und sonstige Beratungskosten, Vergütungen der persönlich haftenden Gesellschafterinnen und des Beirats sowie Kosten für die Prüfung der Jahresabschlüsse und die Erstellung der Steuererklärungen. Für die Zeit ab dem Jahr 2007 wurde für die nicht vertraglich festgeschriebenen Positionen eine Kostensteigerung von 2 % p.a. eingerechnet.

Zinsen Hypothekendarlehen

Das Schiffshypothekendarlehen valutiert zu mindestens 65 % in der Leitwährung des

Darlehens, US-Dollar (USD), und zu maximal 35 % in japanischen YEN (JPY). Der Zinsanteil setzt sich daher ebenfalls aus einem Anteil USD und JPY zusammen. Im Rahmen von Zinssicherungsgeschäften wurden jeweils ca. 80 % der USD- und der JPY-Tranche für die gesamte Darlehenslaufzeit von acht Jahren gegen Zinssteigerungen abgesichert. Für die weiteren ca. 20 % wurden keine Zinsabsicherungen vorgenommen, um flexibel außerplanmäßige Tilgungen leisten zu können. Die gesicherten Zinsen einschließlich Bankenmarge¹⁾ betragen für die USD-Tranche zwischen 6,1650 % p.a. und 6,1925 % p.a. und für die JPY-Tranche 2,47 % p.a. Nach Ablauf von acht Jahren (Darlehensfälligkeit) wurde für die Anschlussfinanzierung bis zur vollständigen Tilgung laufzeitgerecht mit 7 % p.a. (USD-Tranche) bzw. mit 3 % p.a. (JPY-Tranche) kalkuliert.

Tilgung Hypothekendarlehen

Die Tilgung des Schiffshypothekendarlehens erfolgt in 31 vierteljährlichen Raten sowie einer Abschlussrate bei Fälligkeit des Darlehens im Jahr 2014. In den ersten fünf Jahren (Garantieperiode) beträgt die vierteljährliche Tilgungsrate USD 5,716.875, anschließend verringert sie sich auf USD 5,234.375 pro Quartal. Darüber hinaus soll die nach den prognostizierten Ausschüttungen verfügbare Liquidität für zusätzliche Tilgungen genutzt werden. Die bei Darlehensfälligkeit ausstehende Restschuld von maximal USD 140,536.375 soll innerhalb von sechs Jahren durch eine Anschlussfinanzierung getilgt werden.

¹⁾ Es wurde eine Bankenmarge von 1,2 % p.a. vereinbart.

Prognosegemäß sind nach Ablauf der Garantieperiode von fünf Jahren bereits mehr als 43 % des Darlehens zurückgezahlt. Bei Darlehensfälligkeit nach acht Jahren beträgt die kalkulierte Restschuld nur noch ca. 33 % des anfänglichen Schiffshypothekendarlehens.

Erwirtschaftete Liquidität vor Ausschüttungen

Die Liquidität vor Ausschüttungen ergibt sich aus den erwirtschafteten Nettoerlösen der 14 Ein-Schiffsgesellschaften abzüglich der Kosten sowie den Zins- und Tilgungsleistungen. Dieser Betrag steht für Zusatztilgungen, Ausschüttungen an die Gründungsgesellschafter der 14 Ein-Schiffsgesellschaften sowie für Ausschüttungen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung.

...

Ausschüttung an die Kommanditisten

In der Liquiditätsprognose sind die prognostizierten Ausschüttungen angegeben. Bei den Ausschüttungen handelt es sich um die Verwendung vorhandener Liquidität für Einnahmen der Gesellschafter, die aus erwirtschafteten Überschüssen erfolgen sowie die Rückzahlung der Kommanditeinlagen beinhalten. Über die Höhe der tatsächlichen Ausschüttungen entscheidet

jährlich die Gesellschafterversammlung, die Auszahlung erfolgt nach Beschluss für das Vorjahr. Die erste planmäßige Ausschüttung in Höhe von 8 % p.a. ist für das Jahr 2006 vorgesehen. Die Ausschüttung erfolgt zeitanteilig ab dem Tag, der auf den Tag der fristgerechten Einzahlung der Einlage folgt. In der Kalkulation wurde ein Beitritt zum 1. April 2006 angenommen, so dass sich für 2006 eine prognostizierte anteilige Ausschüttung in Höhe von 6 % ergibt. Die Ausschüttung in Höhe von 1 % im letzten Laufzeitjahr bezieht sich auf die prognostizierte Restlaufzeit von ca. einem Monat im Jahr 2020. Die nach den prognostizierten Ausschüttungen verbleibende Liquidität wird für zusätzliche Tilgungen des Schiffshypothekendarlehens verwendet, um so die Zinsbelastung frühzeitig zu minimieren.

Schiffsverkauf

Die Kalkulation unterstellt den Verkauf der Schiffe im Jahr 2020. Im Rahmen der Kaufoptionen an den Poolmanager, Seahold N.V. für insgesamt ca. USD 107 Millionen (ca. 64 % des Kommanditkapitals). Die Beträge verstehen sich abzüglich 0,3 % Liquidationskosten der TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH. Weiterhin erhält der Vertragsreeder bei Schiffsverkäufen außerhalb der vereinbarten Kaufoptionen oder Abwicklung der Ein-Schiffsgesellschaften 2 % der Nettoerlöse aus den Veräußerungen.

Beteiligungsangebot „MPC Reefer Flotte“

Angebot

Schiffsbeteiligung in Form eines geschlossenen Fonds mit Investition in 14 moderne Kühlschiffe.

...

Hinweis: Prospekt gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG)

Unter Zugrundelegung der derzeitigen Rechtslage handelt es sich bei dem gegenständlichen Beteiligungsangebot um ein prospektpflichtiges Angebot gemäß KMG. Deshalb wurde zusätzlich zur vorliegenden Verkaufsbroschüre ein nach den gesetzlichen Vorschriften geprüfter Prospekt gemäß § 10 KMG veröffentlicht. Dieser Prospekt liegt am Sitz der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG auf und wird Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt.

...“

Herr Weiss sagte der Klägerin nicht, dass hier ein Totalverlustrisiko besteht, sie mit ihrer Einlage haftet, diese Haftung wieder aufleben kann, die Ausschüttungen in den ersten Jahren nicht bilanzgewinngedeckt sind und auch nicht, dass die Möglichkeit besteht, dass die Ausschüttungen zurück gefordert werden können (Aussagen Klägerin, ON 24, S 9f, 16ff und 25; Herr Weiss, ON 25, S 4ff). Die Wirtschaftskrise oder ein Konkurs waren nicht Thema. Auch Weichkosten waren kein Thema (Aussagen Klägerin, ON 24, S 10, 13f und 25; Herr Weiss,

ON 25, S 4f). Über eine Loan-to-Value-Klausel wurde nicht gesprochen (Aussage Herr Weiss, ON 25, S 13).

Herr Weiss sagte der Klägerin, dass sie bei Zeichnung dieser Beteiligung ein Agio in Höhe von 5 % der Zeichnungssumme an die Beklagte zahlen müsse (Aussage Klägerin, ON 24, S 10). Die Klägerin dachte, dass mit dem Agio alle Kosten abgedeckt sind (Aussage Klägerin, ON 24, S 17). Herr Weiss sagte der Klägerin nicht, dass die Beklagte über das Agio hinaus von der Nebenintervenientin noch eine Provision von 3 % erhält (Aussagen Klägerin, ON 24, S 10; Herr Weiss, ON 25, S 6).

Die Klägerin ging aufgrund der von Herrn Weiss erhaltenen Informationen davon aus, dass es sich bei den Ausschüttungen um Gewinne handelt, die sie verbrauchen wollte (Aussage Klägerin, ON 24, S 16 und 30). Es war ihr nicht bekannt und sie hielt es auch nicht für möglich, dass die Ausschüttungen, die sie erhalten sollte, nicht bilanzgewinngedeckt und damit rückforderbar sein könnten (Aussage Klägerin, ON 24, S 11f, 21f und 26). Auch aufgrund der Höhe der Ausschüttungen ging die Klägerin nicht von einer Risikoträchtigkeit der Veranlagung in den Reefer-Flottenfonds aus, weil hier die Laufzeit sehr lange war (Aussage Klägerin, ON 24, S 19f). Die Klägerin zeichnete die Beteiligung am Reefer-Flottenfonds in Höhe von EUR 10.000,- zzgl. 5 % Agio sofort nach der Beratung durch Herrn Weiss (Aussage Klägerin, ON 24, S 6, 20). Sie traf diese Veranlagungsentscheidung selbständig aufgrund der Beratung durch Herrn Weiss (Aussage Klägerin, ON 24, S 4f, 7, 11, 15, 20 und 23).

Im Rahmen dieses Beratungsgespräches bzw. im Zusammenhang mit der Zeichnung des Investments wurde mit der Klägerin ein „Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmer-schaftlichen Beteiligungen“ (Beilage ./14) sowie die „Beitrittserklärung“ (Beilagen ./C und ./13) ausgefüllt und von der Klägerin mehrfach unterfertigt.

Die Beitrittserklärung der Klägerin vom 15.12.2006 hat ua folgenden Inhalt (Beilagen ./C und ./13):

„Beitrittserklärung

Beteiligungsgesellschaft Reefer-Flottenfonds mbH & Co. KG

Ich, der/die Unterzeichnete ...

möchte mittelbar über die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (in der Folge kurz „Treuhanderin“) eine Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft Reefer-Flottenfonds mbH & Co KG (in der Folge kurz „Emittentin“) mit Sitz in Hamburg, Deutschland, erwerben.

Zu diesem Zweck beauftrage ich hiermit die Treuhanderin, in eigenem Namen, aber auf

meine Rechnung, eine Kommanditbeteiligung an der Emittentin in folgender Höhe zu erwerben:

an Nominale: 10.000 (Zeichnungsbetrag) zzgl. 5 % Agio

...

Den Zeichnungsbetrag zzgl. 5 % Agio werde ich auf das Mittelverwendungskonto

wie folgt leisten:

Einzahlung:

100 % zuzüglich Agio in Höhe von 5 % auf den gesamten Zeichnungsbetrag nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Treuhändern.

...

Ich bestätige, dass mein Beitritt vorbehaltlos und ausschließlich auf Grundlage des gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes (KMG) erstellten, veröffentlichten, geprüften und bei der Österreichischen Kontrollbank AG hinterlegten Prospekts samt den darin abgedruckten Verträgen und Anhängen sowie der umseitig abgedruckten Beitrittsbedingungen erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind.

...“

Auf der zweiten Seite bzw. Rückseite der Beitrittserklärung (Beilagen ./C und ./13) sind unter anderem folgende „Beitrittsbedingungen“ abgedruckt:

„Beitrittsbedingungen

Vertragliche Grundlagen

Der gemäß den Bestimmungen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) veröffentlichte, geprüfte und bei der Österreichischen Kontrollbank AG hinterlegte Prospekt samt den darin abgedruckten Verträgen und Anhängen sowie diese Beitrittserklärung bilden die Vertragsgrundlagen. Die angeführten Vertragsgrundlagen regeln die Bedingungen für meine Kommanditbeteiligung abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Der Prospekt samt den darin abgedruckten Verträgen kann bei der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG, Linke Wienzeile 4, A-1060 Wien, kostenlos angefordert werden.

Risikohinweise und Haftungsbeschränkungen

Eine Aufklärung über die mit der Beteiligung verbundenen Risiken, wie sie auch im Prospekt enthalten sind, wurde durch den Vermittler vorgenommen. Ich bin daher mit den Risiken der Beteiligung vertraut und habe diese zustimmend zur Kenntnis genommen. Insbesondere bin ich mir bewusst, dass es sich bei der gegenständlichen Beteiligung um eine langfristige Veranlagung handelt und eine ordentliche Kündigung erstmalig zum 31. Dezember 2019, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, möglich ist. Eine Veräußerung der Veranlagung ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres – außer an Ehegatten oder in gerader

Linie Verwandte – nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich und nur dann, wenn der Käufer in sämtliche Rechte und Pflichten des Vertragsverhältnisses eintritt.

Der wirtschaftliche Verlauf der Beteiligung hängt von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Die Prognoseberechnungen wurden unter Zugrundelegung der derzeitigen Planungen der Emittentin dargestellt. Diese wurden auf Grundlage der aus heutiger Sicht realistischen Annahmen und Planungen unter dem Gesichtspunkt der kaufmännischen Vorsicht erstellt. Die Folgen des Nichteintritts dieser Annahmen und Planungen sind das alleinige wirtschaftliche Risiko des Anlegers. Mir ist daher bewusst, dass im ungünstigsten Fall auch ein Totalverlust meines eingesetzten Kapitals möglich ist.

Ich habe Ihre Empfehlung, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Beteiligung auf meine persönliche Situation einen Wirtschaftstreuhänder meines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen.

Die Konzeption dieses Modells und das Eintreten der dargestellten Wirkungen für den Anleger hängen außerdem vom Zutreffen der steuerlichen Annahmen ab. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeitigen Rechtslage aus. Die Konzeption dieses Modells beruht auf der in Österreich und in Deutschland derzeit geltenden Gesetzeslage, der herrschenden Verwaltungspraxis und der aktuellen Rechtsprechung der Höchstgerichte. Die mit der Konzeption dieses Modells verbundenen steuerlichen Rechtsfolgen können nicht endgültig beurteilt werden, da sich die Verwaltungspraxis ändern kann. Es wird darauf hingewiesen, dass der Finanzverwaltung bisher keine Kenntnisse derartiger Beteiligungen vorliegen. Derartige Änderungen der Verwaltungspraxis oder der Rechtsprechung berühren demnach ausschließlich meine Sphäre und ändern nicht die Geschäftsgrundlage für meinen Treuhandvertrag und die angestrebte Beteiligung.

...“

Beim Anlegerprofil vom 15.12.2006 (Beilage ./14) war weder das steuerpflichtige Jahreseinkommen noch das zur Veranlagung frei verfügbare Vermögen angegeben, sondern nur die Besondere Kundenerklärung angekreuzt. Diese lautet wie folgt:

„Ich bin nicht bereit, Ihnen bestimmte bzw. die verlangten Informationen zu geben. Eine meinem Bedarf entsprechende Beratung gemäß WAG ist daher nicht möglich.“

“Bitte in einem gesonderten Schreiben kurz kommentieren.“

Unter der Unterschrift der Klägerin steht Folgendes:

„Ich bestätige, dass ich über alle wesentlichen Marktgegebenheiten sowie Risiken von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen, insbesondere über die Möglichkeit von Änderungen in der Steuergesetzgebung, informiert wurde.“

Auf der zweiten Seite bzw. Rückseite dieses Anlegerprofils (Beilage ./14) befinden sich „**Risikohinweise für mitunternehmerschaftliche Beteiligungen, insbesondere MPC Schiffsbeteiligungen**“. Diese hatten ua folgenden Inhalt:

„Die Anlage von Geldern in einem Wirtschaftsunternehmen ist eine unternehmerische Initiative. Die damit verbundene Chance auf Realisierung einer attraktiven Rendite beinhaltet naturgemäß auch ein mitunternehmerisches Risiko. Mitübernahme von unternehmerischer Initiative und Risiko ist unter anderem Voraussetzung für die steuerliche Behandlung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Es können trotz sorgfältigster Auswahl der Vertragspartner Umstände eintreten, welche die Daten im vorgesehenen Zeitraum verändern. Dies könnte zum Beispiel durch größere Schwankungen des Frachtratenniveaus oder extreme Erhöhungen von Personal-, Treibstoff- und Versicherungskosten erfolgen. Auch gravierende Änderungen der Wechselkurse und Zinsen können die Planung negativ beeinflussen. Ferner ist nicht auszuschließen, dass die Beschäftigung der Schiffe nicht wie vorgesehen verläuft. Für den Fall eines derartig unerwarteten eintretenden negativen Verlaufes der wirtschaftlichen Entwicklung muss auf die Möglichkeit von Kapitalverlusten hingewiesen werden.

...

Haftung des Kapitalanlegers

Die Haftung des Kapitalanlegers ist auf die Höhe der von ihm gezeichneten Beteiligung (Haftsumme) begrenzt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Allerdings können gemäß §§ 169 ff. deutsches HGB bei einer Kommanditgesellschaft Auszahlungen an die Gesellschafter zum Wiederaufleben der auf das eingesetzte Kapital beschränkten Haftung führen, wenn durch diese Auszahlungen der Kapitalanteil unter die Haftsumme sinkt. Es ist also denkbar, dass die ausgeschütteten Beträge im Falle einer negativen Entwicklung zurückgeführt werden müssen.

Beschäftigung der Schiffe

Grundsätzlich besteht bei jedem Chartervertrag das Risiko, dass der Pool sowie in den ersten fünf Jahren der Chartergarant seine Verpflichtungen aus den Poolvereinbarungen nicht erfüllen kann.

Marktumfeld

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Charraten für Kühlschiffe natürlichen Marktschwankungen unterliegen, die sich aus dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage ergeben. Für die Fondsschiffe, die im Seatrade Reefer Pool beschäftigt sind, besteht in den ersten fünf Jahren eine Chartergarantie. Nach Ablauf der Garantie werden die Schiffe im Pool

verbleiben und anteilig auf Basis eines Punktesystems an den Poolerträgen beteiligt. Da die Poolschiffe zum Teil am Spotmarkt verchartert werden, sind die Pooleinnahmen nicht langfristig prognostizierbar. Weiterhin kann die Nachfrage nach Kühlschiffkapazitäten, z.B. durch Ernteauffälle negativ beeinflusst werden.

Bei der Konzeption der MPC Schiffsbeteiligungen wird großer Wert auf eine vertraglich gesicherte Erstbeschäftigung mit einem namhaften Partner gelegt. Der Seatrade Reefer ist der mit Abstand weltweit größte Kühlschiff-Pool und verfügt über eine langjährige Erfahrung im Kühlschiffsegment. Eine exakte Prognose über das Marktumfeld und die Charraten bei Auslaufen der Chartergarantie kann aufgrund des Prognosezeitraums aber nicht gegeben werden.

...

Wechselkurs

Fremdwährungsdarlehen beinhalten grundsätzlich ein Kursrisiko, wobei die Chartereinnahmen i.d.R. in USD erfolgen, was das Kursrisiko in USD verringert.

Zinsen

Die Zinsen für Schiffshypothekendarlehen werden üblicherweise für eine gewisse Laufzeit, beispielsweise für acht Jahre nach Übernahme des Schiffes, vollständig oder anteilig fixiert. Sowohl negative als auch positive Abweichungen von den Prospektdaten sind insbesondere nach der Zinsfestschreibung nicht auszuschließen.

Ausschüttungen

Die Höhe der Ausschüttungen hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung ab und ist in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 169 ff. deutsches HGB Einlagen gegenüber Gläubigern als nicht geleistet angesehen werden, sofern das Kapitalkonto bei Entnahmen nach vorhergegangenen Verlusten den Stand der Einlage nicht wieder erreicht hat. Entnahmen bei negativem Kapitalkonto führen zu einem Wiederaufleben der beschränkten Haftung der Kommanditisten in Höhe der Entnahmen.

...

Veräußerungsgewinn

Die Höhe des Veräußerungserlöse ist grundsätzlich abhängig von der jeweiligen Marktlage für gebrauchte Schiffe zum Veräußerungszeitpunkt und dem technischen Zustand der Verkaufsobjekte. Positive oder negative Abweichungen von den Prospektrechnungen sind nicht auszuschließen. Über den Zeitpunkt der Veräußerung bestimmt i.d.R. die

Gesellschafterversammlung, soweit bestehende Kaufoptionen nicht genutzt werden.

...

Fungibilität

Eine Veräußerung der Beteiligung ist grundsätzlich zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Dennoch kann es aufgrund der eingeschränkten Handelbarkeit vorkommen, dass ein Anteil zum gewünschten Verkaufszeitpunkt nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis verkauft werden kann.

...

Hinweis

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die oben angeführten Risiken nicht nur einzeln, sondern auch kumuliert auftreten können. Ungünstigstenfalls verliert der Anleger im Ergebnis seine Einlage und muss darüber hinaus aufgrund der beim Tonnagesteuermodell pauschal ermittelten steuerlichen Gewinne die aus der Beteiligung resultierenden Steuerbelastungen tragen.“

Zusätzlich wurde am 15.12.2006 eine **Erklärung zum Anlegerprofil betreffend Zeichnung des Reefer-Flottenfonds mbH & Co. KG** (Beilage ./15) von der Klägerin unterschrieben und an die TVP geschickt. Diese hat folgenden Inhalt:

„Ich habe Erfahrung mit Veranlagungen dieser Art (geschlossene Beteiligungsgesellschaft) und ich bin auch ausreichend informiert. Aus diesem Grund benötige ich keine WAG-Beratung und habe am Anlegerprofil die Option „Besondere Kundenerklärung“ ausgewählt.“

Es kann nicht festgestellt werden, warum die Klägerin hier die Besondere Kundenerklärung wählte. Diese zusätzliche Erklärung musste dann auch abgegeben werden. Die Klägerin hat aber nie auf Beratung verzichtet und Herr Weiss führte mit ihr auch anlässlich des Erwerbs der Beteiligung am Reefer-Flottenfonds ein Beratungsgespräch mit der Klägerin (Aussagen Klägerin, ON 24, S 21; Herr Weiss, ON 25, S 8).

Herr Weiss füllte die Beitrittserklärung und das Anlegerprofil im Beisein der Klägerin aus, ging diese Unterlagen aber nicht im Detail mit ihr durch. Insbesondere erklärte er die auf den Rückseiten angeführten Risiken nicht. Er übergab der Klägerin den Kapitalmarktprospekt nicht und wies sie auch nicht darauf hin, dass es einen solchen gibt (Aussagen Klägerin, ON 24, S 6, 8f und 24; Herr Weiss, ON 25, S 6 und 8). Die Klägerin unterschrieb diese Unterlagen so-

wie die Erklärung, ohne sie wirklich durchzulesen. Sie vertraute auf die ihr von Herrn Weiss mündlich erteilten Informationen. Sie hätte diese Ausführungen in den Unterlagen auch nicht verstanden (Aussagen Klägerin, ON 24, S 6 und 8f). Es gestaltete sich alles im Wesentlichen so wie bei der Zeichnung der Beteiligungen an den Holland-Fonds (Aussage Klägerin, ON 24, S 22).

Im Verkaufsprospekt (Beilage ./17) war hinten eine Lasche, wo die Verträge und Beitrittsunterlagen (Beilage ./16), das Anlegerprofil (Beilage ./14) und die Beitrittserklärung (Beilagen ./C bzw. ./13) sowie ein Zahlschein enthalten waren (Aussage Herr Weiss, ON 25, S 3f).

In den Verträgen und Beitrittsunterlagen zum Reefer-Flottenfonds (Beilage ./16) ist dargestellt, wie viel in welche Schiffe investiert wird, wobei dieser gesamte Betrag durch das Kommanditkapital gedeckt sein sollte. Im Gesellschaftsvertrag ist ersichtlich, dass hier Kapitalbeschaffungskosten sowie Gründungs- und Beratungskosten anfallen. Weiters wird dort auch angeführt, dass eine Übertragung der Kommanditanteile nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich ist, die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit errichtet und eine Kündigung frühestens zum 31.12.2019 möglich ist.

Herr Weiss gab der Klägerin den Verkaufsprospekt mit den darin enthaltenen Verträgen und Beitrittsunterlagen sowie eine Kopie bzw. einen Durchschlag der Beitrittserklärung und des Anlegerprofils mit (Aussagen Klägerin, ON 24, S 9; Herr Weiss, ON 25, S 11f). Herr Weiss ging mit der Klägerin die Verträge und Beitrittsunterlagen (Beilage ./16) nicht durch (Aussagen Klägerin, ON 24, S 9; Herr Weiss, ON 25, S 5). Die Klägerin blätterte den Verkaufsprospekt und die Verträge und Beitrittsunterlagen nach der Zeichnung durch, verstand diese aber nicht wirklich und es fiel auch nichts Besonderes auf (Aussage Klägerin, ON 24, S 15 und 21ff).

Wenn die Klägerin gewusst hätte, dass es sich beim Reefer-Flottenfonds nicht um eine sichere Veranlagung handelt, sie mit ihrer Einlage haftet, es sich bei den erhaltenen Ausschüttungen nicht um Gewinne handelt und die Möglichkeit besteht, dass sie diese zurückzahlen muss, trotz Verlusten Steuern anfallen, welche Weichkosten hier anfallen und die Beklagte neben dem Agio von der Nebenintervenientin weitere Provisionen für die Vermittlung dieser Beteiligungen erhält, hätte sie die Beteiligung am Reefer-Flottenfonds nicht gezeichnet (Aussage Klägerin, ON 24, S 8ff, 16f, 20f und 24).

Mit Schreiben vom 21.12.2006 erklärte die Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (in der Folge kurz: TVP) gegenüber der Klägerin wie folgt: (Beilage ./93):

„Beteiligungsgesellschaft Reefer-Flottenfonds mbh & Co. KG

Bestätigung der Annahme

Sehr geehrter Frau [REDACTED]

wir bedanken uns für Ihre Beitrittserklärung, die uns, Ihrer Treuhänderin, von der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG überstellt wurde. Wir bestätigen Ihnen mit diesem Schreiben die Annahme Ihrer Zeichnung über EUR 10.000,00 zur oben genannten Gesellschaft.

...

Anlage

Kopie der Beitrittserklärung“

Die Klägerin sah sich dieses Schreiben zwar an und kontrollierte, ob die Kontonummer stimmt. Ansonsten fiel ihr nichts Besonderes auf (Aussage Klägerin, ON 24, S 26).

Die TVP versandte folgende Schreiben an die Klägerin:

Mit Schreiben vom 28.2.2007 wurde mitgeteilt, dass die zeitanteilige Liquiditätsausschüttung für das Jahr 2006 in Höhe von 8 % p.a. aufgrund der guten Liquiditätsslage der Gesellschaft von im Februar ausbezahlt werde (Beilage ./94).

Mit Schreiben vom 18.4.2007 wurde ein Grundlagenbericht übersandt. Daraus geht hervor, dass es sich um ein langfristiges Investment handle, das frühestens zum 31.12.2019 unter einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden könne. Eine Übertragung der Fondsanteile sei während der gesamten Laufzeit mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich. Es wurde – wie im Verkaufsprospekt – das Anlagekonzept, die Ausschüttungen und die steuerliche Situation dargestellt (Beilage ./95).

Es kann nicht festgestellt werden, ob die Klägerin diesen Bericht gelesen hat. Die verwendeten Begriffe waren ihr nicht bekannt (Aussage Klägerin, ON 25, S 19f).

Mit Schreiben vom 26.11.2007 wurde mitgeteilt, dass die Ausschüttung für das Jahr 2007 in Höhe von 8 % p.a. auf das Kommanditkapital ausbezahlt worden sei (Beilage ./96).

Mit Schreiben vom 8.2.2008 wurde der Geschäfts- und Treuhandbericht für das Jahr 2006 samt Abstimmungsbögen versandt. Daraus geht hervor, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Ein-Schiffsgesellschaften erfreulich verlaufen sei und die abgeschlossene langfristige Festcharter langfristig die Einnahmen des Fonds sichere. Die Nachfrage nach Kühlgütertransporten halte an und steige sogar. Es sei zu erwarten, dass sich die Einnahmen weiterhin positiv entwickeln würden. Es müsse allerdings mit einer Steigerung der Schiffsbetriebskosten gerechnet werden, wobei hier teilweise eine Garantie des

Vertragsreeders bestehe. Der Mehraufwand werde aber voraussichtlich durch die erwarteten Pooleinnahmen kompensiert. Für die Jahre 2007 und 2008 sollten die Ausschüttung in prospektierter Höhe erfolgen. Es war auch eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung angeschlossen. Daraus ist ersichtlich, dass steuerlich ein Verlust gegeben ist (Beilage ./97).

Mit Schreiben vom 30.5.2008 wurde mitgeteilt, dass die Ausschüttung für das Jahr 2007 von den prospektierten 8 % auf 6 % bezogen auf das Kommanditkapital reduziert werden müsse. Damit verringere sich die zweite Ausschüttung für das Jahr 2007 von 4 % auf 2 %. In der anschließenden Erläuterung zur Ausschüttungsreduzierung wurde angeführt, dass die Kühlschiffe die Erlöserwartungen im letzten Jahr leicht übertroffen hätten. Wegen der Verschiebung der Bananenernte sei es zu Stehzeiten gekommen. Seit April 2008 sei der Bananenmarkt wieder angestiegen. Während der schwachen Einnahmezeit im ersten Quartal 2008 habe die Gesellschaft die Liquidität des Jahres 2007 benötigt, um den Schiffsbetrieb aufrecht zu erhalten sowie Zinsen und Tilgungen zu leisten. Die Endabrechnung aus den Poolerlösen erfolge zeitversetzt, sodass der Fondsgesellschaft die Liquidität zur Ausschüttung erst Anfang Juli 2008 zur Verfügung stehe. Überdies habe sich der Wechselkurs USD-EUR negativ entwickelt, was sich auf die Ausschüttungen auswirke (Beilage ./98).

Mit Schreiben vom 14.7.2008 wurde die zweite Ausschüttung für das Jahr 2007 in Höhe von 2 % auf das Kommanditkapital angekündigt (Beilage ./99).

Mit Schreiben vom 28.10.2008 wurde der Geschäfts- und Treuhandbericht für das Jahr 2007 samt Abstimmungsbögen versandt. Daraus geht hervor, dass das vergangene Geschäftsjahr zufriedenstellend verlaufen sei. Die Reduzierung der Ausschüttung beruhe auf dem schwachen USD und den gestiegenen Schiffsbetriebskosten. Für 2008 werde erwartet, dass die Ergebnisse leicht über der garantierten Mindestpoolrate liegen und die hohen Schiffsbetriebskosten durch zusätzliche Einnahmen aus der Profit-Sharing Vereinbarung teilweise ausgeglichen werden können. Für das Jahr 2008 sei eine Ausschüttung in Höhe von 6 % geplant. Es war auch eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung angeschlossen. Daraus ist ersichtlich, dass steuerlich ein Verlust gegeben ist (Beilage ./100).

Mit Schreiben vom 12.6.2009 wurde eine Erläuterung zur Ausschüttung für das Jahr 2008 versandt und ausgeführt, dass aufgrund der erhöhten Schiffsbetriebskosten im vergangenen Geschäftsjahr und der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nur eine verringerte Ausschüttung in Höhe von 4 % bezogen auf das Kommanditkapital möglich sei. Die zur Ausschüttung notwendige Zustimmung der finanzierenden Bank sei aber noch nicht erfolgt, sodass die reduzierte Ausschüttung derzeit nicht erfolgen könne. Durch die Veränderung des Wechselkurses habe die Bank ein Recht auf anteilige Sondertilgungen. Die Fondsgesellschaft sei um eine Lösung bemüht. Weiters wurde mitgeteilt, dass sich der Kühlschiffmarkt seit März 2008 erfreulich entwickle. Infolge der Wirtschaftskrise seien die Spotmarktraten gesunken.

Grund dafür seien deutlich reduzierte Raten für Kühlcontainer, die auf diese Weise trotz ihrer schlechteren Eignung für den Transport verderblicher Lebensmittel mit den reinen Kühlschiffen konkurrieren würden. Dies habe auf die Ergebnisse des Fonds aber keine wesentlichen Auswirkungen. Die Charterverträge würden teilweise bis ins Jahr 2011 reichen. Es würde daher ein Teil der erwirtschafteten Liquidität vorgehalten, um den laufenden Schiffsbetrieb zu gewährleisten und Tilgungen leisten zu können. Die Schiffsbetriebskosten seien gestiegen, wobei hier Maßnahmen getroffen worden seien. Trotz der veränderten Marktbedingungen und der erhöhten Schiffsbetriebskosten verfüge die Gesellschaft derzeit über genügend Liquidität, um eine Ausschüttung in Höhe von 4 % an die Gesellschafter auszahlen zu können und den einwandfreien Schiffsbetrieb sowie die Zins- und Tilgungsleistungen zu erbringen. Die Ausschüttungen könnten nur mangels Zustimmung der Bank nicht erfolgen. Trotz der aktuell sehr schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen befinde sich die Fondsgesellschaft in einer stabilen wirtschaftlichen Situation (Beilage ./101).

Aus dem Geschäfts- und Treuhandbericht für das Jahr 2008 geht hervor, dass die Bank aufgrund des Währungskurses einer Ausschüttung nicht zustimmen werde. Die in der Gesellschaft vorhandene Liquidität müsse auch in den nächsten Monaten als zusätzliche Sicherheit vorgehalten werden. Zudem könne nicht ausgeschlossen werden, dass eine Sondertilgung auf das Darlehen geleistet werden müsse. Deshalb könne 2008 keine Ausschüttung erfolgen und es sei auch für das kommende Geschäftsjahr zunächst keine Ausschüttung vorgesehen. Durch eine Sondertilgung des Darlehens würde sich aber auch die Restschuld und damit auch die Zinslast reduzieren. Das würde die zukünftigen Ausgaben der Gesellschaft reduzieren und mittel- bis langfristig auch den Gesellschaftern zugute kommen. Es würden Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet. Weiters wurde auf die Auswirkungen der Wirtschaftskrise hingewiesen. Es werde erwartet, dass sich die Charraten mittelfristig wieder stabilisieren (Beilage ./102).

Mit Schreiben vom 29.4.2010 trat eine deutsche Rechtsanwaltskanzlei an die Anleger des Reefer-Flottenfonds heran und teilte mit, dass die Nachfrage auf dem Schiffsmarkt deutlich gesunken und es zu einem Rückgang der Charraten gekommen sei. Die Schiffsbeteiligungen seien ausgesprochen riskant. Dazu würden gestiegene Betriebskosten und ein schwacher Dollar kommen. Seit dem Jahr 2008 sei keine Ausschüttung mehr erfolgt. Dies sei auch in absehbarer Zeit unwahrscheinlich. Es sei zu befürchten, dass der Fonds die Zins- und Tilgungsverbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten nicht mehr bedienen könne. Es bestünden konkrete Anhaltspunkte für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Vermittler der Fondsanteile. Es sei bekannt, dass Vertriebsprovisionen von mehr als 15 % der Kommanditeinlage an den Vertrieb ausbezahlt

worden seien, worauf hätte hingewiesen werden müssen. Auch weitere Pflichtverletzungen bei der Beratung seien nicht ausgeschlossen. Es wurde ersucht, einen angeschlossenen Fragebogen ausgefüllt zu retournieren, um die Erfolgsaussichten der Mandanten zu verbessern (Beilage ./103).

Mit Schreiben vom 12.5.2010 wurde ein Bericht über die wirtschaftliche Situation und das Marktumfeld versandt. Dabei wurde mitgeteilt, dass sich die Einnahmen in den Jahren 2010 und 2011 prospektgemäß entwickeln bzw. erwartet würden. Aufgrund der Fremdwährungssituation könne derzeit keine Auszahlung vorgenommen werden. Im Vorjahr sei das Vorhalten der erwirtschafteten Liquidität ausreichend gewesen. Nun verlange die Bank eine Sondertilgung in Höhe von USD 5 Mio. Damit würden die Schiffe entschuldet und die Zinslast gesenkt. Es würden Gespräche mit der Bank stattfinden, um die Notwendigkeit der Sondertilgung zu veranlassen. Für das Marktumfeld der Kühlschiffe werde ein Wachstum erwartet (Beilage ./104).

Im Geschäfts- und Treuhandbericht für das Jahr 2009 wurde dargelegt, dass der Markt 2009 durch die weltweite Konjunktur enorm abgeschwächt worden sei, aber für die nächsten Jahre eine wachsende Nachfrage bestehe und somit die Raten wieder steigen würden. Alle 14 Ein-Schiffgesellschaften würden über Ertragssicherheit verfügen. Darüber hinaus würden die Wechselkurse und die Schiffsbetriebskosten eine wesentliche Rolle spielen. Aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Fremdwährung und des Ablaufs der Mindestpoolgarantie Anfang 2011 seien voraussichtlich auch im laufenden und kommenden Geschäftsjahr keine Auszahlungen an die Anleger möglich. Die Aussichten seien aber positiv (Beilage ./105).

Mit Schreiben vom 10.6.2011 wurde ein Bericht über die wirtschaftliche Situation und das Marktumfeld versandt. Dabei wurde mitgeteilt, dass sich das Marktumfeld deutlich erholt habe und die Nachfrage sowie die Raten gestiegen seien. Saisonbedingt werde nach Ende des ersten Quartals ein Rückgang der Raten zu verzeichnen sein. Durch die bestehenden Poolratengarantien habe der Reefer-Flottenfonds die globale Marktschwäche während der Wirtschaftskrise überbrücken können. Durch das Auslaufen der Poolratengarantien sei die zukünftige wirtschaftliche Situation des Fonds nun vollständig von den vom Pool erzielbaren Erlösen abhängig. Die von der Bank geforderten Sondertilgungen wegen der Entwicklung der Fremdwährungen würden sich auf die Liquidität niederschlagen. Dadurch würde aber auch eine schnellere Entschuldung und Zinsersparnis bewirkt. Die Bank wolle keine Auszahlungen zulassen. Es werde versucht, alternative Fremdfinanzierungen zu finden. Die Schiffsbetriebskosten konnten reduziert werden (Beilage ./106).

Mit Schreiben vom 17.10.2011 trat der Aktionsbund Aktiver Anlegerschutz e.V. in Deutschland an die Anleger des Reefer-Flottenfonds heran und teilte mit, dass es nach Auskunft eines Rechtsanwaltes, der mehre Anleger vertrete, dem Fonds – von den bisherigen Ausschüttungsverzichten abgesehen – nicht schlecht gehe, aber Schlimmes zu erwarten sei. Es wurde angeboten, Mitglied des Aktionsbundes Aktiver Anlegerschutz e.V. zu werden. Angeschlossen war ein Schreiben von Rechtsanwalt Dr. Schirp zu Eindrücken aus der Gesellschafterversammlung vom 7.10.2011. Dort wurde dargelegt, dass Bedenken gegen die Unabhängigkeit des Treuhänders bestünden und im Februar 2014 die Zahlungsunfähigkeit drohe, wenn sich nichts zum Positiven verändere. Dann würden voraussichtlich auch die bisher geleisteten Ausschüttungen von allen Anlegern zurück gefordert. Derzeit würden noch keine Fristen ablaufen, Schadenersatzansprüche der Anleger könnten aber 2014 bereits verjährt sein. Dieser Interessenverbund solle eine Gegengewicht zur Geschäftsführung darstellen (Beilage ./107).

Aus dem Geschäfts- und Treuhandbericht für das Jahr 2010 geht hervor, dass sich das Marktumfeld für Kühlschiffe leicht stabilisieren konnte, jedoch hinter den globalen Erholungstendenzen zurück geblieben sei. Das Jahr 2011 habe mit einer starken Hochsaison begonnen, im zweiten Quartal sei ein Rückgang zu verzeichnen. Die Bruttochartererlöse würden über dem Plan liegen. Die Auszahlungen würden wegen der Überschreitung der Währungsklauseln im Kreditvertrag und mangels Zustimmung der Bank nicht erfolgen. Aufgrund der notwendigen Neufinanzierung ab 2014 seien auch in den Jahren 2011 und 2012 keine Auszahlungen geplant. Für 2012 würden Erlöse wie 2011 realistisch erscheinen (Beilage ./108).

Mit Schreiben vom 7.2.2012 wurde den Anleger eine aktuelle Information zum wirtschaftlichen Verlauf und eine Stellungnahme zum Schreiben des Aktionsbundes Aktiver Anlegerschutz e.V. übermittelt. Es wurde ausgeführt, dass das Marktumfeld deutlich schwächer als erwartet sei. Hintergrund seien die wirtschaftlichen Unsicherheiten in Europa und den USA sowie der verschärfte Konkurrenzkampf mit Containerlinienreedereien und deren aggressiver Preisgestaltung. Mittelfristig sollten sich Angebot und Nachfrage wieder erholen. Überdies werde die Liquiditätssituation durch die Fremdwährungssituation (USD zu JPY) beeinflusst. Es seien Sondertilgungen vorgenommen worden. Auf Basis der Erlöserwartungen seien die Fondsgesellschaften nicht in der Lage, die Tilgungsleistung in Höhe von insgesamt USD 23,89 Mio. im laufenden Jahr vollständig aufrecht zu erhalten. Es würden diesbezüglich Gespräche mit der Bank geführt. Ziel sei eine vorübergehende Aussetzung der Tilgung. Es sei nicht auszuschließen, dass die Banken deswegen eine Kapitalerhöhung erwarten. Zum Schreiben des Aktionsbundes Aktiver Anlegerschutz wurde

mitgeteilt, dass dieses Schreiben teilweise von falschen Tatsachen ausgehe und den Sachverhalt verzerre. Es bestehe der Verdacht, dass aus der aktuell vorherrschenden Verunsicherung Kapital geschlagen werden solle. Es liege auch kein Interessenkonflikt der TVP vor. Weiters war das Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 7.10.2011 angeschlossen (Beilage ./109).

Die Klägerin erhielt die Geschäfts- und Treuhandberichte bis zum Wirtschaftsjahr 2007 in gedruckter Form. Danach wurden diese nur noch in elektronischer Form im Anlegerbereich zur Verfügung gestellt. Danach erhielten die Anleger nur noch die Kurz- und Zwischenberichte sowie die Unterlagen und Stimmbögen zu Abstimmungen per Post. Die Klägerin forderte hier nicht an, weiterhin alle Unterlagen per Post zu bekommen. Die Klägerin hatte unter der E-Mail-Adresse ediregg@wu-wien.ac.at einen Zugang zu diesem Anlegerbereich. Es erfolgten im Jahr 2008 zwei Log-Ins durch den Sohn der Klägerin. Es kann nicht festgestellt werden, welche Dokumente damals eingesehen wurden. Die Klägerin selbst loggte sich nicht ein und sah dort auch keine Berichte ein (Beilage ./N13; Aussage Klägerin, ON 25, S 22).

Die Klägerin erhielt die Schreiben laut Beilagen ./107 und ./109. Es kann nicht festgestellt werden, ob sie auch jenes laut Beilage ./103 erhielt. Sie ging davon aus, dass hier ein Anwalt Geschäfte machen möchte und einen Keil in diese Sache treiben will. Sie hatte auch die Stellungnahme der TVP dazu gelesen, wonach diese Bedenken nicht begründet seien (Aussage Klägerin, ON 25, S 19 und 21).

Es kann nicht festgestellt werden, welche dieser Schreiben – außer jene, bei denen dies explizit angeführt ist – die Klägerin konkret erhielt. Soweit sie Geschäfts- und Treuhandberichte erhielt, las sie die nicht im Detail durch. Ihr fiel dabei nichts auf, was bei ihr Zweifel an der Sicherheit der Investition weckte (Aussage Klägerin, ON 24, S 29, ON 25, S 19f). Die Klägerin überflog die Schreiben, die sie erhielt. Ihr fiel hier der Hinweis, dass es sich bei den Ausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen bzw. um Rückzahlungen der geleisteten Einlage handelt, nicht auf. Sie dachte, dass es sich dabei um Erträge handelt (Aussage Klägerin, ON 24, S 26). Sie merkte zwar, dass die Ausschüttungen reduziert und in der Folge eingestellt wurden, wobei dies mit einer Krisensituation erklärt wurde. Sie vertraute auf die Mitteilungen in den Schreiben, dass sich die Situation wieder bessern werde und wieder Ausschüttungen erfolgen würden (Aussage Klägerin, ON 24, S 18f). Aus diesen Schreiben und auch aus der Reduktion und Einstellung der Ausschüttungen schloss die Klägerin nicht, dass die Veranlagung bzw. das Gesamtkonzept nicht sicher sei, ihre Einlage verloren gehen könnte oder sie die erhalte-

nen Ausschüttungen zurück zahlen müsse, die Beklagte Innenprovisionen bzw. Kick-back-Zahlungen erhalten habe, und wie hoch die Weichkosten seien. Aus den Schreiben gewann sie den Eindruck, dass die Ausschüttungen wegen der Wirtschaftskrise nicht geleistet würden. Sie ging davon aus, dass sie an diese Beteiligung für mehrere Jahre gebunden sei und sie deshalb durchhalten müsse, bis sich die Situation wieder bessere. Ihr fiel auch nicht auf, dass eine Insolvenz sowie die Rückforderung der Ausschüttungen möglich sei. Sie vertraute darauf, dass sich das bis zum Ende der Laufzeit erholen werde und sie dann ihre Einlage zurück bekommen werde. Als schlimmsten Fall hatte sie vor Augen, dass sie nur ihre Einlage zurückerhalten werde. Auch ihr Sohn beruhigte sie dahingehend, dass diese Probleme auf die Wirtschaftskrise zurückzuführen seien. Sie konnte sich nicht vorstellen, dass ihr Geld verloren ist oder ein Konkurs passieren könnte (Aussage Klägerin, ON 24, S 16, 18f, 27 und 29ff; ON 25, S 19ff).

Die Klägerin erhielt aus dem Reefer-Flottenfonds am 15.11.2007 und 15.7.2008 zwei Ausschüttungen in Höhe von insgesamt EUR 582,22 (Klage, S 7; Beilage ./NI20).

Zum Holland-Fonds 68:

Der Vorschlag zur Zeichnung dieser Beteiligung kam von Herrn Weiss (Aussagen Klägerin, ON 24, S 19; Weiss, ON 25, S 8). Es kann nicht festgestellt werden, ob [REDACTED] bei dem Beratungsgespräch zum Holland-Fonds 68 anwesend war.

Das Beratungsgespräch zum Holland-Fonds 68 gestaltete sich im Wesentlichen wie das Gespräch zu den Holland-Fonds 50 und 54 und Herr Weiss erklärte der Klägerin die gleichen Dinge. Herr Weiss verwendete auch hier für die Beratung den Verkaufsprospekt (Beilage ./23) und blätterte diesen mit der Klägerin durch, ging ihn aber nicht im Detail durch, insbesondere auch nicht die die Prognoserechnung (Aussage Klägerin, ON 24, S 19f; Herr Weiss, ON 25, S 4f und 11).

Die Verkaufsbroschüre zum Holland Fonds 68 hat unter anderem folgendem Inhalt (Beilage ./23):

„...MPC IMMOBILIENFONDS

Sachwert Rendite-Fonds

Holland 68

In Kooperation mit

Raiffeisen

Meine Bank

MPC Capital Austria

...

Als Gesellschafter des Holland Fonds 68 profitieren sie von:

- *einem wertstabilen Investment in ertragreiche Immobilien*
- *hohen prognostizierten Ausschüttungen von bis zu 7,5 % p.a. während der Fondslaufzeit*
- *einer vorteilhaften steuerlichen Behandlung der Mieterträge in den Niederlanden*
- *einem günstigen, langfristig festzuschreiben Zinsniveau*
- *einer mit EUR 10.000 niedrig und anlegerfreundlich angesetzten Einstiegsmöglichkeit.*

DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK:

HERVORRAGENDE PERSPEKTIVEN FÜR IHR PORTFOLIO - MIT SICHERHEIT!

Mit dem geschlossenen Immobilienfonds Holland 68 erhalten Sie die Möglichkeit, sich am lukrativen niederländischen Immobilienmarkt zu beteiligen. Der Fonds investiert in einen Bürogebäudekomplex sowie in zwei weitere Bürogebäude, die sich jeweils in guten Lagen in Zoetermeer, Hoofddorp und Amersfoort befinden. Zu den Objekten liegen Mietverträge mit Restlaufzeiten von bis zu neun Jahren vor. Die prognostizierte Ausschüttung innerhalb der ersten zehn vollen Jahre beträgt durchschnittlich rund 7,1 % p.a. Als Gesellschafter des Sachwert Rendite-Fonds Holland 68 genießen Sie die Vorteile ertragsstarker Immobilieninvestitionen bei gleichzeitig hoher Einnahmesicherheit.

SICHERHEITS-CHECK HOLLAND FONDS 68

- *Geschlossener Immobilienfonds mit einem Höchstmaß an Transparenz: Fondsobjekte, Grundstücke und Kaufpreisgrundlagen stehen bereits fest.*
- *Drei vollvermietete Objekte an jeweils guten Standorten und Mietverträge mit Restlaufzeiten zwischen gut fünf und neun Jahren mit Mietern durchweg guter bis sehr guter Bonität*
- *Konservative Fondskalkulation*
- *Inflationsausgleich durch an Inflationsrate gekoppelte jährliche Mietpreissteigerungen.*
- *Professionelles Immobilienmanagement vor Ort*
- *Fondsinitiator mit langjähriger Erfahrung, positiver Leistungsbilanz und bisher 93*

aufgelegten Immobilienfonds

...

HOLLAND FONDS 68 -

INVESTITION AUF EINEN BLICK

Das Angebot

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um einen geschlossenen Immobilienfonds, der in einen Bürogebäudekomplex sowie in zwei weitere Bürogebäude investiert. Diese sind an einen juristischen Dienstleister für Rechtsschutzversicherungen, einen der weltweit größten Anbieter von Bildverarbeitungs- und Informationstechnologie-Lösungen sowie die staatlichen Organe Finanzamt und Steuerbehörde voll vermietet. Die Gebäude befinden sich in Zoetermeer, Hoofddorp und Amersfoot.

...

Gesamtinvestitionsvolumen

Das Gesamtinvestitionsvolumen des Fonds beträgt EUR 74.000.000. Hiervon sollen EUR 32.000.000 mit Eigenkapital und EUR 42.000.000 mit Fremdkapital finanziert werden.

...

Mindestbeteiligung

Anleger können sich bereits ab EUR 10.000 an der Fondsgesellschaft beteiligen. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Einzahlung

Der gesamte Zeichnungsbetrag zzgl. 5 % Agio ist nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Treuhänderin zu zahlen.

Treuhänderin

Die Treuhänderin ist die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH, Hamburg.

Ausschüttungen

Die prognostizierten Ausschüttungen betragen anfänglich 7 %, p.a. und steigen auf bis zu 7,5 % p.a. in den Jahren 2015 und 2016. Es ist geplant, die Ausschüttungen halbjährlich im Jänner und Juli eines jeden Jahres, erstmals im Juli 2007, auszuzahlen. Die ersten Ausschüttungen werden ratierlich ab Eingang der geleisteten Zahlungen, frühestens jedoch

ab dem 1. Jänner 2007 berechnet. Die Zahlungen erfolgen jeweils für das vorangegangene Kalenderhalbjahr. Gemäß Prognoserechnung kann innerhalb der ersten zehn vollen Kalenderjahre eine durchschnittliche Ausschüttung von 7,1 % p.a. an die Anleger ausgezahlt werden.

Laufzeit

Die geplante Fondslaufzeit beträgt ca. zehn Jahre. Eine Übertragung der Beteiligung bedarf aus steuerlichen Gründen der ausdrücklichen Zustimmung aller Gesellschafter und ist somit faktisch nicht möglich. Über die Veräußerung der Fondsimmobilien beschließen die Gesellschafter.

...

Steuervorteil Holland-Fonds – attraktive Ergebnisse nach Steuern

Aufgrund des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und den Niederlanden fällt die Besteuerung dem Belegenheitsstaat der Immobilien zu, in diesem Fall den Niederlanden. Österreichische Anleger können so die günstigen niederländischen Steuersätze nutzen. In Österreich sind die Vermietungserträge aus der Beteiligung bis auf den Progressionsvorbehalt gänzlich steuerfrei zu vereinnahmen.

Ausgangspunkt der Besteuerung ist das durchschnittlich gebundene Vermögen der einzelnen Gesellschafter, das sich aus dem anteiligen Verkehrswert der Aktiva abzüglich der anteiligen Verbindlichkeiten ergibt. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage wird eine fiktive Rendite von 4 % auf das durchschnittlich gebundene Vermögen unterstellt. Der so ermittelte Wert wird dann mit einem Steuersatz von 30 % belegt.

Für beschränkt Steuerpflichtige greift in den Niederlanden eine Nichtveranlagungsgrenze, die sie von der Besteuerung freistellt, soweit ihre Einkommenssteuerschuld EUR 41 nicht übersteigt. Aufgrund dieser Prämissen ist eine gänzliche Steuerfreistellung für eine Beteiligung am Holland Fonds 68 faktisch nicht möglich, da die Erträge diese Nichtveranlagungsgrenze übersteigen. Der mit der Holland Fonds 68-Beteiligung zu realisierende Ertrag vermindert sich hierdurch jedoch – je nach Berechnungsansatz zur Bestimmung des Verkehrswertes, Tilgungsvereinbarung und Fondslaufzeit und ohne Berücksichtigung der Auswirkungen aus dem Progressionsvorbehalt in Österreich – lediglich um durchschnittlich rund 0,97 Prozentpunkte p.a.

Mit der Besteuerung der fiktiven Vermögensrendite ist nicht nur die Besteuerung der Erträge abgegolten; auch spätere Veräußerungsgewinne bleiben nach derzeitiger Rechtslage in den Niederlanden bei geschlossenen Fonds steuerfrei.

Beteiligungsangebot Achtundsechzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG

Angebot

Ein geschlossener Immobilienfonds mit Investition in einen Bürogebäudekomplex sowie zwei weitere Bürogebäude in den Niederlanden.

...

Hinweis: Prospekt gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG)

Unter Zugrundelegung der derzeitigen Rechtslage handelt es sich bei dem gegenständlichen Beteiligungsangebot um ein prospektpflichtiges Angebot gemäß KMG. Deshalb wurde zusätzlich zur vorliegenden Verkaufsbroschüre ein nach den gesetzlichen Vorschriften geprüfter Prospekt gemäß § 10 KMG veröffentlicht. Dieser Prospekt liegt am Sitz der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG auf und wird Interessenten kostenlos zur Verfügung gestellt.

...“

Das Risikoprofil zum Holland-Fonds 68 (Beilagen ./110 = ./NI3) verwendete er zur Beratung nicht (Aussagen Herr Weiss, ON 25, S 4).

Im Zuge des Beratungsgesprächs zum Holland-Fonds 68 sagte Herr Weiss der Klägerin nicht, dass es ein Totalverlustrisiko gibt, sie mit ihrer Einlage haftet, diese Haftung wieder aufleben kann, die Ausschüttungen in den ersten Jahren nicht bilanzgewinngedeckt sind und auch nicht, dass die Möglichkeit besteht, dass die Ausschüttungen zurück gefordert werden können (Aussagen Klägerin, ON 24, S 9f, 16ff, 20 und 25; Herr Weiss, ON 25, S 4ff). Die Wirtschaftskrise oder ein Konkurs waren nicht Thema. Auch Weichkosten waren kein Thema (Aussagen Klägerin, ON 24, S 10, 13f und 25; Herr Weiss, ON 25, S 4f). Auch über einen Hebel- oder Leverage-Effekt wurde nicht gesprochen (Aussage Klägerin, ON 24, S 12).

Herr Weiss sagte der Klägerin, dass sie bei Zeichnung dieser Beteiligung ein Agio in Höhe von 5 % der Zeichnungssumme an die Beklagte zahlen müsse (Aussage Klägerin, ON 24, S 10). Die Klägerin dachte, dass mit dem Agio alle Kosten abgedeckt sind (Aussage Klägerin, ON 24, S 17). Herr Weiss sagte der Klägerin nicht, dass die Beklagte über das Agio hinaus von der Nebenintervenientin noch eine Provision von 3 % erhält (Aussagen Klägerin, ON 24, S 10; Herr Weiss, ON 25, S 6).

Aufgrund der Darstellung von Herrn Weiss ging die Klägerin auch hinsichtlich der Beteiligung am Holland-Fonds 68 davon aus, dass es sich um eine sichere Veranlagung mit guten Erträgen bzw. Gewinnen handelt, die sie verbrauchen könne. Es war ihr nicht bekannt und sie hielt es auch nicht für möglich, dass die Ausschüttungen, die sie erhalten sollte, nicht bilanzgewinngedeckt und damit rückforderbar sein könnten. Sie ging auch davon aus, dass Abwei-

chungen passieren könnten und auch, dass der Wert von Immobilien schwanken könne (Aussage Klägerin, ON 24, S 11f, 16, 19 und 25). Auch aufgrund der Höhe der Ausschüttungen ging die Klägerin nicht von einer Risikoträchtigkeit der Veranlagung in den Holland-Fonds 68 aus, weil hier die Laufzeit sehr lange war (Aussage Klägerin, ON 24, S 19). Die Klägerin zeichnete die Beteiligung am Holland-Fonds 68 in Höhe von EUR 10.000,-- zzgl. 5 % Agio sofort nach der Beratung durch Herrn Weiss. Die Klägerin traf diese Veranlagungsentscheidung selbständig aufgrund der Beratung durch Herrn Weiss (Aussage Klägerin, ON 24, S4ff, 7, 11, 15 und 23).

Im Rahmen dieses Beratungsgespräches bzw. im Zusammenhang mit der Zeichnung des Investments wurde mit der Klägerin ein „Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen“ (Beilage ./20) sowie die „Beitrittserklärung“ (Beilagen ./D und ./19) ausgefüllt und von ihr mehrfach unterfertigt.

Das Anlegerprofil der Klägerin vom 31.5.2007 hat ua folgenden Inhalt und es waren die angeführten Punkte angekreuzt (Beilage ./20):

„Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen gemäß § 13 Wertpapieraufsichtsgesetz

Mit Hilfe dieses Anlegerprofils überprüfen Sie gemeinsam mit Ihrem Betreuer oder Steuerberater, inwieweit mitunternehmerschaftliche Beteiligungen mit Ihrer Veranlagungsstrategie vereinbar sind.

Mit meiner Unterschrift bestätigte ich, dass ich ausdrücklich damit einverstanden bin, von meinem Berater gemäß § 12 Abs 3 WAG und § 107 TKG telefonisch, per Telefax oder per E-Mail kontaktiert werden zu dürfen. Ich nehme die Risikohinweise auf der Rückseite zustimmend zur Kenntnis. Dies bezieht sich insbesondere auf den Punkt Haftung des Kapitalanlegers. Die Haftung ist auf die Höhe der gezeichneten Beteiligung (Haftsumme) begrenzt. Dies entspricht meiner Risikobereitschaft.

Folgegespräch

...

Vermögensverhältnisse

Die gewählte Veranlagung steht im Einklang mit meinen finanziellen Verhältnissen.

Risikohinweis zur mitunternehmerschaftlichen Beteiligung

Ich bin mir über das unternehmerische Risiko der gewählten Veranlagung bewusst.

Ich weiß, dass derartige Beteiligungen durch Änderungen in der Steuergesetzgebung nachhaltig beeinflusst werden können.

Veräußerung der Beteiligung

Mir ist bewusst, dass es für diese Produkte keinen Sekundärmarkt gibt.

Ich weiß, dass ein vorzeitiger Ausstieg aus solchen Beteiligungen nicht vorgesehen ist.

Mein Anlageverhalten

Ich habe die Liquiditätsvorsorge (z.B. Sparbuch), insbesondere auch für „Notfälle“, bereits ausreichend getroffen.

Mein Anlageziel

Vorsorge

Steuervorteile

Steuervorteile

Mir ist bekannt, dass zur Ermittlung meines niederländischen Einkommens sämtliche Investments in den Niederlanden hinzuzählen.

Anlagedauer

Langfristig

Ertragsziel

Regelmäßige Rückflüsse

Wertzuwachs

Detailfragen zu diesem Produkt habe ich besprochen

mit meinem Bankberater

mit meinem Berater der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG

Risikoinformation

Ich wurde über das Risiko von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen sowie die weiteren wesentlichen mit der Veranlagung verbundenen Risiken ausführlich informiert.

Ich habe Ihre Empfehlung, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung auf meine persönliche Situation einem Wirtschaftstreuhänder oder Steuerberater meines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen.

Besondere Kundenerklärung

Ich bin nicht bereit, Ihnen bestimmte bzw. die verlangten Informationen zu geben. Eine meinem Bedarf entsprechende Beratung gemäß WAG ist daher nicht möglich.“

“Bitte in einem gesonderten Schreiben kurz kommentieren.“

Ich bestätige, dass ich über alle wesentlichen Marktgegebenheiten sowie Risiken von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen, insbesondere über die Möglichkeit von Änderungen in der Steuergesetzgebung, informiert wurde.“

Das steuerpflichtige Jahreseinkommen und das zur Veranlagung frei verfügbare Vermögen waren nicht angegeben (Beilage ./20). Die Klägerin hat hier keine Beratung von MPC bekommen, sondern wurde nur von Herrn Weiss beraten (Aussage Klägerin, ON 24, S 23). Es kann nicht festgestellt werden, warum das so ausgefüllt wurde (ON 25, S 9).

Auf der zweiten Seite bzw. Rückseite dieses Anlegerprofils (Beilage ./20) befinden sich „**Risikohinweise für mitunternehmerschaftliche Beteiligungen, insbesondere MPC Holland-Immobilienfonds**“. Diese hatten ua folgenden Inhalt:

„Mieteinnahmen

Ein generelles Risiko von Investitionen in Immobilien liegt in der Bonität der Mieter, der Höhe der Mieten, einem eventuellen Mietausfall und möglichen Leerstandszeiten bei notwendig gewordenen Neuvermietungen. Ist auch nur eines dieser Kriterien negativ, hätte dies zur Folge, dass die tatsächliche Ertragserwartung hinter den prognostizierten Beträgen zurückbleiben kann. Dies könnte dazu führen, dass die laufenden Ausschüttungen reduziert werden müssten und der Verkaufserlös eventuell geringer ausfällt.

Laufende Kosten

Bei allen Immobilien besteht ein Kostenrisiko für die Instandhaltung der Objekte. Ferner ist nicht auszuschließen, dass sich nicht umlagefähige Festkosten sowie Steuer- und Versicherungszahlungen negativ entwickeln. Sofern es zu einer über den Planansätzen liegenden Kostenentwicklung kommt, oder weitere, nicht kalkulierte Zahlungsverpflichtungen entstehen, besteht das Risiko, dass sich dadurch die Ausschüttungen verringern. Geringere Kosten könnten zu einer Liquiditätsverbesserung führen.

Veräußerung der Immobilien

Der Erfolg der gegenständlichen Beteiligung hängt ganz wesentlich von der künftigen Wertentwicklung von Bürogebäuden in den Niederlanden ab. Es ist sogar möglich, dass die Erlöse aus dem Verkauf der Immobilien unter die aushaftenden Darlehen fallen. In diesem Fall würden die Anleger ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren und müssten eventuell sogar erhaltene Ausschüttungen wieder zurückzahlen.

Haftung der Anleger

Der Anleger tritt als Gesellschafter einer deutschem Recht unterliegenden Kommanditgesellschaft bei. Eine Haftung ist grundsätzlich auf die Höhe der Einlage beschränkt.

Wenn der volle Zeichnungsbetrag eingezahlt ist, unterliegt der Anleger keiner weiteren Nachschusspflicht oder Haftung. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach §§ 169 ff HGB (deutsches Handelsgesetzbuch) bei Entnahmen Einlagen gegenüber den Gläubigern als nicht geleistet angesehen werden, sofern das Kapitalkonto nach vorhergegangenen Verlusten den Stand der Einlage nicht wider erreicht hat. Es könnte also die auf das gezeichnete Kapital beschränkte Kommanditistenhaftung wieder aufleben, sofern Ausschüttungen erfolgen, die das

Kapitalkonto negativ werden lassen.

...

Änderung der Steuergesetzgebung

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeitigen Rechtslage aus.

Die Konzeption dieses Modells beruht auf der in Österreich, in den Niederlanden und in Deutschland geltenden Gesetzeslage, der herrschenden Verwaltungspraxis und der aktuellen Rechtsprechung der niederländischen, deutschen und österreichischen Höchstgerichte zum Zeitpunkt der Prospektkontrolle. Die mit der Konzeption dieses Modells verbundenen steuerlichen Rechtsfolgen können nicht endgültig beurteilt werden, da sich die Verwaltungspraxis ändern kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die Finanzverwaltung bisher wenig Praxiserfahrung mit derartigen Beteiligungen hat.

...“

Die Klägerin unterzeichnete am 31.5.2007 eine Beitrittserklärung zum Holland Fonds 68. Diese Beitrittserklärung hat ua folgenden Inhalt (Beilagen ./D und ./19):

„Beitrittserklärung

Achtundsechzigste Sachwert Rendite-Fonds

Holland GmbH & Co. KG

Ich, der/die Unterzeichnete

...

möchte mittelbar über die TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (in der Folge kurz „Treuänderin“) eine Kommanditbeteiligung an der Achtundsechzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co. KG (in der Folge kurz „Emittentin“) mit Sitz in Hamburg, Deutschland, erwerben.

Zu diesem Zweck beauftrage ich hiermit die Treuänderin, in eigenem Namen, aber auf meine Rechnung, eine Kommanditbeteiligung an der Emittentin in folgender Höhe zu erwerben:

Nominale: EUR 10.000,-- (Zeichnungsbetrag) zzgl. 5 % Agio

...

Den Zeichnungsbetrag zzgl. 5 % Agio werde ich auf das Mittelverwendungskonto wie folgt leisten:

Einzahlung:

100 % zuzüglich Agio in Höhe von 5 % auf den gesamten Zeichnungsbetrag nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Treuhändern.

...

Ich bestätige, dass mein Beitritt vorbehaltlos und ausschließlich auf Grundlage des gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes (KMG) erstellten, veröffentlichten, geprüften und bei der Österreichischen Kontrollbank AG hinterlegten Prospekts samt den darin abgedruckten Verträgen und Anhängen sowie der umseitig abgedruckten Beitrittsbedingungen erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind.

...“

Auf der zweiten Seite bzw. Rückseite der Beitrittserklärung (Beilagen ./D und ./19) sind ua folgende „Beitrittsbedingungen“ abgedruckt:

„Beitrittsbedingungen

Vertragliche Grundlagen

Der gemäß den Bestimmungen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) veröffentlichte, geprüfte und bei der Österreichischen Kontrollbank AG hinterlegte Prospekt samt den darin abgedruckten Verträgen und Anträgen sowie diese Beitrittserklärung bilden die Vertragsgrundlagen. Die angeführten Vertragsgrundlagen regeln die Bedingungen für meine Kommanditbeteiligung abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Der Prospekt samt den darin abgedruckten Verträgen kann bei der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG, Operngasse 17-21, A-1040 Wien, kostenlos angefordert werden.

...

Risikohinweise und Haftungsbeschränkungen

Eine Aufklärung über die mit der Beteiligung verbundenen Risiken, wie sie auch im Prospekt enthalten sind, wurde durch den Vermittler vorgenommen. Ich bin daher mit den Risiken der Beteiligung vertraut und habe diese zustimmend zur Kenntnis genommen. Insbesondere bin ich mir bewusst, dass es sich bei der gegenständlichen Beteiligung um eine langfristige Veranlagung handelt und eine ordentliche Kündigung erstmalig am 31. Dezember 2016, unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist, möglich ist. Eine Veräußerung der Veranlagung ist zum Schluss eines Geschäftsjahres nur möglich, wenn der Käufer in sämtliche Rechte und Pflichten des Vertragsverhältnisses eintritt. Im Übrigen bedarf eine Veräußerung oder Belastung der Veranlagung grundsätzlich der Zustimmung der Geschäftsführung der Emittentin, welche jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden

darf.

Der wirtschaftliche Verlauf der Beteiligung hängt von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Die Prognoseberechnungen wurden unter Zugrundelegung der derzeitigen Planungen der Emittentin dargestellt. Diese wurden auf Grundlage der aus heutiger Sicht realistischen Annahmen und Planungen unter dem Gesichtspunkt der kaufmännischen Vorsicht erstellt. Die Folgen des Nichteintritts dieser Annahmen und Planungen sind das alleinige wirtschaftliche Risiko des Anlegers. Mir ist daher bewusst, dass im ungünstigsten Fall auch ein Totalverlust meines eingesetzten Kapitals möglich ist.

Ich habe ihre Empfehlung im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen dieser Beteiligung auf meine persönliche Situation einem Wirtschaftstreuhänder meines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen.

Die Konzeption dieses Modells und das Eintreten der dargestellten Wirkungen für den Anleger hängen außerdem vom Zutreffen der steuerlichen Annahmen ab. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeitigen Rechtslage aus. Die Konzeption dieses Modells beruht auf der in Österreich und in Deutschland derzeit geltenden Gesetzeslage, der herrschenden Verwaltungspraxis und der aktuellen Rechtsprechung der Höchstgerichte. Die mit der Konzeption dieses Modells verbundenen steuerlichen Rechtsfolgen können nicht endgültig beurteilt werden, da sich die Verwaltungspraxis ändern kann. Es wird darauf hingewiesen, dass der Finanzverwaltung bisher keine Kenntnisse derartiger Beteiligungen vorliegen. Derartige Änderungen der Verwaltungspraxis oder der Rechtsprechung berühren demnach ausschließlich meine Sphäre und ändern nicht die Geschäftsgrundlage für meinen Treuhandvertrag und die angestrebte Beteiligung.

Gemäß § 11 Abs. 6 KMG (Kapitalmarktgesetz) ist die Haftung der Emittentin, der Vertriebsgesellschaft und des Prospektkontrollors insgesamt, mit Ausnahme des nachgewiesenen Vorsatzes, auf den für die Veranlagung bezahlten Erwerbspreis zuzüglich Spesen und Zinsen, diese gemessen an der Durchschnittsrendite von Anlagen vergleichbarer Bindungsdauer (durchschnittliche Sekundärmarktrendite), begrenzt. Es ist mir bekannt, dass die prognostizierte Erträge von der Haftung nicht erfasst sind. Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass für Vermögensschäden, die mir aus einer fehlerhaften Aufklärung oder Beratung entstehen, eine Haftung nur in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz besteht.

...“

Die Klägerin unterzeichnete am 31.5.2007 hinsichtlich des Holland-Fonds 68 auch eine **Vollmachts- und Auftragserteilung zur Erstellung und Einreichung der Steuererklärung in den Niederlanden** (Beilage ./21). Diese hat folgenden Inhalt:

„1. Bevollmächtigung für die Teilnahme an dem vereinfachten Steuerverfahren

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir, bis auf Widerruf und einschließlich des Rechts zur Substitution durch einen niederländischen Steuerberater, die Geschäftsführung der Achtundsechzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co. KG, Palmaille 67, D-22767 Hamburg, in meinem/unseren Namen die Vereinbarung zur praktischen Regelung für die Steuererhebung auf Einkünfte aus der Achtundsechzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co. KG mit dem Finanzamt Limburg, Büro Ausland (hiernach „die Vereinbarung“), einzugehen. Die Vereinbarung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2006.

Diese Vollmacht soll auch für die Geschäftsführungen meiner/meines bzw. unserer/unseres anderen nebenstehend angeführten MPC Holland Fonds gelten.

Ich/Wir bestätige/n hiermit, dass ich/wir den Inhalt der Vereinbarung zur Kenntnis genommen habe/n und damit einverstanden bin/sind.

2. Verbindlichkeitserklärung

Ich/wir erkläre/n hiermit, dass ich/wir die Verbindlichkeit der Vereinbarung nicht vor einem Gericht streitig machen werde/n, sondern ich /wir ggf. persönliche Steuererklärungen einreiche/n.

3. Einverständnis mit Entnahme

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass der Fonds den für meine/unsere Beteiligung verauslagten Steuerbetrag gegen die Entnahme (Ausschüttung) bzw. Vorab-Entnahme (Vorab-Ausschüttung) aufrechnet.

4. Widerruf der Vollmacht und Kündigung der Vereinbarung

Ein Widerruf dieser Vollmacht hat auch die Kündigung der Vereinbarung zur Folge. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns hiermit, einen eventuellen Widerruf der Vollmacht dem Fonds schriftlich vor dem 1. November des betreffenden Veranlagungsjahres mitzuteilen.“

Herr Weiss füllte die Beitrittserklärung, das Anlegerprofil und die Vollmacht im Beisein der Klägerin aus, ging diese Unterlagen aber nicht im Detail mit ihr durch. Insbesondere erklärte er die auf den Rückseiten angeführten Risiken nicht. Er übergab der Klägerin den Kapitalmarktprospekt nicht und wies sie auch nicht darauf hin, dass es einen solchen gibt (Aussagen Klägerin, ON 24, S 6, 8f und 24; Herr Weiss, ON 25, S 6 und 8). Die Klägerin unterschrieb diese Unterlagen, ohne sie wirklich durchzulesen. Sie vertraute auf die ihr von Herrn Weiss mündlich erteilten Informationen. Sie hätte diese Ausführungen in den Unterlagen auch nicht verstanden (Aussagen Klägerin, ON 24, S 6 und 8f). Es gestaltete sich alles im Wesentlichen so wie bei der Zeichnung der Beteiligung an den Holland-Fonds 50 und 54 (Aussage Klägerin, ON 24, S 22).

Im Verkaufsprospekt (Beilage ./23) war hinten eine Lasche, wo die Verträge und

Beitrittsunterlagen (Beilage ./22), das Anlegerprofil (Beilage ./20) und die Beitrittserklärung (Beilagen ./D bzw. ./19) sowie ein Zahlschein enthalten waren (Aussage Herr Weiss, ON 25, S 3f).

In den Verträgen und Beitrittsunterlagen zum Holland-Fonds 68 (Beilage ./22) ist dargestellt, woher die Mittel stammen, wobei ersichtlich ist, dass das Fremdkapital das Eigen- bzw. Kommanditkapital übersteigt, sowie auch die beabsichtigten Investitionen. Weiters ist ersichtlich, dass hier auch Kapitalbeschaffungs- bzw. Finanzierungskosten anfallen. Es wird dort auch angeführt, dass eine Übertragung der Kommanditanteile nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich ist, die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit errichtet und eine Kündigung frühestens zum 31.12.2016 möglich ist.

Herr Weiss gab der Klägerin den Verkaufsprospekt mit den darin enthaltenen Verträgen und Beitrittsunterlagen sowie eine Kopie bzw. einen Durchschlag der Beitrittserklärung und des Anlegerprofils mit (Aussagen Klägerin, ON 24, S 9; Herr Weiss, ON 25, S 11f). Herr Weiss ging mit der Klägerin die Verträge und Beitrittsunterlagen (Beilage ./10) nicht durch (Aussagen Klägerin, ON 24, S 9; Herr Weiss, ON 25, S 5). Die Klägerin blätterte den Verkaufsprospekt und die Verträge und Beitrittsunterlagen nach der Zeichnung durch, verstand diese aber nicht wirklich und es fiel auch nichts Besonderes auf (Aussage Klägerin, ON 24, S 15 und 21ff).

Wenn die Klägerin gewusst hätte, dass es sich beim Holland-Fonds 68 nicht um eine sichere Veranlagung handelt, sie mit ihrer Einlage haftet, es sich bei den erhaltenen Ausschüttungen nicht um Gewinne handelt und die Möglichkeit besteht, dass sie diese zurückzahlen muss, trotz Verlusten Steuern anfallen, welche Weichkosten hier anfallen und die Beklagte neben dem Agio von der Nebenintervenientin weitere Provisionen für die Vermittlung dieser Beteiligungen erhält, hätte die Klägerin die Beteiligung am Holland-Fonds 68 nicht gezeichnet (Aussage Klägerin, ON 24, S 8ff, 16f, 20f und 24).

Mit Schreiben vom 31.5.2007 erklärte die Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH (in der Folge kurz: TVP) gegenüber der Klägerin unter anderem wie folgt (Beilage ./111):

„...“

Achtundsechzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG

Bestätigung der Annahme

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Beitrittserklärung, die uns, Ihrer Treuhänderin, von der MPC Münchmeyer Petersen Capital Austria AG überstellt wurde. Wir bestätigen Ihnen mit diesem Schrei-

ben die Annahme Ihrer Zeichnung über EUR 10.000,00 zur oben genannten Gesellschaft.

...

Anlagen

Kopie der Beitrittserklärung – Zertifikat“

Die Klägerin sah sich dieses Schreiben zwar an und kontrollierte, ob die Kontonummer stimmt. Ansonsten fiel ihr nichts Besonderes auf (Aussage Klägerin, ON 24, S 26).

Es kann nicht festgestellt werden, ob die Klägerin die Anlegerbestätigung zum Holland-Fonds 68 (Beilage ./112 = ./NI6) erhielt und auch nicht, ob sie diese durchgelesen hat. Daraus hätte sie auch nichts herauslesen können, insbesondere nicht, dass die Ausschüttungen zurückgefordert werden können, dass die Beklagte Innenprovisionen bzw. Kick-back-Zahlungen erhielt und wie hoch die Weichkosten sind (Aussage Klägerin, ON 24, S 26).

Die TVP versandte folgende Schreiben an die Klägerin:

Mit Schreiben vom 18.7.2007 wurde mitgeteilt, dass die erste Ausschüttung des Jahres 2007 in Höhe von 7 % p.a. ausgezahlt worden sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Liquiditätsausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen handle, die Ausschüttungen somit steuerneutral und in der Steuererklärung nicht anzugeben seien (Beilage ./113).

Mit Schreiben vom 27.9.2007 wurde ein Grundlagenbericht übermittelt, in dem die wesentliche Aspekte des Investments zusammengefasst waren (Beilage ./114).

In den Schreiben vom 14.1.2008, 7.7.2008 und 19.1.2009 wurden weitere Ausschüttungen auf das Kommanditkapital angekündigt und darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Liquiditätsausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen handle, die Ausschüttungen somit steuerneutral und in der Steuererklärung nicht anzugeben seien. Aus den Schreiben vom 7.7.2008 und 19.1.2009 ist ersichtlich, dass von den angekündigten Liquiditätsausschüttungen die verauslagte Steuer abgezogen wurde (Beilagen ./115, ./116, ./118).

Mit Schreiben vom 23.12.2008 wurde der Klägerin der Geschäfts- und Treuhandbericht für das Geschäftsjahr 2007 samt einem Abstimmungsbogen übersandt. Aus dem Geschäfts- und Treuhandbericht geht hervor, dass die Fondsgesellschaft einen Einnahmenüberschuss über Prospektniveau erzielt habe. Angesichts der Vollvermietung der Objekte und der noch mehrjährigen Laufzeit der Mietverträge seien auf Grundlage des bisherigen Geschäftsverlaufs keine nennenswerten Abweichungen zur Prospektrechnung zu erkennen. Es sei auch für das

Jahr 2009 ein Einnahmenüberschuss im prospektierten Rahmen zu erwarten. Dort waren auch die Investitionen, die Finanzierung, Prognoseberechnungen dargestellt und eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung angeschlossen. Daraus ist ersichtlich, dass steuerlich ein Verlust gegeben ist (Beilage ./117).

Die Klägerin erhielt dieses Schreiben und beteiligte sich hier auch an der Abstimmung (Beilage ./NI22).

Mit Schreiben vom 27.3.2009 wurde das Protokoll über die Beschlussfassung zum 20.1.2009 übermittelt (Beilage ./119).

Aus dem Geschäfts- und Treuhandbericht für das Geschäftsjahr 2008 geht hervor, dass auch das Geschäftsjahr 2008 sehr erfreulich verlaufen sei und ein Einnahmenüberschuss erzielt worden sei. Die Fondsimmobilien seien vollständig vermietet. Auf Basis der vorliegenden Mietverträge sei weiterhin ein stabiler Verlauf des Fonds zu erwarten. Die Einnahmen und die Liquidität könnten im Jahr 2009 laut Plan über Prospekt erwartet werden. Auch 2010 sei ein Einnahmenüberschuss im prospektierten Rahmen zu erwarten. Es war auch eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung angeschlossen. Daraus ist ersichtlich, dass ein Jahresüberschuss gegeben ist (Beilage ./120).

Mit Schreiben vom 3.12.2009 wurde mitgeteilt, dass die erste Liquiditätsausschüttung im Jahr 2010 in Höhe von 3,5 % bezogen auf die Kommanditeinlage ausbezahlt werde. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Ausschüttung ganz oder teilweise Rückzahlungen aus der geleisteten Einlage enthalten könne (Beilage ./121).

Im Geschäfts- und Treuhandbericht für das Geschäftsjahr 2009 wurde mitgeteilt, dass die Fondsobjekte weiterhin zu 100 % vermietet seien, die Einnahmen geringfügig über den prospektierten Werten liegen und die Liquiditätsreserve deutlich über dem prospektierten Niveau liege. Für das Jahr 2011 sei ein Einnahmenüberschuss im prospektierten Rahmen zu erwarten. Allerdings würden die zum Jahresende 2011 endenden Verträge in Amersfoort und Hoofddorp den Fonds vor eine Herausforderung stellen. Diesbezüglich würden schon Gespräche geführt. Es war auch eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung angeschlossen. Daraus ist ersichtlich, dass steuerlich ein Verlust gegeben ist (Beilage ./122).

Mit Schreiben vom 28.12.2010 wurde der Klägerin mitgeteilt, dass die Auszahlungen ausgesetzt würden. Es werde weiterhin ein Einnahmenüberschuss erzielt. Aufgrund der neuen Wertgutachten habe die Bank eine Sondertilgung auf das Darlehen gefordert. Es würden auch Verhandlungen über die Neuvermietung der ab Dezember 2011 auslaufenden Mietverträge geführt. Für einen Umbau der Immobilie seien Investitionen notwendig, was auch zu einer Wertsteigerung führen würde. Zur Sicherheit würden daher keine Auszahlungen an die Kommanditisten erfolgen (Beilage ./123).

Aus dem Geschäfts- und Treuhandbericht für das Geschäftsjahr 2010 geht hervor, dass eine Fondsimmoblie weiterhin voll vermietet sei. Hinsichtlich der auslaufenden Mietverträge würden Gespräche geführt. Wegen der Gespräche mit der Bank über zusätzliche Sicherheiten bzw. Sondertilgungen und wegen der anstehenden Neuvermietung einer Immobilie seien die Auszahlungen seit Januar 2011 bis auf weiteres ausgesetzt. Eventuell wäre eine Aufnahme der Auszahlungen an die Kommanditisten ab 2013 wieder möglich. Es war auch eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung angeschlossen. Daraus ist ersichtlich, dass steuerlich ein Verlust gegeben ist (Beilage ./124).

Die Klägerin erhielt die Geschäfts- und Treuhandberichte bis zum Wirtschaftsjahr 2007 in gedruckter Form. Danach wurden diese nur noch in elektronischer Form im Anlegerbereich zur Verfügung gestellt. Danach erhielten die Anleger nur noch die Kurz- und Zwischenberichte sowie die Unterlagen und Stimmbögen zu Abstimmungen per Post. Die Klägerin forderte hier nicht an, weiterhin alle Unterlagen per Post zu bekommen. Die Klägerin hatte unter der E-Mail-Adresse ediregg@wu-wien.ac.at einen Zugang zu diesem Anlegerbereich. Es erfolgten im Jahr 2008 zwei Log-Ins durch den Sohn der Klägerin. Es kann nicht festgestellt werden, welche Dokumente damals eingesehen wurden. Die Klägerin selbst loggte sich nicht ein und sah dort auch keine Berichte ein (Beilage ./NI13; Aussage Klägerin, ON 25, S 22).

Es kann nicht festgestellt werden, welche dieser Schreiben – außer jene, bei denen dies explizit angeführt ist – die Klägerin konkret erhielt. Soweit sie Geschäfts- und Treuhandberichte erhielt, las sie die nicht im Detail durch. Ihr fiel dabei nichts auf, was bei ihr Zweifel an der Sicherheit der Investition weckte. Ihr fiel auch nicht auf, dass sich die Bewertung der Gebäude veränderte (Aussage Klägerin, ON 24, S 29, ON 25, S 19f). Sie erhielt Schreiben, dass Ausschüttungen ausbezahlt wurden und auch solche, dass Ausschüttungen reduziert wurden. Die Klägerin überflog die Schreiben, die sie erhielt. Ihr fiel hier der Hinweis, dass es sich bei den Ausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen bzw. um Rückzahlungen der geleisteten Einlage handelt, nicht auf. Sie dachte, dass es sich dabei um Erträge handelt (Aussage Klägerin, ON 24, S 26). Sie merkte zwar, dass die Ausschüttungen reduziert und in der Folge eingestellt wurden, wobei dies mit einer Krisensituation erklärt wurde. Sie vertraute auf die Mitteilungen in den Schreiben, dass sich die Situation wieder bessern werde und wieder Ausschüttungen erfolgen würden (Aussage Klägerin, ON 24, S 18f, ON 25, S 20f). Aus diesen Schreiben und auch aus der Reduktion und Einstellung der Ausschüttungen schloss die Klägerin nicht, dass die Veranlagung bzw. das Gesamtkonzept nicht sicher sei, ihre Einlage verloren gehen könnte oder sie die erhaltenen Ausschüttungen zurück zahlen müsse, die Beklagte Innenprovisionen bzw. Kick-back-Zahlungen erhalten habe, und wie hoch die Weichkosten seien. Aus den

Schreiben gewann sie den Eindruck, dass die Ausschüttungen wegen der Wirtschaftskrise nicht geleistet würden. Sie ging davon aus, dass sie an diese Beteiligung für 10 Jahre gebunden sei und sie deshalb durchhalten müsse, bis sich die Situation wieder bessere. Sie vertraute darauf, dass sich das bis zum Ende der Laufzeit erholen werde und sie dann ihre Einlage zurück bekommen werde, was in den Schreiben auch in Aussicht gestellt wurde. Als schlimmsten Fall hatte sie vor Augen, dass sie nur ihre Einlage zurückerhalten werde. Auch ihr Sohn beruhigte sie dahingehend, dass diese Probleme auf die Wirtschaftskrise zurückzuführen seien. Sie konnte sich aufgrund der erhaltenen Informationen nicht vorstellen, dass ihr Geld verloren ist oder ein Konkurs passieren könnte (Aussage Klägerin, ON 24, S 16, 18f, 27 und 29ff; ON 25, S 19ff).

Die Klägerin erhielt im Zeitraum 15.7.2007 bis 15.7.2010 aus der Beteiligung am Holland-Fonds 68 insgesamt Ausschüttungen in Höhe von EUR 2.129,81 brutto, wobei bei diesen Beträgen die Steuern und Steuerberatungskosten noch nicht abgezogen waren. Sie erhielt hier insgesamt EUR 1.950,97 ausbezahlt (Klage, S 7; Beilagen ./NI20).

Ab dem Jahr 2009 hatte die Klägerin ein Wertpapierdepot. Nachdem sie einen Teil ihres Waldbesitzes verkauft hatte, erwarb sie am 31.7.2009 90.000 Fixzinsobligationen der RLB NOE zum Kurswert von insgesamt EUR 92.700,-- und, nachdem sie einen weiteren Teil ihres Waldbesitzes verkauft hatte, am 21.1.2010 17.000 Novomatic-Anleihen zum Kurswert von EUR 17.179,86. Die Novomatic-Anleihen wurden am 22.1.2015 zum Kurswert von EUR 17.000,-- verkauft (Aussage Klägerin, ON 24, S 3; Beilagen ./27 und ./28). Diese Veranlagungen hatte ihr Herr Weiss als sichere Veranlagung empfohlen hatte (Aussagen Klägerin, ON 24, S 10f und 18f; Herr Weiss, ON 25, S 2f). Die Klägerin erhielt daraus im Zeitraum 31.7.2009 bis 26.3.2015 insgesamt Erträge in Höhe von EUR 40.119,20 (Beilage ./27).

Die Klägerin erfuhr von der Möglichkeit, dass die Ausschüttungen zurückgefordert werden können, erstmals als sie im Januar 2013 zur Rückzahlung aufgefordert wurde. Sie dachte damals, dass sie mit dieser Zahlung ihre Investition retten könnte. Sie wartete noch einige Monate zu und erkundigte sich in der Folge bei ihrem Sohn, der sich dann weiter erkundigte. Schließlich wandte sie sich an einen Anwalt, der auch kurz darauf die Klage einbrachte. Davor hatte sie die Möglichkeit, dass sie gegen die Beklagte eine Klage einbringen könnten, nicht in Betracht gezogen und wusste auch nicht, dass ihr wesentliche Umstände nicht erklärt worden waren (Aussage Klägerin, ON 24, S 12, 14 und 17). Erst bei dem Gespräch mit dem Anwalt im

Jahr 2015 erfuhr sie, dass ein Totalverlust ihrer Einlagen möglich ist, die Ausschüttungen keine Gewinne bzw. Verzinsungen des eingesetzten Kapitals waren und in welcher Höhe hier Weichkosten anfielen, sowie, dass die Beklagte zusätzlich zum Agio weitere Provisionen von der Nebenintervenientin erhielt (Aussage Klägerin, ON 24, S 12ff).

Wenn die Klägerin die gegenständlichen Beteiligungen in die Holland-Fonds 50, 54 und 68 und den Reefer-Flottenfonds nicht gezeichnet hätte, hätte sie das Geld auf einem Sparbuch veranlagt oder Bundesanleihen erworben, jedenfalls Veranlagungen mit Kapitalerhalt getätigt (Aussage Klägerin, ON 24, S 10f). Sie hätte im Zeitraum 2004 bis 2007 mit im Jahr 2004 veranlagten Spareinlagen mit einer Laufzeit über 2 Jahren 3,29 % , im Jahr 2006 2,98 % und 2007 3,16 % an Zinsen erhalten (Beilage ./29). Mit Bundesanleihen der Republik Österreich hätte sie bei Zeichnung im Jahr 2004 Zinsen von 4,3 % erhalten, 2006 in Höhe von 4 % und im Mai 2007 4,15 % (Beilage ./M).

Es kann nicht festgestellt werden, ob die Beklagte die gegenständlichen Holland-Fonds den Klägern auch vermittelt hätte, wenn sie nicht zusätzlich zum von den Klägern zu bezahlenden Agio von der Nebenintervenientin weitere Provisionen im Ausmaß von 3 bis 4 % erhalten hätte.

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf die oben angeführten Beweismittel und folgende Beweiswürdigung:

Soweit neben den Feststellungen Fundstellen von Urkunden und Aussagen zitiert sind, gründen die Feststellungen auf diesen unbedenklichen Beweisergebnisse.

Die Feststellungen zur Ausbildung und den Kenntnissen der Klägerin sowie ihren Vermögensverhältnissen gründen auf ihren glaubwürdigen, nachvollziehbaren und widerspruchsfreien Angaben.

Wie es zur Veranlagung in den Holland-Fonds 50 kam schilderte die Klägerin glaubwürdig und nachvollziehbar. Herr Weiss hatte hier keine konkrete Erinnerung mehr, ob die Klägerin an einer Kundenveranstaltung teilnahm, gab aber an, dass er beim Anlegerprofil Beratung durch einen Berater der MPC nur ankreuzte, wenn der Kunde an einer solchen Veranstaltung teilgenommen hatte, wodurch ihre Angaben bestätigt werden. Die Klägerin konnte aber glaubhaft darlegen, dass sie und ihr Sohn bei dieser Veranstaltung nicht mit Herrn Wohlfeil gesprochen hatten.

Den Ablauf der Beratungsgespräche schilderten die Klägerin und Lothar Weiss im Wesentlichen gleich. Divergenzen gab es dahingehend, dass die Klägerin angab, dass sie nicht wusste, dass die Gesellschaft zur Finanzierung der Immobilien auch Fremdkapital verwendet. Hier war den Angaben von Lothar Weiss zu folgen, der glaubwürdig und nachvollziehbar darlegte, dass er die Beteiligungen anhand der Verkaufsprospekte erklärte, wo auch ersichtlich ist, dass nur ein Teil der Gesamtinvestitionssumme durch Eigenkapital finanziert ist. Er gab auch an, dass er zwar erklärte, dass es sich um eine Kommanditbeteiligung handelt und der Anleger Kommanditist wird, aber nicht, welche Rechte und Pflichten damit verbunden sind. Dass die Klägerin mit diesem Begriff nichts verband und ihr die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten, insbesondere das Risiko der Haftung mit ihrer Einlage und der Möglichkeit der Rückforderung der Ausschüttungen, nicht bekannt waren, ergibt sich aus ihrer glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussage. Dass über die Möglichkeit des Auflebens der Haftung und der Rückforderbarkeit der Ausschüttungen nicht gesprochen wurde, wurde auch von Herrn Weiss bestätigt. Dieser gab an, dass er die Unterschiede zu einem Wertpapier darlegte, vor allem im Hinblick darauf, dass bei den Kommanditbeteiligungen keine Handelbarkeit gegeben ist. Dass die Veranlagung in die Holland-Fonds und den Reefer-Flottenfonds als sicher dargestellt wurde, bestätigte Herr Weiss ebenfalls, der angab, dass die Konzepte dieser Veranlagungen für ihn schlüssig waren und zahlreiche Sicherheitsmechanismen eingebaut waren, so dass es aus seiner Sicht zwar theoretisch ein Verlustrisiko gegeben war, dessen Eintritt aufgrund der Strukturen und Angaben in den Prospekten und Schulungen für ihn nicht denkbar war. Er sagte aus, dass er diese Veranlagungen als sicher einstufte und diese deshalb auch der Klägerin, die sichere Veranlagungen wünschte, empfahl. Auch hinsichtlich des Steuermodells, insbesondere dass Steuern auch bei Verlusten anfallen, gaben die Klägerin und der Zeuge Weiss übereinstimmend an, dass das nicht besprochen wurde, sondern nur, dass nur sehr geringe Steuern anfallen. Die Angaben der Klägerin und von Herrn Weiss deckten sich auch dahingehend, dass die Höhe der Ausschüttungen nicht garantiert war.

Divergenzen in den Aussagen gab es weiters bei den Holland-Fonds hinsichtlich der Laufzeit, wobei hier der nachvollziehbaren Darstellung von Herrn Weiss zu folgen war, dass diese nicht als fixe Laufzeit dargestellt wurde, der schlüssig darlegen konnte, dass man diesen Zeitpunkt nicht konkret vorhersehen kann, aber die prognostizierte Laufzeit in der Vergangenheit in der Regel eingehalten wurde.

Dass über die Risiken der Beteiligungen, insbesondere das Totalverlustrisiko, das mögliche Aufleben der Haftung, die Rechtsnatur der Ausschüttungen und deren mögliche Rückforderbarkeit, die Weichkosten und die Innenprovisionen bzw. Kick-back-Zahlungen nicht gesprochen wurde, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der Klägerin und des Zeugen Weiss. Die Feststellung, dass die Klägerin davon ausging, dass es sich bei den Ausschüttungen um Gewinne handelt, gründet ebenfalls auf den übereinstimmenden Aussagen der Kläge-

rin und des Zeugen Weiss. Dass die Themen des Wesens der Ausschüttungen, insbesondere dass diese nicht bilanzgewinngedeckt waren, und deren mögliche Rückforderbarkeit auch bei den Kundenveranstaltungen nicht Thema war, und diese Veranlagungen dort als sicher vorgestellt wurden, ergibt sich ebenfalls aus den übereinstimmenden Aussagen der Klägerin und Lothar Weiss.

Auch zum Ausfüllen der Unterlagen, insbesondere dass die Risikohinweise auf den Rückseiten nicht besprochen oder darauf hingewiesen wurde, die Verträge und Beitrittsunterlagen nicht besprochen wurden, und auch nicht darauf hingewiesen wurde, dass es einen Kapitalmarktprospekt gibt, stimmen die Aussagen der Klägerin und von Lothar Weiss überein.

Hinsichtlich der Anlegerprofile zu den Holland-Fonds 54 und 68 und dem Reefer-Flottenfonds und den Erklärungen dazu gab die Klägerin an, dass sie nicht mehr wisse, warum das so angekreuzt wurde und sie sich nicht mehr erinnern könne, was dazu besprochen wurde. Herr Weiss gab diesbezüglich an, dass das dann gemacht wurde, wenn der Kunde sein Einkommen und sein Vermögen nicht angeben wollte, weil dann die Anlegerprofile oftmals nicht akzeptiert wurden, es aber immer eine Beratung gegeben habe. Mangels konkreter Erinnerungen der Klägerin und von Lothar Weiss war hier eine Negativfeststellung zu treffen.

Da die Klägerin nicht mehr wusste, ob sie bei der Kundenveranstaltung zum Holland-Fonds 50 ein Risikoprofil erhalten bzw. mitgenommen hatte, war diesbezüglich eine Negativfeststellung zu treffen. Dass die Risikoprofile im Zuge der Beratung nicht verwendet wurden, wurde auch von Lothar Weiss bestätigt.

Auch hinsichtlich des Reefer-Flottenfonds stimmten die Angaben der Klägerin und Lothar Weiss dahingehend überein, dass dieser als eine sichere Veranlagung empfohlen wurde. Es war hier aber hinsichtlich der Fremdfinanzierung in Fremdwährung den Angaben von Lothar Weiss zu folgen, weil er aussagte, dass er die Beteiligungen anhand des Prospektes darstellte, wo diese Angaben enthalten sind. Er sagte aber auch aus, dass es hier diverse Sicherheitsmechanismen gab, sodass diese Risiken wiederum ausgeblendet waren, und es sich auch bei dieser Beteiligung um eine sichere Veranlagungsform handelt. Die Klägerin hatte hier wenig Erinnerung und gab an, dass der einzige Unterschied an den sie sich erinnern konnte war, dass bei den Schiffen die Laufzeit länger war, aber ansonsten nichts anderes als bei den Holland-Fonds besprochen wurde.

Dass die Klägerin von Lothar Weiss beraten wurde und nicht von ihrem Sohn ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der Klägerin und von Lothar Weiss. Lothar Weiss gab an, dass er sowohl die Klägerin als auch ihren Sohn beraten hatte und er sich mit diesem regelmäßig austauschte, auch hinsichtlich neuer Beteiligungen, und diese so zustande kamen,

er aber jeweils ein Beratungsgespräch mit der Klägerin führte.

Die Klägerin konnte nicht mehr angeben, ob bzw. bei welchen Gesprächen zum Erwerb welcher Beteiligungen ihr Sohn [REDACTED] dabei war. Herr Weiss gab zwar an, dass sie seiner Erinnerung nach immer zu zweit dort waren, wusste es aber nicht mehr konkret. Daher waren hier eine Negativfeststellung zu treffen.

Die Feststellungen, dass die Klägerin bei Kenntnis der Risiken, insbesondere des Totalverlusts, der Haftung mit der Einlage, der möglichen Rückforderbarkeit der Ausschüttungen, und auch in Kenntnis der Höhe der Weichkosten, sowie dass die Beklagte über das Agio hinaus Innenprovisionen bzw. Kick-back-Zahlungen von der Nebenintervenientin erhält, die klagegegenständlichen Beteiligungen nicht gezeichnet hätte, gründen auf ihren glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben. Die Klägerin konnte glaubwürdig darlegen, dass sie sichere Veranlagungen wollte, die gute Gewinne bzw. Renditen erwirtschaften, mit denen sie ihre Pension aufbessern wollte. So sagte sie aus, dass sie die Ausschüttungen verbrauchen wollte, und sie diese Veranlagungen nicht getätigt hätte, wenn sie gewusst hätte, dass die Möglichkeit des Verlustes ihrer Einlage bzw. die Möglichkeit der Rückforderung der Ausschüttungen besteht, weil sie angesichts ihrer geringen Pension ein solches Risiko nicht eingehen wollte. Sie gab auch nachvollziehbar aus, dass es ihr wichtig gewesen wäre, zu wissen, was die Beklagte hier insgesamt verdient und sie diese Innenprovisionen störten, und sie auch versuchte, das Agio zu verhandeln. Der Wunsch nach sicheren Veranlagungen wurde auch von Herrn Weiss bestätigt.

Die Feststellungen zu den Schreiben von TVP nach Zeichnung der Veranlagungen gründen auf den glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussage der Klägerin. Die Nebenintervenientin konnte zwar darlegen, welche Schreiben sie an die Klägerin versandte (Beilage ./NI13), dies belegt jedoch nicht, ob die Klägerin all diese Schreiben auch tatsächlich erhielt. Sie konnte nicht angeben, ob sie all diese Schreiben erhalten hatte, gab aber bei bestimmten Schreiben an, dass sie die erhalten hatte, sodass hier teilweise Negativfeststellungen zum Erhalt von Schreiben zu treffen waren. Schon aus dem Vorbringen der Beklagten ergibt sich, dass die Geschäfts- und Treuhandberichte nur bis zum Geschäftsjahr 2007 postalisch verschickt wurden und dann nur mehr online abrufbar waren. Da für die Klägerin ein Online-Zugang eingerichtet war, ist davon auszugehen, dass die Geschäfts- und Treuhandberichte ab dem Geschäftsjahr 2008 nicht mehr postalisch an sie verschickt wurden. Dass die Klägerin selbst nicht auf dieses Online-Portal zugriff, ergibt sich aus ihrer glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussage. Überdies ist als Kontaktadresse jene ihres Sohnes [REDACTED] angegeben, sodass davon auszugehen ist, dass dieser sich dort einloggte, wobei nicht festgestellt werden konnte, welche Informationen er dabei abrief.

Die Feststellungen, dass die Klägerin bei der Reduktion und später der Einstellung der Ausschüttungen dennoch nicht an der Sicherheit der gegenständlichen Veranlagungen zweifelte, ergibt sich aus ihrer glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussage, dass sie immer gehofft hatte, dass sich das wieder erholen werde, zumal das in den Schreiben, die sie erhielt, auch so dargestellt wurde, und sie dachte, dass sie dann zumindest ihre Einlage zurück erhalten werde. Die Klägerin gab auch glaubwürdig und nachvollziehbar an, dass sie diesen Schreiben nicht entnehmen konnte, dass es sich bei den Ausschüttungen nicht um Gewinne handelt, diese teilweise Rückzahlungen der Einlage beinhalten können, und sie mit diesen Begriffen auch nichts verband. Sie dachte auch, dass Liquidität gleichbedeutend mit Gewinn ist. Dass die Ausschüttungen zurückgefordert werden können, ist auch den von der TVP übermittelten Schreiben nicht zu entnehmen. Die Feststellung, dass die Klägerin erst davon erfuhr, dass die Ausschüttungen zurückgefordert werden können, als sie im Jänner 2013 zur Rückzahlung aufgefordert wurde, gründet somit auf deren glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben. So sagte sie aus, dass sie damals dachte, dass sie ihre Investition retten zu können, aber miss-trauisch wurde und dann noch einige Monate zuwartete bevor sie zum Anwalt ging, wo sie erstmals davon erfuhr, dass es die Möglichkeit eines Totalverlustes gibt, sie mit ihrer Einlage haftet, auch bei den anderen Beteiligungen die Ausschüttungen zurückgefordert werden können, welche Weichkosten es hier gibt und dass die Beklagte neben dem Agio weitere Provisionen von der Nebenintervenientin lukrierte.

Die Feststellungen, dass die Klägerin dem Schreiben laut Beilage ./107 keine Bedeutung zumaß, und daraus nicht folgerte, dass sie Ansprüche gegen die Beklagte erheben könnte, gründen auf ihren glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben. Sie gab an, dass sie glaubte, dass hier ein Anwalt ein Geschäft machen will und einen Keil in diese Sache treiben will und sie auf die Ausführungen der TVP in deren Stellungnahme dazu vertraute.

Die Feststellungen zu den anderen Veranlagungen der Klägerin gründen auf den Depot-auszügen und den weitgehend übereinstimmenden Aussagen der Klägerin und Lothar Weiss. Dieser stufte diese Wertpapierveranlagungen als defensiv ein, war aber der Meinung, dass diese schon früher erworben wurden.

Die Feststellungen zur Alternativveranlagung gründen auf den glaubwürdigen und nachvoll-ziehbaren Angaben der Klägerin. Auch Lothar Weiss bestätigte, dass sie eine defensive und sichere Veranlagung wollte. Die Fixzinsobligationen und Anleihen erwarb sie erst im Jahr 2009, ebenfalls über Beratung von Herrn Weiss. Auch Herr Weiss sagte aus, dass es sich bei dabei um defensive Veranlagungen handelte. Die Entwicklung der Alternativenanlagen ergibt sich aus den Beilage ./M und ./29.

Die Negativfeststellung zur Vermittlung der gegenständlichen Beteiligungen ohne Erhalt weiterer Provisionen zusätzlich zum Agio musste getroffen werden, weil ein solches Vorgehen aus den Unterlagen, die die Beklagte diesbezüglich als Beweismittel anbot, nicht ersichtlich ist. Aus der Aussage von Lothar Weiss lässt sich dazu nichts ableiten, weil es nicht darauf ankommt, ob der jeweilige Berater diese Veranlagungen empfohlen hätte, sondern darauf, ob die Beklagte grundsätzlich diese Veranlagungen vermittelt hätte.

Dass die Beilage ./L nicht zur Beratung verwendet wurde, ergibt sich aus der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussage von Lothar Weiss. Die Klägerin gab hierzu an, dass sie das irgendwo mitgenommen habe und ihr auch bewusst war, dass es sich dabei um einen Werbeflyer handelt.

Die Höhe der Ausschüttungen, die die Klägerin tatsächlich ausbezahlt erhielt, wurde nicht substantiiert bestritten, sondern seitens der Beklagten und der Nebenintervenientin lediglich ausgeführt, dass die Bruttobeträge der Ausschüttungen zu berücksichtigen seien, und nicht die von der Klägerin angegebenen Nettobeträge.

Die Beilage ./E ist für den konkreten Sachverhalt nicht relevant. Es handelt sich um eine Informationsveranstaltung aus dem Jahr 2012, wobei nicht gänzlich klar ist, wann und von wem dieses Protokoll erstellt wurde. Herr Weiss war bei dieser Veranstaltung zwar anwesend, was dort besprochen wurde, ist aber hier nicht relevant. Es ist hier allein wesentlich, was Herr Weiss der Klägerin vor der Zeichnung der gegenständlichen Beteiligungen erklärte bzw. was für sie aus den Unterlagen erkennbar war. Die Beilage ./H ist ebenfalls nicht relevant. Es ist nicht klar, an wen dieses E-Mail gerichtet war und ob dies für die Beratung der Kläger relevant war. Es ist hier allein entscheidend, worüber Herr Weiss die Klägerin konkret aufgeklärt und beraten hat.

Die Beilage ./25 ist hier ebenfalls nicht relevant, weil diese Informationen zum Anlagegeschäft aus dem Jahr 2010 stammt und zum Zeitpunkt der Zeichnung der gegenständlichen Beteiligungen nicht anwendbar war. Die Beilage ./26 enthält allgemeine Veranlagungsrisiken und Informationen für Anlagegeschäft nach dem WAG 2007 aus dem Jahr 2015 und ist somit ebenfalls nicht relevant. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beilage ./30, der Entwurf der deutschen Bundesregierung zu einem Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz, für das gegenständliche Verfahren relevant sein sollte. Selbiges gilt auch für die Beilagen ./31,

das steuerliche Ergebnis des Holland-Fonds 53, sowie die Beilagen ./32 und ./33, Leistungsbilanzen 2011 der MPC Capital AG und der Lloyd Fonds AG, zumal die Klägerin Beteiligungen an den Holland-Fonds 50, 54 und 68 sowie am Reefer-Flottenfonds erwarb. Das Rechtsgutachten Dris. Graf (Beilage ./125) war für die Feststellungen ebenfalls nicht relevant. Dies gilt ebenso für die Konvolute 1 bis 33 (Beilage ./126). Es wurde nicht einmal vorgebracht, dass irgendwelche dieser Unterlagen der Klägerin übergeben oder mit ihr erörtert wurden. Diese Darstellungen sollen offensichtlich belegen, dass die vermittelten Beteiligungen erfolgsversprechend waren. Die Klägerin hat hier aber nur Beratungsfehler geltend gemacht, sodass diese Berichte nicht relevant sind. Diese Dokumente betreffen auch größtenteils nicht die gegenständlichen Beteiligungen.

Der Auszug aus dem Artikel von Dr. Jud zu rechtlichen Aspekten des Rechts der Anlage-Publikums-KG (Beilage ./NI7) war für die Feststellungen ebenfalls nicht relevant. Dies gilt auch für die Leistungsbilanzanalyse (Beilage ./NI8), das Ranking hinsichtlich der geschlossenen Fonds (Beilage ./NI9), den Kapitalmarktprospekt zum MPC Sachwert Portfolio Holland C.V. vom 3.9.2007 (Beilage ./NI10), den Bericht über die Einordnung der aktuellen Marktsituation der Containerschifffahrt vor dem Hintergrund der Entwicklung der letzten rund 20 Jahre vom Mai 2013 (Beilage ./NI11), den Bericht der KMU Forschung Austria zur Finanzierungssituation von kleinen und mittleren Unternehmen in Österreich (Beilage ./NI18) sowie den Artikel Beilage ./NI19. Auch das Gutachten Dris. Imo (Beilage ./NI12) hinsichtlich des Reefer-Flottenfonds war hier nicht relevant. Das Gutachten Dris. Imo (Beilage ./NI21) hinsichtlich des Holland-Fonds 51 ist für den gegenständlichen Fall ebenfalls nicht relevant. Der Holland-Fonds 51 wurde von der Klägerin nicht gezeichnet. Die Klägerin hat hier ausschließlich Beratungsfehler der Beklagten moniert. Auf die Konzeption des Fonds kommt es daher nicht an.

Die Beilagen ./NI14, ./NI 15, ./NI16 und ./NI17 enthalten Auszüge aus den Geschäfts- und Treuhandberichten hinsichtlich der Holland-Fonds 50, 54 und 68 sowie des Reefer-Flottenfonds zur Ergebnisrechnung und Liquidität. Es ist nicht ersichtlich, was damit konkret bewiesen werden soll. Die entsprechenden Feststellungen wurden aus den Geschäfts- und Treuhandberichten getroffen.

Rechtlich folgt daraus:

Zu den Aufklärungspflichten:

Angesichts der Investitionszeitpunkte im Mai und Oktober 2004 sowie im Dezember 2006 und Mai 2007 ist auf die gegenständlichen Beratungs- und Vermittlungsverträge noch das WAG 1996 anzuwenden. Nach den Materialien zum WAG 1996 sind die Wohlverhaltensregeln

als gesetzliche Konkretisierung der allgemeinen Schutz- und Sorgfaltspflichten gedacht. Konkret sind gemäß § 11 WAG aF die Interessen der Kunden bestmöglich zu wahren. § 13 WAG aF normiert eine Verpflichtung zur anleger- und anlagebezogenen Beratung. Nach § 13 Z 1 WAG aF sind die Dienstleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse der Kunden zu erbringen. § 13 Z 2 WAG aF legt fest, dass die in § 11 WAG aF genannten Rechtsträger, wozu auch Banken gehören, sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten bemühen müssen und dafür zu sorgen haben, dass bei unvermeidbaren Interessenkonflikten der Kundenauftrag unter der gebotenen Wahrung des Kundeninteresses ausgeführt wird. § 13 Z 3 WAG aF verpflichtet die in § 11 WAG aF genannten Rechtsträger überdies zur Nachforschung; diese haben von ihren Kunden Angaben über ihre Erfahrungen oder Kenntnisse in Geschäften, die Gegenstand der Wertpapierdienstleistungen sein sollen, über ihre mit den Geschäften verfolgten Ziele und über finanziellen Verhältnisse zu verlangen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist. Weiters trifft sie nach § 13 Z 4 WAG aF die Pflicht, ihren Kunden alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist. Nach § 14 Z 1 WAG aF ist es den in § 11 genannten Rechtsträgern untersagt, ihren Kunden den Ankauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten (§ 2 Z 34 BWG) oder Veranlagungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KMG zu empfehlen, wenn und soweit die Empfehlung nicht mit den Interessen des Kunden übereinstimmt. Bei Verletzung der Pflichten nach §§ 13 und 14 WAG aF kann Schadenersatz verlangt werden.

Die Wohlverhaltensregeln schreiben den Standard fest, den die Rechtsprechung schon zuvor zu den vorvertraglichen Verpflichtungen im Anlegergeschäft entwickelt hatte (OGH 3 Ob 289/05d). Inhalt der Anlageberatung ist es, festzustellen, ob die Risikoerwartung des Anlegers mit der Risikogeneigtheit des in Aussicht genommenen Wertpapiers übereinstimmt (OGH 8 Ob 107/11k). Nach der höchstgerichtlichen Rechtssprechung zum WAG 1996 sind Banken zur Aufklärung ihrer Kunden über die Risikoträchtigkeit der in Aussicht genommenen Anlage verpflichtet; sie haben dabei dem Anlageinteressenten gegenüber Schutz- und Sorgfaltspflichten wahrzunehmen. Beratung und Aufklärung sind nicht vom Kunden nachzufragen, sondern von den in § 11 WAG 1997 genannten Rechtsträgern anzubieten. Neben diese Pflicht zur anlegergerechten und anlagegerechten Information des Kunden vor Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrags treten auch echte Nachberatungspflichten und Zusatzinformationspflichten während der Vertragslaufzeit (RIS-Justiz RS0108074 und RS0119752). Inhalt und Umfang der Beratungspflicht sind von einer Reihe von Faktoren abhängig, die sich einerseits auf die Person des Kunden und andererseits auf das Anlageprojekt beziehen. Die konkrete Ausgestaltung der Beratungspflichten hängt damit

entscheidend von den Umständen des Einzelfalles ab. Grundsätzlich gilt: Je spekulativer die Anlage und je unerfahrener der Kunde, desto weiter reichen die Aufklärungspflichten (RIS-Justiz RS0029601 [T9 und T18], RS0026135). Die Informationserteilung hat dem Gebot vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Beratung zu genügen, durch die der Kunde in den Stand versetzt werden muss, die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen. Sie hat in einer für den Kunden verständlichen Form zu erfolgen, wobei auf dessen persönliche Kenntnisse und Erfahrungen Rücksicht zu nehmen und bei der Verwendung von Fachausdrücken Vorsicht geboten ist. Fremdsprachige, aber auch finanztechnische Begriffe sind daher im Zweifel zu vermeiden, jedenfalls aber zu erklären (RIS-Justiz RS0123046 und RS0108074). Bloß allgemein gehaltene Risikohinweise - auch ein solcher über die Gefahr des Totalverlustes - sind bei einem in derartigen Geschäften unerfahrenen Kunden nicht ausreichend. Eine Aufklärung, ob überhaupt eine realistische Gewinnchance bestand oder nicht, ist in Zusammenhang mit jedem konkret zu vermittelnden Optionsgeschäft zu erteilen, allenfalls auch durch Rechenbeispiele. Stellt der Anlageberater etwa ein typisches Risikogeschäft als sichere Anlageform hin und veranlasst er dadurch den Anleger zur Zeichnung einer solchen Beteiligung, dann haftet er für die fehlerhafte Beratung selbst dann, wenn auch er von der Seriosität des Anlagegeschäfts überzeugt gewesen sein sollte, weil er ein solches Geschäft nicht ohne weiteres als sichere Anlageform anpreisen darf. Dass der Beklagte selbst ihm von der Emittentin gegebenen Zusicherungen vertraute, keine näheren Informationen einholte und selbst die Unrichtigkeit der von ihm gegebenen Zusage offenbar nicht zu erkennen vermochte, befreit ihn im Hinblick auf sein insoweit fahrlässiges Verhalten nicht (RIS-Justiz RS0108074 [T9, T10, T12], RS0108073 [T 8, T10]). Zumindest dann, wenn die Risikoträchtigkeit einer Kapitalanlage auf der Hand liegt, ist der Anlagevermittler verpflichtet, richtig und vollständig über diejenigen tatsächlichen Umstände zu informieren, die für den Anlagenentschluss des Interessenten von besonderer Bedeutung sind. Verfügt der Anlagevermittler nicht über objektive Daten beziehungsweise entsprechende Informationen, sondern nur über unzureichende Kenntnisse, muss er dies dem Anlageninteressenten offenlegen. Verletzt er diese Verpflichtungen, haftet er persönlich aus einem (stillschweigend geschlossenen) Auskunftsvertrag gemäß § 1300 erster Satz ABGB. Der Kunde kann darauf vertrauen, dass dem Anlagenvermittler der nötige Einblick in die angebotene Beteiligung gewährt worden ist oder ihm gegenüber anderweitige Nachweise erbracht worden sind. Ein Kunde, der eine „sichere“ Anlage wünscht, benötigt für seine Entscheidung, ob er sich trotz der Einstufung in die höchste Risikoklasse auf die ihm empfohlene Privatanleihe mit Kapitalgarantie einlassen soll, ausreichende Informationen darüber, wie groß die Chancen sind, am Ende der Laufzeit das investierte Kapital auch wieder zurückzuerlangen (RIS-Justiz RS0108073 [T3, T24]). Um beurteilen zu können, ob man sich auf eine Anlageform einlassen soll, bei der zwar die Rückzahlung des Kapitals garantiert ist, nicht jedoch ein Ertrag, ist es

notwendig zu wissen, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass während der Laufzeit ein Ertrag erwirtschaftet werden kann und wie groß die Chance ist zu riskieren, am Ende nur das Kapital zu erhalten. Es ist daher für die Anlageentscheidung die Kenntnis wesentlich, wie die übergebenen Gelder investiert werden sollen und inwiefern der Anleger selbst mit dem eingesetzten Kapital für die Einhaltung der Kapitalgarantie aufzukommen hat. Mit anderen Worten bedarf ein Anleger selbst bei Kenntnis von der Kapitalgarantie und vom Risiko, keinen Ertrag am Ende der Laufzeit zu bekommen, der Aufklärung über gewisse, für ihn verständliche Parameter, nach denen er die Chance, dass ein Ertrag erwirtschaftet werden oder entfallen wird, selbst einschätzen kann. Hat der Berater dem Anleger nicht alle für die Anlageentscheidung maßgeblichen Informationen erteilt, so war der Anleger – unabhängig von seiner Risikobereitschaft – aufgrund der ihm vorenthaltenen Informationen nicht in der Lage, das drohende Risiko umfänglich einzuschätzen, also die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen (RIS-Justiz RS0123046 [T2 und T9]).

Nach den getroffenen Feststellungen wurde die Klägerin vor der Zeichnung der klagegegenständlichen Beteiligungen von einem Mitarbeiter der Beklagten beraten, wobei dieser die Klägerin über wesentliche Merkmale der gezeichneten Beteiligungen, insbesondere über die rechtliche Konstruktion und die damit verbundenen Risiken, insbesondere das Totalverlustrisiko, die Rechtsnatur der Ausschüttungen, deren möglicher Rückforderbarkeit, die steuerliche Konstruktion, die anfallenden Weichkosten sowie die von der Nebenintervenientin an die Beklagte fließenden Provisionen nicht aufklärte. Herr Weiss hätte die Klägerin insbesondere darauf hinweisen müssen, welche Rechte und Pflichten mit diesen Beteiligungen verbunden sind, dass sie nach deutschem Recht mit den Einlagen haftet und dass diese Haftung allenfalls wieder aufleben kann, wenn nicht bilanzgewinngedeckte Ausschüttungen an die Anleger getätigt werden und damit die Einlagen zurück gewährt werden sowie dass die Möglichkeit eines Totalverlustes des eingesetzten Kapitals besteht.

Die Hinweise in den schriftlichen Unterlagen sind nicht geeignet, eine mündliche Beratung über die Risiken einer Veranlagung zu ersetzen, zumal der Klägerin diese Unterlagen vor der Zeichnung der Holland-Fonds 54 und 68 sowie des Reefer-Flottenfonds nicht zur Verfügung standen, sodass sie diese auch nicht umfassend studieren konnte. Der Kapitalmarktprospekt wurde ihr gar nicht übergeben und sie wurde auch nicht darauf hingewiesen. Sie hätte somit auch ein Rücktrittsrecht nicht sinnvoll ausüben können. Überdies waren die Risikohinweise in den schriftlichen Unterlagen, insbesondere den Beitrittserklärungen und den Anlegerprofilen, nur allgemein gehalten. Es war jedoch nicht dargelegt, wie hoch hier das jeweilige Risiko ist bzw. die Wahrscheinlichkeit dessen Eintritts. Überdies wird der Eintritt dieser Risiken sogar in den Risikoprofilen zu den jeweiligen Beteiligungen als nicht wahrscheinlich dargestellt. Eine Aufklärung über diese Risiken bzw. ein Hinweis auf diese schriftliche Risikoaufklärung erfolgte

nach den getroffenen Feststellungen nicht. Die Klägerin vertraute auf die mündlichen Ausführungen von Herrn Weiss und las deshalb diese Formulare auch nicht durch. Sie wurde auch nicht darauf hingewiesen, dass in den schriftlichen Unterlagen Risiken dargestellt sind, auf die sie im Rahmen der mündlichen Beratung durch den Mitarbeiter der Beklagten nicht aufmerksam gemacht wurde. Für eine solche Vermutung bestand für die Klägerin auch kein Anlass. Das OLG Wien hat in der Entscheidung 1 R 257/13s bereits ausgesprochen, dass der Kläger den mündlichen Ausführungen gegenüber der schriftlichen Unterlage auch die wesentliche Bedeutung beimessen darf, wenn der mündliche Vortrag im Vordergrund stand. Die Möglichkeit der Konsumenten, vom Inhalt von Unterlagen, insbesondere des Kapitalmarktprospekts, Kenntnis zu erlangen, ändert nichts an der Informationspflicht der Beklagten über nur darin enthaltene, wesentliche Umstände (vgl OGH 3 Ob 190/16m; OLG Wien 1 R 175/16m). Hinsichtlich der Holland-Fonds 54 und 68 sowie des Reefer-Flottenfonds konnte zwar nicht festgestellt werden, warum hier die bezug habenden Anlegerprofile so ausgefüllt und die Erklärungen getätigt wurden. Aus dem Sachverhalt ergibt sich aber, dass die Klägerin nicht auf eine Beratung verzichtete, sondern hinsichtlich jeder Beteiligung von Lothar Weiss beraten wurde. Besondere Kenntnisse der Klägerin lassen sich daraus nicht ableiten.

Die Beklagte hat die Klägerin nach den getroffenen Feststellungen auch nicht über die Weichkosten der Veranlagungen aufgeklärt und auch nicht über die von ihr von der Emittentin lukrierten Innenprovisionen bzw. Kick-back-Zahlungen. Eine Aufklärung über die anfallenden bzw. kalkulierten Weichkosten hätte erfolgen müssen, weil diese Kenntnisse hinsichtlich der Struktur der Veranlagungen, deren Kalkulation und Risikoträchtigkeit relevant waren. Die Klägerin als Anlegerin hätte diese Informationen benötigt, um abzuschätzen, ob diese Veranlagungen ihren Wünschen und Zielen und auch ihrer Risikobereitschaft entspricht (vgl RIS-Justiz RS0123046). Nach den Feststellungen hatte die Klägerin mit derartigen Veranlagungen keine Erfahrung und wusste auch nicht, welche Werte hier grundsätzlich gelten. Sie wäre daher jedenfalls auch darüber aufzuklären gewesen, dass und in welcher Höhe diese Kosten anfallen und auch deren Relation zu vergleichbaren oder anderen Produkten, um alle wesentlichen Informationen für ihre Veranlagungsentscheidung zu haben. Die bloße Auflistung all dieser Kosten in den Verträgen und Beitrittsunterlagen sowie im Kapitalmarktprospekt ist dafür nicht ausreichend, insbesondere auch deshalb, weil diese Unterlagen nicht mit ihr erläutert wurden. Angesichts ihres Kenntnis- und Erfahrungsstandes wäre das aber jedenfalls geboten gewesen.

Hinsichtlich der Provisionen, die die Beklagte über das Agio hinaus von der Nebenintervenientin erhielt, hätte ebenfalls eine Aufklärung erfolgen müssen. Das zusätzliche Erhalten solcher Provisionen im Ausmaß von 3 bis 4 % % stellt einen potentiellen

Interessenkonflikt dar, über den die Beklagte nach § 11 Z 2 WAG aF hätte aufklären müssen. Nach herrschender Auffassung beinhaltet die Verpflichtung, alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen und sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen vor allem auch, dem Kunden Retrozessionsvereinbarungen (Kick-back-Vereinbarungen) offenzulegen. In Fällen, in denen der Kunde selbst ein Entgelt für die Beratung und Vermittlung der Anlage leistet, muss er nicht annehmen, dass der Berater bei der Auswahl bestimmter Produkte zusätzliche Vergütungen von anderer Seite erhält und dadurch die Gefahr besteht, dass dieser nicht ausschließlich in seinem Interesse tätig wird (vgl OGH 10 Ob 39/11z und 6 Ob 110/07f). Es kommt nicht darauf an, ob die Beklagte bei der Vermittlung anderer Veranlagungen höhere Provisionen erhalten hätte, weil die konkrete Höhe der Provisorien und ihr Verschweigen den Aufklärungsmangel und damit ein relevantes Informationsdefizit bei der Anlageentscheidung bewirken. Die Verpflichtung zur Offenlegung von Provisionen schützt das Selbstbestimmungsrecht des Anlegers, dessen Verletzung im Wege der Naturalrestitution ausgeglichen werden kann (OLG Wien 1 R 175/16m). Soweit die Beklagte vorbringt, dass die von ihr von der Nebenintervenientin erhaltenen Provisionen ohnehin in den Verträgen und Beitrittsunterlagen sowie im Kapitalmarktprospekt unter dem Punkt Vertriebs- bzw. Finanzierungskosten offen gelegt worden seien, ist ihr einerseits entgegenzuhalten, dass die Klägerin auf die in diesen Unterlagen enthaltenen Informationen mündlich nicht hingewiesen wurde, andererseits musste ihr nicht klar sein, dass die über das Agio hinausgehende Provisionen an die vertreibenden Banken unter den Begriff Vertriebs- bzw. Finanzierungskosten fallen (vgl OLG Wien 34 R 125/15z).

Nach den getroffenen Feststellungen hat die Beklagte die Klägerin nicht darüber aufgeklärt, dass sie für den Vertrieb der gegenständlichen Beteiligung zusätzlich zu dem von den Klägern erhaltenen Agio in Höhe von 5 % von der Nebenintervenientin eine Provision zwischen 3 und 4 % von der Zeichnungssumme erhielt. Die Klägerin musste nicht damit rechnen, dass die Beklagte hier noch ein zusätzliches Entgelt lukriert. Unter diesen Umständen war die Beklagte verpflichtet, auf die einen möglichen Interessenkonflikt herbeiführenden Provisionen hinzuweisen. Die Beklagte trifft daran ein Verschulden, weil sie nicht damit rechnen durfte, dass der Klägerin die zusätzlichen Innenprovisionen bewusst waren.

Nach den getroffenen Feststellungen entsprachen die gegenständlichen Beteiligungen nicht den Wünschen der Klägerin und sie hätte diese in Kenntnis all dieser Umstände auch nicht gezeichnet. Die Verletzung der Aufklärungspflichten durch die Beklagte war somit kausal, rechtswidrig und schuldhaft. Auch wenn sich ein Anlagerisiko verwirklicht, vor dem der Berater mangels Erkennbarkeit nicht warnen musste, so ist der Rechtswidrigkeitszusammenhang mit einer aus anderen Gründen mangelhaften Beratung

dennoch zu bejahen, wenn diese Beratung und die darauf beruhende Veranlagung die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung des tatsächlich eingetretenen Risikos nicht bloß unerheblich erhöhte (RIS-Justiz RS0127012). Soweit sich die Beklagte darauf stützt, dass sich lediglich das allgemeine Marktrisiko verwirklicht habe, woran sie kein Verschulden treffe, und diesbezüglich auch der Rechtswidrigkeitszusammenhang fehle, ist ihr entgegenzuhalten, dass dies im Hinblick auf die festgestellten Beratungsfehler nicht relevant ist (vgl OLG Wien 1 R 175/16m). Entgegen der Argumentation der Beklagten ist somit auch der Rechtswidrigkeitszusammenhang gegeben, zumal die Klägerin nach den getroffenen Feststellungen die klagegegenständlichen Beteiligungen nicht erworben hätte.

Zum allfälligen Mitverschulden der Klägerin im Zuge der Investitionsentscheidungen:

Auch bei unrichtiger Anlageberatung kann ein Mitverschulden des Kunden in Betracht kommen, das die Schadenersatzpflicht des Anlageberaters mindert, etwa dann, wenn der Kunde selbst auf dem Anlagesektor hervorragende Kenntnisse besitzt und ihm daher die Unrichtigkeit (allenfalls die Unvollständigkeit) der Anlageberatung hätte auffallen müssen, oder, wenn er Informationsmaterial nicht beachtet oder Risikohinweise nicht gelesen hat. Wenn Anlegern aufgrund ihrer Unerfahrenheit bei Veranlagungen der mündlichen Zusicherungen des Beraters über die Sicherheit des Investments vertrauen, kann ihnen kein Mitverschulden dadurch zur Last fallen, dass sie die ganz klein gedruckten Risikohinweise im Beratungsprotokoll nicht gelesen haben (RIS-Justiz RS0102779, insbesondere [T11]). Bei diesen Informationspflichten handelt es sich um eine Bringschuld des Beraters und nicht um eine Hohlschuld des Kunden. Es liegt daher nicht am Kunden, sich durch entsprechende Fragestellung die von ihm gewünschten Informationen zu verschaffen, sondern am Berater, all jene von ihm für den Kunden als wesentlich erkannten Informationen diesem mitzuteilen (vgl RIS-Justiz RS0108074 und RS0119752).

Nach den Feststellungen verfügte die Klägerin über keine Erfahrungen mit geschlossenen Fonds. Ihr waren auch die in den Risikohinweisen verwendeten Begriffe nicht bekannt bzw. konnte sie damit keine besonderen Risiken verbinden. Da die Klägerin nach den getroffenen Feststellungen eine sichere Veranlagung mit guten Renditen wollte, die sie für die Aufbesserung ihrer Pension verwenden konnte, hätte sie insbesondere über das Totalverlustrisiko sowie über die Rechtsnatur der Ausschüttungen und deren mögliche Rückforderbarkeit gesondert mündlich aufgeklärt werden müssen. Die bloß abstrakten schriftlichen Risikohinweise sind hierfür nicht ausreichend. Auch über die Weichkosten und die Innenprovisionen hätte die Beklagte die Klägerin jedenfalls von sich aus aufklären müssen. Dass die in diesen Angelegenheiten unerfahrene Klägerin nicht aktiv nachfragte und die umfangreichen Unterlagen nur oberflächlich durchblättert, kann ihr nicht zur Last gelegt

werden. Mangels konkreter Anhaltspunkte der Klägerin, dass die Beratung durch Herrn Weiss nicht mit den tatsächlichen Produkteigenschaften übereinstimmen könnte, bestand für sie auch nicht die Notwendigkeit, die erhaltenen Unterlagen, so insbesondere auch die Schreiben von TVP, dahingehend zu studieren, ob diese Ausführungen enthalten, die der mündlichen Beratung durch Herrn Weiss widersprechen. Dass sie diese nur oberflächlich gelesen hat, kann ihr hier somit nicht als Mitverschulden angelastet werden.

Nach den Feststellungen wurde in diesen Schreiben zwar darauf hingewiesen, dass es sich um Liquiditätsausschüttungen und nicht um Kapitalverzinsungen handelt sowie darauf, dass diese Ausschüttungen Rückzahlungen der Einlage enthalten können. Auch das sind aber nur allgemein gehaltene Hinweise, ohne konkret darzulegen, dass die Ausschüttungen nicht bilanzgewinngedeckt sind, und im Fall der Insolvenz des Fonds zurückgefordert werden können. Aus dem Hinweis, dass die Ausschüttungen teilweise Rückzahlungen der geleisteten Einlage enthalten können, kann nicht geschlossen werden, dass dies auch tatsächlich der Fall ist und auch nicht, in welchem Umfang. Auch die schriftlichen Unterlagen begründen hier keine ausreichende Aufklärung über die Rechtsnatur der Ausschüttungen.

Die Hinweise in den späteren Schreiben auf die Situation der Holland-Fonds und des Reefer-Flottenfonds waren ebenfalls nicht geeignet, die Klägerin dahingehend aufzuklären, dass das eingesetzte Kapital verloren gehen kann bzw. die Ausschüttungen zurück gefordert werden können. Es wurde die wirtschaftliche Entwicklung dargelegt, aber jeweils versucht, den Eindruck zu erwecken, dass die Fondsgesellschaft an der vollen Vermietung der Objekte bzw. Vercharterung der Schiffe arbeite bzw. Maßnahmen zur Stärkung der Liquidität bzw. zur Tilgung der Darlehen durchgeführt würden. In den Schreiben zur Umstrukturierung der Holland-Fonds 50 und 54 wurde dieses Vorhaben sehr positiv mit einer breiteren Risikostreuung und besserer Absicherung dargestellt. Es kann daher auch aus diesen Informationen in den Schreiben von TVP kein Mitverschulden der Klägerin abgeleitet werden. Selbst wenn sie diese gelesen hätten, hätten sie dadurch nicht erkennen können, dass sie fehlberaten wurde.

Zur Verjährung:

Nach der ständigen Judikatur des Obersten Gerichtshofes beginnt die Verjährungsfrist nach § 1489 ABGB mit Kenntnis des Verletzten vom Schaden und von der Person des Schädigers zu laufen (RIS-Justiz RS0034374). Diese Kenntnis wird durch verschuldete Unkenntnis nicht ersetzt (RIS-Justiz RS0034686). Die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme genügt grundsätzlich ebensowenig, wie die bloße Möglichkeit der Ermittlung einschlägiger Tatsachen; Kennen müssen, reicht daher grundsätzlich nicht aus (RIS-Justiz RS0034366 [T3

und T6]). Im Fall der Verschuldenshaftung muss der Geschädigte auch Klarheit über das Verschulden des Schädigers haben. Der Geschädigte darf sich jedoch nicht einfach passiv verhalten und es darauf ankommen lassen, dass er von der Person des Ersatzpflichtigen eines Tages zufällig Kenntnis erhält (RIS-Justiz RS0065360). Es trifft ihn eine Erkundigungspflicht, wenn er die für die erfolgversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen kann. Ist dies der Fall, gilt die Kenntnisnahme schon als in dem Zeitpunkt erlangt, in dem sie ihn bei angemessener Erkundigung zu Teil geworden wäre. Erkundigungsobliegenheiten dürfen dabei aber nicht überspannt werden (RIS-Justiz RS0034327).

Die kurze Verjährungszeit beginnt zwar nicht vor dem tatsächlichen Eintritt der Rechtsgutverletzung (also des "Primärschadens oder Erstschadens") zu laufen, mit dessen positiver Kenntnis wird sie aber nach ständiger Rechtsprechung auch schon dann in Gang gesetzt, wenn der Geschädigte die Höhe seines Schadens noch nicht beziffern kann und ihm noch nicht alle Schadensfolgen bekannt oder diese auch noch nicht zur Gänze eingetreten sind. Der drohenden Verjährung muss man mit einer Feststellungsklage begegnen. Ein nach Erkennen der Risikoträchtigkeit der gewählten Anlageform eingetretener weiterer Schaden ist als bloßer Folgeschaden zu qualifizieren, dessen Verjährung gleichfalls mit der Kenntnis vom Eintritt des Erstschadens beginnt. Die schon eingetretenen und die aus demselben Schadensereignis voraussehbaren künftigen Schäden (Teil[folge]schäden) bilden verjährungsrechtlich eine Einheit. Diese Folgeschäden lösen verjährungsrechtlich keinen gesonderten Fristenlauf aus. Folgeschäden sind allerdings dann nicht vorhersehbar, wenn zum schädigenden Ereignis, das den Erstschaden herbeigeführt hat, weitere Voraussetzungen hinzukommen müssen und nicht abzusehen ist, ob es tatsächlich dazu kommen wird. In diesem Fall beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Eintritt des Folgeschadens zu laufen. Diese Rechtsprechung will ein „Spekulieren auf dem Rücken des Beraters“ verhindern. Stört den Anleger das ungewollte - und nunmehr erkannte - Risiko, so soll er seine Ansprüche umgehend geltend machen. Selbst eine im Zeitpunkt des Erkennens vorliegende Zukunftsprognose, die auf eine positivere Kursentwicklung hoffen lässt, ändert nichts am Verjährungsbeginn (RIS-Justiz RS0087615, RS0087613). Bei übersandten Geschäftsberichten ergibt sich keine Nachforschungspflicht, wenn der Anleger keinen Grund zu Misstrauen gegenüber dem Berater und zu Nachforschungen hatte (OGH 10 Ob 39/11z)

Die Klägerin stützt ihre Ansprüche einerseits darauf, dass die getätigten Veranlagungen risikoreicher waren als von der Beklagten dargestellt, insbesondere dass ein Totalverlustrisiko bzw. sogar ein darüber hinausgehendes Risiko besteht, andererseits auch darauf, dass sie über die Rechtsnatur der Ausschüttungen sowie die hohen Weichkosten und die von der Beklagten von der Nebenintervenientin lukrierten Provisionen nicht aufgeklärt wurde. Der

Schaden trat somit in dem Moment ein, in dem die Klägerin erkennen konnte, dass die Veranlagung risikobehafteter ist, als gedacht, insbesondere dass das Risiko eines Totalverlustes bzw. eines darüber hinausgehenden Risikos besteht, dass die Ausschüttungen rückforderbar sind, es hohe Weichkosten gibt und die Beklagte von der Nebenintervenientin zusätzliche Provisionen lukrierte. Der Oberste Gerichtshof stellte in seiner Entscheidung zu 3 Ob 112/15i klar, dass die dreijährige Verjährungsfrist dann, wenn ein Vermögensschaden (hier: durch den Erwerb eines in Wahrheit nicht gewollten Investments) auf mehrere rechtswidrige Handlungen (Beratungsfehler) zurückzuführen ist, von denen jede für sich allein kausal für den Schadenseintritt (Erwerb des Produktes) war, mit Kenntnis jedes einzelnen Beratungsfehlers gesondert zu laufen beginnt. Stützt der Kläger sein Begehren alternativ auf verschiedene Sachverhaltsvarianten, liegen in Wahrheit zwei Ansprüche vor, die auch verjährungsrechtlich getrennt zu beurteilen sind.

Nach dem festgestellten Sachverhalt erlangte die Klägerin erstmals im Jänner 2013 davon Kenntnis, dass Ausschüttungen zurückgefordert werden können. Dass auch das Risiko besteht, dass sie ihre Einlage verlieren kann, dass es hier hohe Weichkosten gibt, die Beklagte zusätzlich zum Agio weitere Provisionen erhält, und sie von der Beklagten über diese Risiken fehlberaten wurde, erfuhr sie erst anlässlich der Beratung durch ihre Anwälte im Jahr 2015. Erst zu diesem Zeitpunkt hatte sie konkrete Kenntnisse, um eine Klage einbringen zu können. Auf das Risiko des Totalverlustes bzw. der Rechtsnatur der Ausschüttungen und deren möglichen Rückforderbarkeit konnte die Klägerin auch durch die nach der Zeichnung übermittelten Schreiben nicht schließen. Dass sie hier keine weiteren Erkundigungen einholte, kann ihr somit nicht angelastet werden. Nach den Feststellungen ging die Klägerin auch nicht davon aus, dass sie die prognostizierten Ausschüttungen über die gesamte Laufzeit jedenfalls in dieser Höhe erhalten würde. Die Reduktion bzw. Einstellung der Ausschüttungen führte daher nicht dazu, dass sie an der Werthaltigkeit ihrer Veranlagungen zweifeln musste, zumal in den bezughabenen Schreiben dargelegt wurde, dass diese Maßnahmen zur Stärkung der Liquidität notwendig seien bzw. zur früheren Tilgung des Darlehens getätigt würden. Da nach den Feststellungen jeder dieser Beratungsfehler kausal für die Investitionsentschädigung der Klägerin war bzw. jeder dieser Beratungsfehler für sich die Klägerin von den vorgeschlagenen Investments abgehalten hätte, ist die gegenständliche Klage nicht verjährt.

Zum Schaden:

Der Schaden ist im gegenständlichen Fall dadurch entstanden, dass die Klägerin die Beteiligung an Kommanditgesellschaften erworben hat, die sie bei ordnungsgemäßer Aufklärung durch die Beklagte tatsächlich nicht getätigt hätte. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu Schäden in der Anlageberatung kann der Kläger verlangen, so gestellt zu

werden, wie er stünde, wenn der Anlageberater pflichtgemäß gehandelt hätte. Der Anlageberater haftet für den Vertrauensschaden. Der Schaden ist durch eine Differenzrechnung zu ermitteln. Es ist dabei der hypothetische heutige (Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz) Vermögensstand ohne das schädigende Ereignis zu ermitteln und von diesem Betrag der heutige tatsächliche Vermögensstand abzuziehen. Die Behauptungs- und Beweislast für die Wahl und Entwicklung einer hypothetischen Alternativanlage trifft den klagenden Anleger unter der Voraussetzung, dass er bei korrekter Beratung überhaupt veranlagt hätte, wovon bei einem vorgefassten Anlageentschluss auszugehen ist. An diese sind keine zu strengen Anforderungen zu richten (RIS-Justiz RS0108267 und RS0030153). Es genügt daher die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf das Unterlassen des pflichtgemäßen Handelns zurückzuführen ist. Der Anleger habe den Eintritt eines Schadens nur „plausibel“ zu machen, dem Berater stehe dann der Nachweis offen, dass ein anderer Verlauf wahrscheinlicher sei (OGH 4 Ob 67/12z mwN).

Da die klagegegenständlichen Veranlagungen nicht den Wünschen der Klägerin entsprachen und sie diese Beträge jedenfalls kapitalerhaltend veranlagt hätte, ist der Anspruch der Klägerin gegeben. Zur Berechnung des Betrages sind die Ausschüttungen heranzuziehen, die tatsächlich an die Klägerin ausbezahlt wurden, somit die Beträge nach Abzug der Steuern, weil ihr nur diese Beträge auch tatsächlich zukamen und Teil ihres Vermögens wurden. Die Höhe der Ausschüttungen, die die Klägerin tatsächlich ausbezahlt erhielt, wurde nicht substantiiert bestritten, sondern seitens der Beklagten und der Nebenintervenientin lediglich ausgeführt, dass die Bruttobeträge der Ausschüttungen zu berücksichtigen seien, und nicht die von der Klägerin angegebenen Nettobeträge.

Die Klägerin erhielt am 15.1.2010 den Betrag von EUR 310,98 ausbezahlt und nicht – wie in der Klage auf Seite 7 angegeben – den Betrag von EUR 319,98. Der Betrag von EUR 310,98 ergibt sich aus dem Zinsenbegehren und der auch der gesamten Schadensberechnung in der Klage.

Der Schaden der Klägerin ist hier nur hinsichtlich der klagegegenständlichen Beteiligungen zu ermitteln. Die Entwicklung ihres Wertpapierdepots ist dabei nicht zu berücksichtigen.

Zur Naturalrestitution:

Nach § 1323 ABGB ist ein Schaden in erster Linie durch Zurückversetzung in den vorigen Stand auszugleichen. Bei einer Kapitalveranlagung liegt ein zu ersetzender Schaden bereits darin, dass ein Anleger kein wertstabiles (wie von ihm gewünscht), sondern ein Kursschwankungen unterliegendes Wertpapier erworben hat. Hätte der Anleger bei richtiger Beratung zB die Anleihen nicht gekauft, hat er im Rahmen der Naturalrestitution (§ 1323

ABGB) - Zug um Zug gegen Übertragung der Anleihen - Anspruch auf Rückzahlung der zum Erwerb der Anleihen gezahlten Kaufpreise abzüglich der erhaltenen Zinszahlungen. Entschließt sich der Geschädigte, die unerwünschte Anlage vorläufig noch zu behalten, besteht ein vereinfacht als „Naturalrestitution“ bezeichneter Anspruch, der auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen einen Bereicherungsausgleich durch Übertragung des noch vorhandenen Finanzprodukts an den Schädiger gerichtet ist. Einzelne aus der Umschuldung resultierende Vorteile, wie ein einmaliger Kursgewinn und eine Senkung der laufenden Aufwendungen, sind mangels Gleichartigkeit nicht geeignet, den systemimmanenten realen Schaden zu kompensieren. Diese Vorteile und Ersparnisse können erst bei der Ermittlung des derzeit noch ungewissen rechnerischen Schadens nach Abwicklung und Tilgung der umgeschuldeten Verbindlichkeiten als mindernd in Anschlag gebracht werden (RIS-Justiz RS0120784, RS0022537). Da der Schaden des Anlegers bereits im Erwerb des ungewollten Finanzproduktes lag, ist der Ersatzanspruch grundsätzlich nicht von dessen späterer Kursentwicklung abhängig, die Herausgabe des Finanzproduktes ist nur eine Form des Bereicherungsausgleichs (OGH 8 Ob 39/12m). Der Vorrang der Wiederherstellung des vorigen Standes beruht auf dem Gedanken, dass die Naturalrestitution der beste und vollständigste Ersatz ist. Sie wahrt das Integritätsinteresse und ist am besten geeignet, den Ausgleichsgedanken zu verwirklichen. Bei Unmöglichkeit oder Untunlichkeit kommt Naturalrestitution nicht in Betracht. Die Beweislast für die Unmöglichkeit oder Untunlichkeit der Naturalrestitution trifft den Verpflichteten (RIS-Justiz RS0112887 [T5]). Naturalersatz kann dann nicht verlangt werden, wenn das dagegen stehende Interesse des Schädigers unverhältnismäßig größer ist als das hierauf gerichtete Interesse des Beschädigten (RIS-Justiz RS0030140).

Der Oberste Gerichtshof hat in der Entscheidung 3 Ob 112/15i die Naturalrestitution im Zusammenhang mit einem Schiffsfonds gegenüber einem Anlageberater für zulässig angesehen. Die Ausführungen der Beklagten, dass die Übertragung der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfe, ihr dieser Anteil entgegen ihren Interessen aufgedrängt würde, wodurch ihr Vermögen langfristig gebunden wäre und sie dieses Vermögen mit Eigenmitteln unterlegen müsste, sind nicht geeignet, die Naturalrestitution zu verhindern, weil dieser nur dann nicht verlangt werden kann, wenn das dagegen stehende Interesse des Schädigers unverhältnismäßig größer wäre als das darauf gerichtete Interesse des Geschädigten. Es geht um die Abtretung der Rechte der Kläger aus den Treuhandverträgen und nicht um die Übertragung deren Gesellschafter- oder Treuhänderstellung an sich. Die Abgabe eines Angebots zur diesbezüglichen Übertragung ist ausreichend, weil es dann (nur) an der Beklagten liegt, diese durch Annahme des Anbots zu bewirken (OLG Wien, 1 R 95/15w). Etwaige gesellschaftsrechtliche Schwierigkeiten bei der Übertragung der Fondsbeteiligung des Klägers auf die Beklagte stehen der angeordneten Zug-um-Zug-Leistung nicht entgegen.

Diese Schwierigkeiten fallen in den Risikobereich der schadenersatzpflichtigen Beklagten und nicht in denjenigen des geschädigten Klägers (vgl OGH 1 Ob 208/11m). Der Oberste Gerichtshof hat in der Entscheidung 10 Ob 70/15i erst kürzlich einen Naturalrestitutionsanspruch Zug um Zug gegen das Angebot auf Übertragung der Rechte aus der mittelbaren Beteiligung an einer Publikums-KG bejaht.

Die Klägerin hat hier nur die Zahlung und die Feststellung der Haftung der Beklagten begehrt, ohne ein Zug-um-Zug-Begehren zu stellen, jedoch angeboten, alle Erklärungen abzugeben, die für die Übertragung der Beteiligungen an die Beklagte notwendig sind. Die Beklagte wandte einerseits ein, dass die Klägerin im Rahmen der Naturalrestitution nur Anspruch auf Zahlung Zug-um-Zug gegen die Übertragung der Beteiligungen hätten, andererseits, dass die Naturalrestitution unmöglich und untunlich sei. Der Kläger kann in seinem Klagebegehren die Leistung des Beklagten mit seiner Gegenleistungspflicht verknüpfen. Tut er dies nicht und wendet der Beklagte die Zug um Zug-Leistungspflicht ein, dann hat das Gericht darüber zu verhandeln und kann den Beklagten auch ohne einen ausdrücklichen Urteilsantrag zur Leistung Zug um Zug mit der vom Kläger zu erbringenden Gegenleistung verurteilen (RIS-Justiz RS0107733, RS0041069).

Nach den getroffenen Feststellungen hat die Beklagte der Klägerin Veranlagungen vermittelt, die sie in Kenntnis der wahren Umstände nie gezeichnet hätte. Eine konkrete Untunlichkeit oder Unmöglichkeit der begehrten Naturalrestitution ergibt sich aus den Feststellungen nicht. Es war daher rechtlich insgesamt dem Leistungsbegehren Zug um Zug gegen Abgabe eines annahmefähigen Anbots auf Abtretung der Rechte der Klägerin aus den klagegegenständlichen Beteiligungen stattzugeben.

Der Zuspruch von 4 % Verzugszinsen aus dem Kapitalbetrag gründet sich auf § 1333 iVm § 1000 ABGB und hat nichts mit dem potentiellen Ertrag der festgestellten Alternativveranlagung zu tun (vgl OGH 8 Ob 132/10k). Daher ist hier auch die KEST nicht zu berücksichtigen.

Zum Feststellungsbegehren:

Ein Feststellungsbegehren kommt zusätzlich zu einem Leistungsbegehren dann in Betracht, wenn behauptet und nachgewiesen wird, dass künftige, derzeit noch nicht bekannte Schäden entstehen können (RIS-Justiz RS0129706 [T1]).

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Klägerin derzeit noch Gesellschafterin der verfahrensgegenständlichen Kommanditgesellschaften ist und darüber hinaus im

Zusammenhang mit den Investments Steuerbeträge für die Klägerin verauslagt wurden, ist derzeit nicht auszuschließen, dass es dadurch zu (weiteren) Schäden der Klägerin kommen kann, insbesondere auch zu weiteren Rückforderungen im Hinblick auf an die Klägerin als Anlegerin ausgeschüttete Beträge.

Die Einvernahme des Zeugen Dr. Cowling war hier nicht erforderlich. Dieser wurde zum Beweis für die Schlüssigkeit der Konzeption der Fonds beantragt, was nicht Thema des Prozesses ist, sondern es sind hier Beratungsfehler der Beklagten gegenständlich. Überdies wäre diese Thematik durch einen Sachverständigen zu klären. Auch die Frage, ob die Banken mit anderen Veranlagungsempfehlungen höhere Provisionen lukriert hätten, ist für die Frage, ob über die von der Nebenintervenientin erhaltenen Provisionen grundsätzlich aufzuklären war, nicht relevant.

Die Einvernahme von Tatjana Poilanova-Rosenauer war ebenfalls nicht erforderlich. Deren Einvernahme wurde zum Beweis dafür, dass die Fonds sehr wohl steuerliche Gewinne erzielten, beantragt. Ob Gewinne oder Verluste erzielt wurden, ergibt sich aus den Geschäfts- und Treuhandberichten, weitere Aufklärungen durch die Einvernahme waren hier nicht zu erwarten. Dass die Ausschüttungen zumindest teilweise nicht bilanzgewinngedeckt waren, sondern aus den operativen Gewinnen stammten, ergibt sich schon auch aus dem Vorbringen der Nebenintervenientin selbst. Überdies geht es im Verfahren nur um Beratungsfehler durch die Beklagte und nicht grundsätzlich um die Konzeption der Fonds.

Die **Kostenentscheidung** gründet auf § 41 ZPO.

Die Beklagte sprach sich gegen die Honorierung des Schriftsatzes der Kläger vom 23.10.2015 aus, in eventu beantragten sie, diesen nur nach TP 1 zu honorieren. Dieser Schriftsatz sei nicht notwendig gewesen, und im Hinblick auf die Offenlegung der unbedenklichen Innenprovisionen durch die Beklagte mit Schriftsatz vom 19.10.2015. Überdies hätte die Klägerin dieses Vorbringen auch in der nächsten Tagsatzung erstatten können.

Die Klägerin brachte dazu vor, dass diese Äußerung notwendig gewesen sei, weil die Beklagte in ihrer Äußerung vom 19.10.2015 bestritten habe, dass die Annahme verdeckter Innenprovisionen zulässig wäre. Die Klägerin habe mit Schriftsatz vom 23.10.2015 dargelegt, warum diese Ansicht nicht richtig sei. Diese Äußerung sei auch notwendig gewesen, um die Berechtigung des Vorlageantrages darzulegen.

Schriftsätze sind nur unter dem Erfordernis der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu

honorieren (*Obermaier*, Kostenhandbuch² Rz 667). Bei dem Schriftsatz der Klägerin vom 23.10.2015 (ON 12) handelt es sich weder um einen vorbereitenden Schriftsatz gemäß § 257 Abs 3 ZPO noch um einen vom Gericht aufgetragenen Schriftsatz. In diesem Schriftsatz sind keine über das bis dato erstattete Vorbringen hinausgehenden, relevanten Informationen enthalten. Im Hinblick auf die Bekanntgabe der Provisionen durch die Beklagte im Schriftsatz vom 19.10.2015 wurde der Vorlageantrag auch obsolet. Dieses Vorbringen hätte auch ohne nennenswerten Schwierigkeiten in der nächsten Verhandlung erstattet werden können, sodass dieser Schriftsatz nicht zu honorieren war (vgl *Obermaier*, Kostenhandbuch² Rz 674).

Der Klägerin waren trotz der Verurteilung Zug um Zug die vollen Kosten zuzusprechen, weil sie die Rückübertragung ihrer Beteiligungen bereits in der Klage und auch davor mit dem Schreiben vom 17.3.2015 (Beilage ./F) angeboten hatte.

Die der Klägerin zuzusprechenden Kosten betragen sohin EUR 19.298,50 inkl. Barauslagen und USt.

Handelsgericht Wien, Abteilung 13
Wien, 29. Juni 2017
Mag. Barbara Maschler, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG